

CS Investment Funds 2

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital



Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	Die Gesellschaft	4
3.	Zusammenfassung der Aktienklassen	5
4.	Anlagepolitik	10
5.	Beteiligung an der CS Investment Funds 2	13
	i. Zeichnung von Aktien	13
	ii. Rücknahme von Aktien	14
	iii. Umtausch von Aktien	14
	iv. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	14
	v. Market Timing	15
	vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung	15
	vii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	16
6.	Anlagebegrenzungen	16
7.	Risikofaktoren	19
8.	Nettovermögenswert	31
9.	Aufwendungen und Steuern	32
	i. Steuern	32
	ii. Aufwendungen	32
	iii. Performance Fee	33
10.	Geschäftsjahr	33
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	33
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	33
13.	Hauptversammlungen	34
14.	Informationen an die Aktionäre	34
15.	Verwaltungsgesellschaft	34
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	34
17.	Depotstelle	34
18.	OGA-Verwalter	35
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegungen	36
20.	Datenschutzpolitik	38
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	39
22.	Hauptbeteiligte	43
23.	Subfonds	44
	UBS (Lux) CommodityAllocation Fund	44
	UBS (Lux) Digital Health Equity Fund	47
	UBS (Lux) Energy Solutions Equity Fund	50
	UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund	55
	UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund	60
	UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund	64
	UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund	67
	UBS (Lux) Security Equity Fund	74
	UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund	77
	UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund	81
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF	84
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF	88
	UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF	92
	UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund	96
24.	SFDR-Anhang	101

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt („Prospekt“) ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung („PRIIPs KID“, zuvor „wesentliche Anlegerinformationen“), dem letzten Jahresbericht und außerdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die aktuelle Fassung des PRIIPs KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 2 (die „Gesellschaft“) zur Verfügung zu stellen.

Der Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien (nachfolgend „Aktien“) der Gesellschaft durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung unrechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospekts Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen dem englischsprachigen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englischsprachige Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Ein Teil der Aktien ist möglicherweise an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der „1933 Act“) oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt noch indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsbedingungen des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Daher dürfen die Aktien weder direkt noch indirekt einer „US-Person“ angeboten oder zu deren Gunsten verkauft werden, d. h. einer Person, die (i) eine US-Person im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner geänderten Fassung und der dazu erlassenen Treasury Regulations ist, (ii) eine US-Person im Sinne von Regulation S des Gesetzes von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist, (iii) keine Nicht-US-Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist, (iv) sich in den Vereinigten Staaten im Sinne von Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung befindet oder (v) eine Treuhandgesellschaft, eine juristische Person oder eine andere Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, US-Personen Investitionen in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Bei der Australian Securities and Investments Commission („ASIC“) oder der ASX Limited („ASX“) (oder eines Nachfolgers derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien wurden oder werden keine Prospekte, Offenlegungsdokumente (im Sinne des Corporations Act 2001 (Cth) of Australia (der „Act“)), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt eingereicht. Dieses Dokument stellt keine Erklärung zur Offenlegung von Produkten, keinen Prospekt oder eine andere Art von Offenlegungsdokument für die Zwecke des Act dar. Jedes Angebot oder jede Einladung ist nur ein Angebot oder eine Einladung zur Abgabe von Angeboten, bei denen das Angebot oder die Einladung den Anlegern nicht gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act

offengelegt werden muss. Ein Angebot oder Antrag, der nach Erhalt dieses Dokuments abgegeben wurde, wird nur berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Einladung keine Offenlegung gegenüber den Anlegern gemäß Teil 7.9 oder Kapitel 6D.2 des Act erfordert. Dementsprechend darf eine Person (a) keine Anträge für die Ausgabe, den Verkauf oder den Kauf des Finanzprodukts in, nach oder aus Australien stellen, anbieten oder dazu auffordern (einschließlich eines Angebots oder einer Einladung, die eine Person in Australien erhält) oder (b) keine Informationsmemoranden oder sonstigen Prospekte, Offenlegungsdokumente (wie im Act definiert), Angebotsunterlagen oder Werbematerialien in Bezug auf das Finanzprodukt in Australien vertreiben oder veröffentlichen, es sei denn, (i) es wird davon ausgegangen, dass die Offenlegung aufgrund der Anwendung der Abschnitte 1012C und 761G oder des Abschnitts 708 des Act nicht erforderlich ist; (ii) der Angebotsempfänger oder Eingeladene ist ein „Großhandelskunde“ in Australien im Sinne von Abschnitt 761G des Act; (iii) eine solche Maßnahme entspricht allen geltenden Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien in Australien und (iv) die Einreichung von Dokumenten bei der ASIC, ASX (oder einem Nachfolger derselben) oder einer anderen Aufsichtsbehörde oder Agentur in Australien ist für eine solche Maßnahme nicht erforderlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der indischen Regierung bzw. den indischen Aufsichtsbehörden bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus Indien keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen dürfen die Aktien nicht von in Indien ansässigen Personen gekauft werden, und der Kauf von Aktien durch die genannte Personengruppe unterliegt rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen. Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Die UBS Asset Management S.A. (Europe) ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen in Australien gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der „Act“) im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Mit Ausnahme der UBS AG, Australia Branch sind die Einheiten von UBS in Australien keine zugelassenen Einlageninstitute („Authorised Deposit-taking Institutions“) im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der UBS AG, Australia Branch dar. Die UBS AG, Australia Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten von UBS. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschließlich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen bzw. Verlust von Ertrag und Anlagebetrag. Die UBS AG bietet keine steuerliche Beratung an; Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre eigene unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf steuerliche Konsequenzen hinsichtlich dieses Produkts einholen. Die Gesellschaft ist für das Angebot einer Finanzproduktberatung im Hinblick auf die Aktien nicht zugelassen. Potenzielle Anleger sollten den Verkaufsprospekt vollständig lesen, bevor sie sich für den Erwerb von Aktien entscheiden. Für den Erwerb von Aktien gilt keine Cooling-Off-Regelung.

Gegebenenfalls gelten für die einzelnen Subfonds besondere Bestimmungen; diese finden sich in Kapitel 23 „Subfonds“.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, außer sie wird durch die auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet.

2. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable, SICAV), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde ursprünglich am 5. Februar 2007 unter der Bezeichnung Credit Suisse SICAV One (Lux) gegründet.

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt („Verwaltungsgesellschaft“). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebssträger der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageverwaltung werden durch die in Kapitel 23 „Subfonds“ bezeichneten Anlageverwalter („Anlageverwalter“) übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 124.019 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (registre de commerce et des sociétés) eingetragen. Ihre Satzung („Satzung“) wurde erstmals am 14. Februar 2007 im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“ veröffentlicht. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 20. September 2018 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* („RESA“) veröffentlicht. Die rechtsgültige Version ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und tritt mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre („Aktionäre“) in Kraft. Das Kapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1.250.000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds („Subfonds“). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft („Verwaltungsrat“) kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften zu denjenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt, dann werden seine maßgeblichen Einzelheiten in diesem Prospekt dargestellt. Für jeden Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen über die in den einzelnen Subfonds verfügbaren Aktienklassen sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder unter www.ubs.com/funds erhältlich. Eine allgemeine Beschreibung der Arten von Aktienklassen ist in Kapitel 3, „Zusammenfassung der Aktienklassen“, enthalten.

Die einzelnen Subfonds lauten auf die in Kapitel 23, „Subfonds“, angegebene Währung.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPs KID zu entnehmen.

3. Zusammenfassung der Aktienklassen

Für jeden Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen über die in den einzelnen Subfonds verfügbaren Aktienklassen sind bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder unter www.ubs.com/funds erhältlich.

P	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
N	Aktien der Klassen mit „N“ im Namen (Aktien mit Beschränkungen bezüglich Vertriebspartnern oder Ländern) werden ausschließlich über von der UBS Asset Management Switzerland AG zugelassene und in Spanien, Italien, Portugal und Deutschland oder in anderen Vertriebsländern ansässige Vertriebsstellen ausgegeben, sofern dies von der Gesellschaft beschlossen wurde. Für diese Klassen werden keine Einstiegskosten erhoben, auch wenn sie über zusätzliche Merkmale verfügen. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
K-1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Der Mindestanlagebetrag entspricht dem Erstausgabepreis der Aktienklasse und ist auf der Ebene der Kunden von Finanzintermediären anwendbar. Dieser Mindestanlagebetrag muss bei jeder Zeichnung eingehalten oder überschritten werden. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 5 Mio. AUD, 20 Mio. BRL, 5 Mio. CAD, 5 Mio. CHF, 100 Mio. CZK, 35 Mio. DKK, 3 Mio. EUR, 2.5 Mio. GBP, 40 Mio. HKD, 500 Mio. JPY, 45 Mio. NOK, 5 Mio. NZD, 25 Mio. PLN, 35 Mio. RMB, 175 Mio. RUB, 35 Mio. SEK, 5 Mio. SGD, 5 Mio. USD bzw. 40 Mio. ZAR.
K-B	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertriebspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
K-X	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen sind ausschließlich Anlegern vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
F	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen sind ausschließlich verbundenen Unternehmen der UBS Group AG vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Diese Aktien dürfen nur von verbundenen Unternehmen der UBS Group AG erworben werden, entweder auf eigene Rechnung oder im Rahmen von diskretionären Vermögensverwaltungsmandaten, die mit verbundenen Unternehmen der UBS Group AG abgeschlossen wurden. Im letzteren Fall werden die Aktien bei Beendigung des Mandats zum geltenden Nettovermögenswert und ohne Gebühren an die Gesellschaft zurückgegeben. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
Q	Aktien von Klassen mit „Q“ im Namen sind ausschließlich Finanzintermediären vorbehalten, die (i) auf eigene Rechnung Anlagen tätigen und/oder (ii) auf Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen und keine Retrozessionen gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen erhalten und/oder (iii) ihren Kunden nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese im jeweiligen Investmentfonds gemäß den mit ihren Kunden geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen über Fondssparpläne verfügbar sind. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgewandelt werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD, 100 NZD bzw. 1.000 ZAR.
QL	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen sind ausschließlich ausgewählten Finanzintermediären vorbehalten, die: (i) vor der Erstzeichnung die Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft erhalten haben und (ii) gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen keine Retrozessionen erhalten und/oder (iii) ihren Kunden gemäß den mit ihren Kunden geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen nur Klassen ohne Retrozessionen anbieten können, sofern diese in dem betreffenden Investmentfonds verfügbar sind. Die Verwaltungsgesellschaft verlangt eine Mindestanlage von 200 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Die Verwaltungsgesellschaft kann vorübergehend oder dauerhaft auf die Mindestanlage verzichten. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR,

	100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-A1	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-A2	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktien mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 10 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 30 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-A3	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 30 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung (i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 100 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-A4	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Für Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Die kleinste handelbare Einheit dieser Aktien ist 0,001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR. Der Mindestzeichnungsbetrag für diese Aktien beträgt 100 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung). Bei der Zeichnung: (i) muss eine Mindestzeichnung gemäß dem oben angegebenen Mindestzeichnungsbetrag vorgenommen werden; oder (ii) müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem institutionellen Anleger und UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) oder einer schriftlichen Genehmigung von UBS Asset Management Switzerland AG (oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner) das von UBS verwaltete Gesamtvermögen des Anlegers oder seine Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen von UBS mehr als 500 Mio. CHF (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) betragen; oder (iii) muss der institutionelle Anleger eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung sein, die zur UBS Group AG gehört oder eine ihrer hundertprozentigen Konzerngesellschaften ist. Anlagen, die die oben genannten Bedingungen nicht mehr erfüllen, können zwangsweise zum geltenden Nettovermögenswert zurückgenommen oder in eine andere Klasse des Subfonds umgetauscht werden. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haften nicht für etwaige steuerliche Folgen, die sich aus einer Zwangsrücknahme oder einem Zwangsumtausch ergeben können.
I-B	Aktien von Klassen mit „I-B“ im Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) mit einem Unternehmen des UBS-Konzerns einen schriftlichen Vertrag (ausgenommen Vermögensverwaltung und Anlageberatung) für den ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse I-B der Vermögenswerte abgeschlossen haben, oder b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, die zur Division Asset

	Management gehört, oder c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern die betreffende Einheit die Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat, die zur Division Asset Management gehört. Die Aktien sind ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht übertragbar. Bei diesen Aktien wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35 % p. a. erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäß Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger direkt gemäß den Bedingungen der vorstehenden Vereinbarung in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
I-X	Aktien von Klassen mit „I-X“ im Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174(2)(c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die a) mit einem Unternehmen des UBS-Konzerns einen schriftlichen Vertrag (ausgenommen Vermögensverwaltung und Anlageberatung) für den ausdrücklichen Zweck der Anlage in der Aktienklasse I-X der Vermögenswerte abgeschlossen haben, oder b) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, die zur Division Asset Management gehört, oder c) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Einheit des UBS-Konzerns geschlossen haben, sofern die betreffende Einheit die Vermögensverwaltung an eine Einheit des UBS-Konzerns delegiert hat, die zur Division Asset Management gehört. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 DKK, 100 EUR, 100 GBP, 1.000 HKD, 10.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 500 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.
U-X	Aktien von Klassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen sind ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 (2) (c) des Gesetzes von 2010 vorbehalten, die mit UBS Asset Management Switzerland AG oder einem ihrer autorisierten Vertragspartner eine schriftliche Anlagevereinbarung oder eine schriftliche Vereinbarung über die Anlage in einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft unterzeichnet haben. Die Kosten für die Vermögensverwaltung, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle und den Vertrieb werden den Anlegern im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Diese Aktienklasse ist ausschließlich auf Finanzprodukte ausgerichtet (d. h. Dachfonds oder andere gepoolte Strukturen unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen). Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 10.000 AUD, 40.000 BRL, 10.000 CAD, 10.000 CHF, 200.000 CZK, 70.000 DKK, 10.000 EUR, 10.000 GBP, 100.000 HKD, 1 Mio. JPY, 90.000 NOK, 10.000 NZD, 50.000 PLN, 100.000 RMB, 350.000 RUB, 70.000 SEK, 10.000 SGD, 10.000 USD bzw. 100.000 ZAR.
A	Aktien von Klassen mit „A“ im Namen stehen allen Anlegern zur Verfügung. Für Aktien mit „A“ im Namen wird keine Vertriebsgebühr erhoben. Ihre kleinste handelbare Einheit ist 0,001. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nichts anderes beschließt, beträgt der Erstausgabepreis dieser Aktien 100 AUD, 400 BRL, 100 CAD, 100 CHF, 2.000 CZK, 700 EUR, 100 GBP, 100 HKD, 1.000 JPY, 900 NOK, 100 NZD, 100 PLN, 1.000 RMB, 3.500 RUB, 700 SEK, 100 SGD, 100 USD bzw. 1.000 ZAR.

Weitere Merkmale:

Währungen	Die Aktienklassen können auf AUD, BRL, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, NZD, PLN, RMB, RUB, SEK, SGD, USD oder ZAR lauten. Bei Aktienklassen, die in der Rechnungswährung des Subfonds begeben werden, wird diese Währung nicht im Namen der Aktienklasse angegeben. Die Rechnungswährung wird im Namen des jeweiligen Subfonds angegeben.
„PF“	Aktien von Klassen mit „PF“ im Namen sind zur Zahlung einer Performance Fee berechtigt. Alle diese Klassen sind für die Zeichnung geschlossen, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt.
„hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen und mit einer von der Rechnungswährung des Subfonds abweichenden Referenzwährung („Klassen in Fremdwährung“) wird das Risiko von Wertschwankungen der Referenzwährung gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds abgesichert. Die Höhe der Absicherung beträgt grundsätzlich zwischen 95 % und 105 % des Gesamtnettvermögens der Aktienklasse in Fremdwährung. Änderungen des Marktwerts des Portfolios sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen in Fremdwährungen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend über die vorstehend genannte Bandbreite hinausgeht. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Absicherung wieder in den Bereich der vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung hat keine Auswirkungen auf mögliche Währungsrisiken, die sich aus Anlagen ergeben, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des Subfonds lauten.
„portfolio hedged“	Bei Aktienklassen mit dem Zusatz „portfolio hedged“ in ihrem Namen wird das Währungsrisiko der Anlagen des Subfonds gegenüber der Referenzwährung der Aktienklasse wie folgt abgesichert: Systematisch werden zwischen 95 % und 105 % des Anteils der Anlagen in Fremdwährungen von Industrieländern im Verhältnis zum Gesamtnettvermögen der Aktienklasse abgesichert, es sei denn, dies ist nicht durchführbar oder nicht kosteneffizient. Fremdwährungsanlagen in Schwellenländern werden nicht abgesichert. Änderungen des Marktwerts der Anlagen des Subfonds sowie Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienklassen können dazu führen, dass die Absicherung vorübergehend die vom Anlageverwalter festgelegte Bandbreite übersteigt. Die Gesellschaft und der Anlageverwalter werden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Absicherung wieder in den Bereich der vorgenannten Grenzen zu bringen. Die beschriebene Absicherung dient der Absicherung des Währungsrisikos, das aus Anlagen resultiert, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung der Aktienklasse lauten, wie oben beschrieben.
„in BRL abgesichert“	Der brasilianische Real (ISO-4217-Währungscode: BRL) kann Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen unterliegen, die von der brasilianischen Regierung festgelegt werden. Vor einer Anlage in BRL-Klassen sollten Anleger zudem bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von BRL-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden können, in hohem Maße von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in Brasilien abhängig sind. Das Risiko von Schwankungen wird wie vorstehend unter „hedged“ beschrieben abgesichert. Potenzielle Anleger sollten sich der

	<p>Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die entstehen können, wenn die BRL-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Umstände vorzeitig liquidiert werden muss. Dies gilt nicht für das Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation und Zusammenlegung der Gesellschaft und ihrer Subfonds; Zusammenlegung von Subfonds“.</p>
„RMB“ und „in RMB abgesichert“	<p>Anleger sollten beachten, dass der Renminbi („RMB“) (ISO-4217-Währungscode: CNY), die offizielle Währung der Volksrepublik China (die „VRC“), an zwei Märkten gehandelt wird, nämlich als Onshore-RMB (CNY) in Festlandchina und als Offshore-RMB (CNH) außerhalb von Festlandchina.</p> <p>Für Aktienklassen, die auf RMB lauten und/oder in RMB abgesichert sind (die „RMB-Klassen“), wird der Nettovermögenswert in Offshore-RMB berechnet.</p> <p>Der Onshore-RMB ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen sowie Rückführungs- und Umtauschbeschränkungen. Der Offshore-RMB hingegen kann frei gegen andere Währungen, insbesondere EUR, CHF und USD, gehandelt werden. Die Konvertierbarkeit zwischen Offshore-RMB und Onshore-RMB ist ein regulierter Vorgang, der der Devisenkontrollpolitik und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der VRC in Abstimmung mit den Offshore-Aufsichts- und Regierungsbehörden (z. B. der Hong Kong Monetary Authority) auferlegt werden.</p> <p>Bevor sie in RMB-Klassen investieren, sollten Anleger bedenken, dass die Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Berichterstattung und die Fondsbuchhaltung für RMB nicht eindeutig geregelt sind. Außerdem sollten sich Anleger bewusst sein, dass der Offshore-RMB und der Onshore-RMB unterschiedliche Wechselkurse gegenüber anderen Währungen haben. Der Wert des Offshore-RMB kann potenziell erheblich von dem des Onshore-RMB abweichen, was auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist, unter anderem auf die Devisenkontrollpolitik und die von der Regierung der VRC bisweilen auferlegten Rückführungsbeschränkungen sowie auf andere externe Marktkräfte. Jede Abwertung des RMB gegenüber anderen Währungen könnte sich negativ auf den Wert der Anlagen der Anleger in den RMB-Klassen auswirken, wenn diese auf eine andere Währung lauten. Anleger sollten daher diese Faktoren bei der Berechnung der Umrechnung ihrer Anlagen und der sich daraus ergebenden Renditen von RMB in ihre Zielwährung berücksichtigen.</p> <p>Vor einer Anlage in RMB-Klassen sollten Anleger zudem bedenken, dass die Verfügbarkeit und Handelbarkeit von RMB-Klassen und die Bedingungen, unter denen sie verfügbar sind oder gehandelt werden können, in hohem Maße von den politischen und aufsichtsrechtlichen Entwicklungen in der VRC abhängig sind. Es kann daher weder garantiert werden, dass RMB oder die RMB-Klassen in Zukunft angeboten und/oder gehandelt werden, noch kann garantiert werden, zu welchen Bedingungen RMB und/oder RMB-Klassen verfügbar gemacht oder gehandelt werden können. Wenn die Rechnungswährung der jeweiligen Subfonds, die die RMB-Klassen anbieten, eine andere Währung als RMB wäre, würde die Fähigkeit des jeweiligen Subfonds, Rücknahmezahlungen in RMB zu leisten, von der Fähigkeit des Subfonds abhängen, seine Rechnungswährung in RMB umzurechnen, was durch die Verfügbarkeit von RMB oder andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, eingeschränkt sein kann.</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken einer Wiederanlage bewusst sein, die entstehen können, wenn die RMB-Klasse aufgrund politischer und/oder aufsichtsrechtlicher Umstände vorzeitig liquidiert werden muss. Dies gilt nicht für das Risiko im Zusammenhang mit der Wiederanlage aufgrund der Liquidation einer Aktienklasse und/oder des Subfonds gemäß dem Abschnitt „Liquidation der Gesellschaft und ihrer Subfonds; Zusammenlegung von Subfonds“. Das Schwankungsrisiko für in RMB abgesicherte Aktienklassen wird wie oben unter „hedged“ beschrieben abgesichert.</p>
„acc“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „-acc“ in ihrem Namen werden nicht ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.
„dist“	Die Erträge von Aktienklassen mit dem Zusatz „-dist“ in ihrem Namen werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt. Einzelheiten zu den Eigenschaften der ausschüttenden Aktien sind in Kapitel 11 „Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne“ enthalten.
„qdist“	Aktien von Klassen mit dem Zusatz „-qdist“ in ihrem Namen können vierteljährliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen (dies kann unter anderem realisierte und nicht realisierte Nettogewinne des Nettovermögenswerts umfassen) („Kapital“). Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen es daher möglicherweise vor, thesaurierende (-acc) statt ausschüttende (-dist, -qdist) Aktienklassen zu zeichnen. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen.
„mdist“	Aktien von Klassen mit dem Zusatz „-mdist“ in ihrem Namen können monatliche Ausschüttungen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Ausschüttungen können auch aus dem Kapital erfolgen. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger ziehen es daher möglicherweise vor, in thesaurierende (-acc) statt in ausschüttende (-dist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle

	Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen. Die maximalen Einstiegskosten für Aktien in Klassen mit dem Zusatz „-mdist“ in ihrem Namen betragen 6 %.
„UKdist“	Die vorstehend genannten Aktienklassen können als solche mit dem Zusatz „UKdist“ in ihrem Namen begeben werden. In diesen Fällen beabsichtigt die Gesellschaft, einen Betrag auszuschütten, der 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der Vorschriften für britische Meldefonds entspricht, wenn die Aktienklassen diesen Vorschriften für Meldefonds unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, steuerpflichtige Werte für diese Aktienklassen in anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, da sie für Anleger bestimmt sind, deren Anlage in der Aktienklasse im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.
„2 %“, „4 %“, „6 %“, „8 %“	Aktien in Klassen mit dem Zusatz „2 %“ / „4 %“ / „6 %“ / „8 %“ in ihrem Namen können monatliche (-mdist), vierteljährliche (-qdist) oder jährliche (-dist) Ausschüttungen zu den jeweiligen vorgenannten jährlichen Prozentsätzen vor Abzug von Gebühren und Aufwendungen vornehmen. Der Ausschüttungsbetrag wird auf der Grundlage des Nettovermögenswerts der jeweiligen Aktienklasse am Ende des Monats (im Falle monatlicher Ausschüttungen), des Quartals (im Falle vierteljährlicher Ausschüttungen) oder des Geschäftsjahres (im Falle jährlicher Ausschüttungen) ermittelt. Diese Aktienklassen eignen sich für Anleger, die stabilere Ausschüttungen wünschen, die nicht von den vergangenen oder erwarteten Renditen oder Erträgen des betreffenden Subfonds abhängig sind. Es können also auch Ausschüttungen aus dem Kapital vorgenommen werden. Ausschüttungen aus dem Kapital führen zu einer Verringerung des ursprünglich in den Subfonds investierten Kapitals des Anlegers. Darüber hinaus führen alle Ausschüttungen aus den Erträgen und/oder aus dem Kapital zu einer unmittelbaren Verringerung des Nettovermögenswerts je Aktie des Subfonds. Anleger in bestimmten Ländern unterliegen möglicherweise höheren Steuersätzen auf ausgeschüttetes Kapital als auf etwaige Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen. Einige Anleger entscheiden sich daher möglicherweise dafür, in die thesaurierenden (-acc) statt in die ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu investieren. Die Anleger können im Vergleich zu ausschüttenden (-dist, -qdist, -mdist) Aktienklassen zu einem späteren Zeitpunkt auf Erträge und Kapital aus thesaurierenden (-acc) Aktienklassen besteuert werden. Anleger sollten sich in Bezug auf ihre individuelle Situation von qualifizierten Experten steuerlich beraten lassen.
„seeding“	Aktien mit dem Zusatz „Seeding“ in ihrem Namen werden nur für einen begrenzten Zeitraum angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums sind keine weiteren Zeichnungen mehr zulässig, es sei denn, die Gesellschaft beschließt etwas anderes. Die Rücknahme von Aktien kann jedoch weiterhin gemäß den Bedingungen für die Rücknahme von Aktien erfolgen. Sofern die Gesellschaft nichts anderes beschließt, entsprechen die kleinste handelbare Einheit, der Erstausgabepreis und der Mindestzeichnungsbetrag den Merkmalen der vorstehend aufgeführten Aktienklassen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit anzubieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden jeweils in Kapitel 23 „Subfonds“ beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel für jeden Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund von Marktbewegungen und sonstiger Risiken (siehe Kapitel 7 „Risikofaktoren“) keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der jeweiligen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden („Referenzwährung“). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 „Subfonds“ angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von höchstens 20 % ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäß Kapitel 23 „Subfonds“ darf die oben genannte Obergrenze von 20 % nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäß Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

ESG-Integration

UBS Asset Management kategorisiert bestimmte Subfonds als **ESG-integrierte Fonds**. Der Anlageverwalter ist bestrebt, die finanziellen Ziele der Anleger zu erreichen und dabei Nachhaltigkeit in den Anlageprozess zu integrieren. Der Anlageverwalter definiert Nachhaltigkeit als die Fähigkeit, die ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsfaktoren (Environmental, Social and Governance, ESG) von Geschäftspraktiken zu nutzen, um Chancen zu generieren und Risiken zu mindern, die zur langfristigen Performance von Emittenten beitragen („Nachhaltigkeit“). Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung dieser Faktoren zu fundierteren Anlageentscheidungen führt. **Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel verfolgen und die ein fokussiertes Anlageuniversum haben können, sind ESG-integrierte Fonds Investmentfonds, die in erster Linie auf eine Maximierung der finanziellen Performance abzielen, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses sind.** Die Beschränkungen des Anlageuniversums, die für alle aktiv verwalteten Fonds angewendet werden, sind in der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik festgelegt. Weitere verbindliche Faktoren sind, falls zutreffend, in der Anlagepolitik des Subfonds dargelegt.

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken (wie in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ definiert) als Teil des Research-Prozesses vorangetrieben. Für Unternehmensemittenten kommt dabei der ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf

Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des Nachhaltigkeitsrisikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, kann der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos anwenden, die Daten zu wesentlichsten ESG-Faktoren einbezieht. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum der Subfonds gelten.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html><https://www.ubs.com/global/en/asset-management/investment-capabilities/sustainability.html>

Jährliche Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der „UBS-Nachhaltigkeitsbericht“ ist das Medium für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von UBS. Der jährlich erscheinende Bericht zielt darauf ab, den Nachhaltigkeitsansatz und die Aktivitäten von UBS offen und transparent offenzulegen und dabei die Informationspolitik und die Offenlegungsgrundsätze von UBS konsequent umzusetzen.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing.html>

Sustainability Focus/Impact-Fonds

UBS Asset Management klassifiziert bestimmte Subfonds als Sustainability Focus/Impact-Fonds. Sustainability Focus/Impact-Fonds bewerben ESG-Merkmale oder haben ein spezifisches Nachhaltigkeitsziel, das in der Anlagepolitik definiert ist.

Engagement-Programm

Das Engagement-Programm zielt darauf ab, Unternehmen zu priorisieren/auszuwählen, bei denen UBS Asset Management Bedenken oder Themen zu bestimmten ESG-Faktoren festgestellt hat. Diese Unternehmen werden aus dem gesamten Universum der Unternehmen, in die UBS Asset Management investiert, nach einem Top-Down-Ansatz in Übereinstimmung mit unseren Grundsätzen ausgewählt, wie sie in der globalen Stewardship-Richtlinie dargelegt sind. Der Priorisierungsprozess bestimmt, ob und wann ein Dialog mit einem Unternehmen erforderlich ist. Wenn ein Unternehmen für das Engagement-Programm ausgewählt wird, dauert der Dialog in der Regel mindestens zwei Jahre. Dies ist kein Hinweis darauf, dass ein nachhaltigkeitsbezogener Dialog mit Unternehmen in diesem Portfolio in einem bestimmten Zeitraum stattgefunden hat oder dass die Unternehmen in diesem Portfolio mit dem Ziel ausgewählt wurden, aktiv in Dialog zu treten. Informationen über die Auswahl der Unternehmen durch UBS Asset Management, die Engagement-Aktivitäten, den Priorisierungsprozess und die Einstufung von Belangen als problematisch finden Sie im Stewardship-Jahresbericht und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html>

Abstimmung

UBS übt Stimmrechte aktiv aus und orientiert sich dabei an den Grundsätzen, die in der Richtlinie zur Stimmrechtsvertretung von UBS Asset Management und der Stewardship-Richtlinie von UBS Asset Management dargelegt sind, wobei zwei grundlegende Ziele verfolgt werden:

1. Handlung im besten finanziellen Interesse unserer Subfonds, um den langfristigen Wert ihrer Anlagen zu steigern.
2. Förderung bewährter Praktiken in den Führungsetagen und Förderung nachhaltiger Praktiken.

Dies ist kein Hinweis darauf, dass in Bezug auf die von einem Subfonds gehaltenen Unternehmen während eines bestimmten Zeitraums eine Stimmabgabe zu nachhaltigkeitsbezogenen Themen stattgefunden hat. Informationen über die Stimmrechtsausübung bei bestimmten

Unternehmen finden Sie im jährlichen Stewardship-Bericht von UBS Asset Management.

<https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/capabilities/sustainable-investing/stewardship-engagement.html> .

Wertpapierleihgeschäfte

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Die Entscheidung über die Tätigkeit von Wertpapierleihgeschäften (oder die vorübergehende oder endgültige Einstellung von Wertpapierleihgeschäften) wird auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse getroffen, die im besten Interesse der Aktionäre der entsprechenden Subfonds durchgeführt wird (z. B. bei umfangreichen Zeichnungen oder Rücknahmen).

Bei einer Wertpapierleihvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der der Titel an den „geliehenen“ Wertpapieren von einem „Verleiher“ auf einen „Entleiher“ übertragen wird, wobei der Entleiher vertraglich verpflichtet ist, dem Verleiher zu einem späteren Zeitpunkt „gleichwertige Wertpapiere“ zu liefern („Wertpapierleihgeschäfte“).

Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur über anerkannte Clearingstellen wie Clearstream International oder Euroclear oder über erstklassige Finanzinstitute erfolgen, die sich auf solche Tätigkeiten spezialisiert haben, und zwar nach dem von ihnen festgelegten Verfahren.

Im Fall von Wertpapierleihgeschäften muss die Gesellschaft grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere und etwaigen aufgelaufenen Zinsen entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von Finanzsicherheiten ausgegeben werden, die nach luxemburgischem Recht zulässig sind. Wenn die Transaktion über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere Organisation erfolgt, die der Gesellschaft die Rückerstattung des Werts der geliehenen Wertpapiere garantiert, ist eine solche Sicherheit nicht erforderlich.

Die Bestimmungen des Abschnitts „Verwaltung von Sicherheiten“ gelten entsprechend für die Verwaltung von Sicherheiten, die der Gesellschaft im Rahmen der Wertpapierleihe überlassen wurden. Abweichend von den Bestimmungen des Abschnitts „Verwaltung von Sicherheiten“ werden Aktien des Finanzsektors im Rahmen der Wertpapierleihe als Wertpapiere akzeptiert.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, zur Wertpapierleihstelle ernannt, die Wertpapierleihgeschäfte mit der UBS Switzerland AG für und im Namen der Gesellschaft abschließt. In ihrer Eigenschaft als Wertpapierleihstelle ist die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, auch für die Verwaltung der von der UBS Switzerland AG zur Verfügung gestellten Sicherheiten verantwortlich, einschließlich der täglichen Bewertung, der Qualitätsprüfung der Sicherheiten, der Einhaltung der in der Rahmenvereinbarung über die Wertpapierleihe zwischen der UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, als Vertreter, und der UBS Switzerland AG vereinbarten Bestimmungen zu Sicherheiten durch die UBS Switzerland AG sowie anderer damit zusammenhängender Verwaltungsdienstleistungen. Die UBS Switzerland AG in ihrer Eigenschaft als Principal verleiht im eigenen Namen und für eigene Rechnung die von der Gesellschaft geliehenen Wertpapiere an andere Marktteilnehmer und führt zum Vorteil der Gesellschaft auch bestimmte Tätigkeiten aus, die nicht von der Wertpapierleihstelle wahrgenommen werden (wie die Ermittlung der endgültigen Gegenparteien für Wertpapierleihgeschäfte und die Aushandlung von marktüblichen Konditionen). Durch ihre Tätigkeit als Principal übernimmt die UBS Switzerland AG auch die Kreditrisikovermittlung zum Vorteil der Gesellschaft.

Die UBS Switzerland AG und die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, werden wie folgt für ihre Leistungen aus den Bruttoerlösen der Wertpapierleihgeschäfte der UBS Switzerland AG mit Fremdentleihern vergütet: UBS Switzerland AG und UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, ziehen von den Bruttoerlösen zunächst eine Kostenkomponente von 6 Basispunkten p. a. ab, die nach dem Wert der verliehenen Wertpapiere berechnet wird (von dieser Kostenkomponente entfallen 4.5 Basispunkte auf die UBS Switzerland AG und 1.5 Basispunkte auf UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg). Anschließend wird der verbleibende Teil der Bruttoerlöse wie folgt aufgeteilt: 80 % werden an den jeweiligen Subfonds zurückgezahlt, 15 % werden von UBS Switzerland AG und 5 % von UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, einbehalten. Die Anleger sollten dementsprechend Folgendes beachten: Vom Gesamtbruttoerlös aus Wertpapierleihgeschäften, der in einem Geschäftsjahr in Bezug auf einen Subfonds erzielt wurde, werden effektiv weniger als 80 %, jedoch in keinem Fall weniger als 50 % an diesen Subfonds zurückgezahlt. Der solcherart an den Subfonds effektiv zurückgezahlte Anteil der Gesamtbruttoerlöse hängt von den

Leihgebühren ab, zu denen die zugrunde liegenden Wertpapiere von UBS Switzerland AG verliehen werden, und wird im Jahresbericht des Subfonds offengelegt. Die UBS Switzerland AG behält trotz ihrer Funktion als Principal keine eigene Marge auf die mit Dritten erzielten Leihgebühren ein und zieht nur die vorgenannten Kostenbestandteile ab, leitet aber ansonsten den jeweiligen Anteil der auf dem Markt erwirtschafteten Bruttoerlöse vollständig an die Gesellschaft weiter.

Alle anderen Gebühren für den Betrieb des Wertpapierleihprogramms werden aus dem Anteil der Wertpapierleihstelle an den Bruttoerlösen gezahlt. Dadurch werden alle direkten und indirekten aus Wertpapierleihgeschäften anfallenden Kosten gedeckt. UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, und UBS Switzerland AG sind Teil des UBS-Konzerns. Darüber hinaus hat die Gesellschaft interne Rahmenvereinbarungen über die Wertpapierleihe ausgearbeitet. Diese Rahmenvereinbarungen enthalten unter anderem die einschlägigen Definitionen, die Beschreibung der Grundsätze und Standards der vertraglichen Abwicklung von Wertpapierleihgeschäften, die Qualität der Sicherheiten, die genehmigten Gegenparteien, das Risikomanagement, die an Dritte zu zahlenden Gebühren und die von der Gesellschaft zu erhaltenden Gebühren sowie die in den Jahres- und Halbjahresberichten zu veröffentlichenden Informationen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Instrumente der folgenden Anlagekategorien als Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte genehmigt und folgende für diese Instrumente zu verwendenden Abschläge festgelegt:

Anlagekategorie	Mindestabschlag (% Abzug vom Marktwert)
Festverzinsliche und variabel verzinsliche Instrumente	
Instrumente, die von einem Staat der G-10 ausgegeben werden (mit Ausnahme der USA, Japans, des Vereinigten Königreichs, Deutschlands und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone als Emittenten) und mit einem Mindestrating von A*	2 %
Von den USA, Japan, dem Vereinigten Königreich, Deutschland und der Schweiz, einschließlich ihrer Bundesländer und Kantone** ausgegebene Instrumente	0 %
Anleihen mit einem Mindestrating von A	2 %
Von supranationalen Organisationen ausgegebene Instrumente	2 %
Von einem Unternehmen ausgegebene Instrumente, die zu einer Emission mit einem Mindestrating von A gehören	4 %
Von einer lokalen Behörde ausgegebene Instrumente mit einem Mindestrating von A	4 %
Aktien	8 %
Aktien, die in den folgenden Indizes notiert sind, werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:	Bloomberg ID
Australien (S&P/ASX 50 INDEX)	AS31
Österreich (AUSTRIAN TRADED ATX INDEX)	ATX
Belgien (INDEX BEL 20)	BEL20
Kanada (S&P/TSX 60 INDEX)	SPTSX60
Dänemark (OMX COPENHAGEN 20 INDEX)	KFX
Europa (Euro Stoxx 50 Pr)	SX5E
Finnland (OMX HELSINKI 25 INDEX)	HEX25
Frankreich (CAC 40 INDEX)	CAC

Deutschland (DAX INDEX)	DAX
Hongkong (HANG SENG INDEX)	HSI
Japan (NIKKEI 225)	NKY
Niederlande (AEX-Index)	AEX
Neuseeland (NZX TOP 10 INDEX)	NZSE10
Norwegen (OBX STOCK INDEX)	OBX
Singapur (Straits Times Index STI)	FSSTI
Schweden (OMX STOCKHOLM 30 INDEX)	OMX
Schweiz (SWISS MARKET INDEX)	SMI
Schweiz (SPI SWISS PERFORMANCE IX)	SPI
Vereinigtes Königreich (FTSE 100 INDEX)	UKX
USA (DOW JONES INDUS. AVG.)	INDU
USA (NASDAQ 100 STOCK INDX)	NDX
USA (S&P 500 INDEX)	SPX
USA (RUSSELL 1000 INDEX)	RIY

* In dieser Tabelle bezieht sich „Rating“ auf die von S&P verwendete Bewertungsskala. Bewertungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit den entsprechenden Skalen verwendet. Sind die Ratings, die einem bestimmten Emittenten von diesen Ratingagenturen erteilt werden, nicht einheitlich, so gilt das niedrigste Rating.

** Nicht bewertete Emissionen dieser Staaten sind ebenfalls zulässig. Diese werden auch nicht mit einem Abschlag versehen.

Im Allgemeinen gelten für Wertpapierleihverträge folgende Anforderungen:

- (i) Bei den Gegenparteien einer Wertpapierleihvereinbarung handelt es sich um juristische Personen, die in der Regel in OECD-Ländern ansässig sind. Diese Gegenparteien werden einer Bonitätsbeurteilung unterzogen. Verfügt die Gegenpartei über ein Rating einer Agentur, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating bei der Bonitätsbeurteilung berücksichtigt. Wird eine Gegenpartei von einer solchen Ratingagentur auf A2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, so wird unverzüglich eine neue Bonitätsbeurteilung für diese Gegenpartei vorgenommen.
- (ii) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, verliehene Wertpapiere abzurufen oder jegliche abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- (iii) Wertpapierleihvereinbarungen stellen keine Kreditaufnahme oder -gewährung im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (iv) Sämtliche Erlöse aus Wertpapierleihgeschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren, werden dem betreffenden Subfonds zurückerstattet.
- (v) Direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die sich aus Wertpapierleihgeschäften ergeben und von den Erlösen abgezogen werden können, die an den entsprechenden Subfonds fließen, dürfen keine verdeckten Erlöse enthalten. Diese direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die Unternehmen gezahlt, die im jeweiligen Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft aufgeführt sind, wo die jeweiligen Gebühren der Höhe nach angegeben werden und ob die Unternehmen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbunden sind.

Die Gesellschaft und ihre Subfonds dürfen infolge der Wertpapierleihgeschäfte unter keinen Umständen von ihren Anlagezielen abweichen. Ebenso darf der Einsatz derartiger Transaktionen nicht dazu führen, dass das Risikoniveau des betreffenden Subfonds im Vergleich zu seinem ursprünglichen Risikoniveau (d. h. ohne den Einsatz dieser

Transaktionen) erheblich ansteigt. In Bezug auf die Risiken, die mit dem Einsatz dieser Transaktionen verbunden sind, wird hier auf die Angaben unter „Wertpapierleihen“ in Abschnitt 7 „Risikofaktoren“ verwiesen. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sie die durch den Einsatz dieser Transaktionen entstandenen Risiken, insbesondere das Gegenparteirisiko, im Rahmen des Risikomanagementverfahrens entweder selbst oder durch die von ihr ernannten Dienstleistungsunternehmen überwachen und steuern wird. Die Überwachung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Transaktionen mit Unternehmen ergeben, die mit der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle verbunden sind, erfolgt in erster Linie durch regelmäßige Überprüfung der Verträge und der entsprechenden Prozesse. Darüber hinaus gewährleistet die Gesellschaft, dass ungeachtet des Einsatzes dieser Transaktionen die Rücknahmeaufträge der Anleger jederzeit bearbeitet werden können.

Risikoposition bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die erwartete Risikoposition der Subfonds gegenüber Wertpapierleihgeschäften liegt zwischen 0 % und 30 % des Nettovermögenswerts der Subfonds, und die maximale Risikoposition beträgt 70 % des Nettovermögenswerts der Subfonds.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („TRS“) ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt („funded“) und ungedeckt („unfunded“) sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 „Subfonds“ beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschließlich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100 % an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmäßigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmäßigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“. Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerten eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Die Subfonds dürfen Total Return Swaps gemäß den Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Wertpapierleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als „Pool“ bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengelegt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diese Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10 % beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Beteiligung an der CS Investment Funds 2

i. Zeichnung von Aktien

Aktien können an jedem Tag gezeichnet werden, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), wie in Kapitel 23, „Subfonds“ näher beschrieben (außer am 24. Dezember und 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des überwiegenden Teils des Subfondsvermögens entscheidend sind, wenn die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind). Die Zeichnung von Aktien erfolgt zum Nettovermögenswert je Aktie der jeweiligen Aktienklasse des Subfonds, der an dem als Bewertungstag („Bewertungstag“) (gemäß Definition in Kapitel 8, „Nettovermögenswert“) definierten Tag auf der Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der geltenden Zeichnungsgebühr und Steuern. Die maximale Zeichnungsgebühr für die Aktien der Gesellschaft beträgt 5 %.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle („Vertriebsstelle“) vor dem in Kapitel 23, „Subfonds“, für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden für den jeweiligen Subfonds gemäß den Erläuterungen in Kapitel 23 „Subfonds“ abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss am folgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ festgelegten Frist eingehen.

Nach Ermessen der Depotstelle der Gesellschaft („Depotstelle“) können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht die Währung ist, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald deren Eingang bei der Depotstelle festgestellt wird, automatisch von der Depotstelle in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien

aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer i „Zeichnung von Aktien“.

Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fallen den Banken und sonstigen Finanzinstituten zu, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen des OGA-Verwalters in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Eingehende Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren („Sachleistungen“), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen etc.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien durch die Gesellschaft erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotstelle mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschließen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotstelle eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als die der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Aktien werden ausschließlich als Namensaktien ausgegeben. Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Depotstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Verwahrbestätigung über ihre Aktien oder sie können von den Aktionären direkt über ein registriertes Konto gehalten werden, das für die Gesellschaft und ihre Aktionäre durch den OGA-Verwalter der Gesellschaft geführt wird. Solche Aktionäre werden vom OGA-Verwalter erfasst. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwahrstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, welche auf einem Konto des Aktionärs beim OGA-Verwalter gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Depotstelle übertragen werden.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, werden gegebenenfalls in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmäßige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Der OGA-Verwalter ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstößt. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn dem OGA-Verwalter die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

ii. Rücknahme von Aktien

Die Gesellschaft nimmt Aktien grundsätzlich an jedem Tag zurück, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind („Bankgeschäftstag“), wie in Kapitel 23, „Subfonds“ näher beschrieben (außer am 24. Dezember und 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des überwiegenden Teils des Subfondsvermögens entscheidend sind, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind). Aktien werden zum Nettovermögenswert je Aktie der betreffenden Aktienklasse des Subfonds zurückgenommen, der am als Bewertungstag festgelegten Datum („Bewertungstag“) (gemäß der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“) nach der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Rücknahmeanträge sind beim OGA-Verwalter oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Depotstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Depotstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ festgelegten Annahmeschluss beim OGA-Verwalter oder bei der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die an einem Bankgeschäftstag nach der Schlusszeit eingehen, werden am folgenden Geschäftstag behandelt.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen, die nur von institutionellen Anlegern, die die in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen erfüllen, erworben werden können, werden entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn die Zulassungsbedingungen für solche Aktienklassen nicht mehr erfüllt werden.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die Aktien erfolgt innerhalb des für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ festgelegten Zeitraums. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäß gesetzlicher Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Depotstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei großen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschließen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Maßnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotstelle in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie als kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10 %, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte

Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

iii. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ können Inhaber von Aktien einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“) für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Der Umtausch anderer Aktienklassen in Aktienklassen mit dem Zusatz „seeding“ in ihrem Namen ist nicht gestattet. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der Erstaussgabegebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ müssen Umtauschanträge beim OGA-Verwalter oder der Vertriebsstelle bis zum gemäß Kapitel 23 „Subfonds“ für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag eingehen (außer am 24. Dezember und am 31. Dezember und an Tagen, die Feiertage in Ländern sind, deren Börsen oder andere Märkte für die Bewertung des überwiegenden Teils des Subfondsvermögens entscheidend sind, wenn die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind). Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am nach der Definition in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ als „Bewertungstag“ festgelegten Tag („Bewertungstag“) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlage der in Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht. Der Umtausch von Aktien an einem Bewertungstag wird nur vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden betreffenden Aktienklassen berechnet wird. Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ festgelegte Mindestanlagegrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumrechnungs- und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

iv. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und/oder die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Aktien eines Subfonds aussetzen, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens des Subfonds

- nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- nicht bewertet werden kann, wenn wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbar Maßstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswechselkursen getätigt werden können, oder
- die Preise für einen Großteil der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts oder der Preis des betreffenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft bzw. die für das Engagement in

- einem solchen unterliegenden Vermögenswert angewendete Methode nicht sogleich oder präzise bestimmt werden können; oder
- f) ein Zustand vorliegt, der nach Meinung des Verwaltungsrates einen Notstand darstellt oder den Verkauf eines Großteils der einem Subfonds zuzuschreibenden Anlagen und/oder der Bestandteile des unterliegenden Vermögenswerts in einem außerbörslichen Geschäft verhindert; oder
- g) der Master-Fonds den Rückkauf, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile eingestellt hat.

Die Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich von der Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäß den in Kapitel 14 angeführten „Informationen an die Aktionäre“ veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutreffen.

v. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein „Market Timing“ (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Aktien von Aktienklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der im Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger in die Gesellschaft erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

vi. Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäß den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT“) werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („AML/CFT-Gesetz von 2004“), die Großherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Vorschriften des AML/CFT-Gesetzes von 2004 („AML/CFT-Verordnung von 2010“), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung („CSSF-Verordnung 12-02“) sowie die einschlägigen AML/CFT-Rundschreiben der CSSF, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts („CSSF-Rundschreiben 18/698“), jeweils in der geltenden Fassung, wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als „AML/CTF-Bestimmungen“ bezeichnet werden.

Gemäß den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschließlich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die maßgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang müssen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft bzw. der OGA-Verwalter oder sonstige Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre jeder Art (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft tätig sind, unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes künftige Anleger dazu auffordern, ihnen sämtliche nach ihrem eigenen Ermessen zur Durchführung einer solchen Überprüfung notwendigen Informationen, Belege und Dokumente zukommen zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer

Weise können ausgegebene Aktien erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäß den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäß überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Sachlage), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäß den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden kundenbezogenen Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemäßer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäß den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäß den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO-Gesetz“) ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäß den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäß dem RBO-Gesetz) und anderen professionellen Akteuren des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichem zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer („RBO“) zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismäßiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Finanzinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäß dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, dem OGA-Verwalter oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediäre (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann

(ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäß dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Nicht zulässige Personen und Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet „nicht zulässige Person“ Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Nachlassvermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder gegebenenfalls einer Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder gegebenenfalls eine Tochtergesellschaft bzw. Anlagestruktur, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff „nicht zulässige Person“ umfasst (i) einen Anleger, der in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ ggf. für den betreffenden Subfonds festgelegten Definition eines qualifizierten Anlegers nicht entspricht, (ii) jede US-Person oder (iii) jede Person, die eine von der Verwaltungsgesellschaft oder Gesellschaft geforderte Information oder Erklärung nicht innerhalb von einem Kalendermonat nach entsprechender Aufforderung geliefert bzw. abgegeben hat. Der Begriff „nicht zulässige Person“ schließt darüber hinaus natürliche Personen oder Einheiten ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstoßen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einheiten auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner im eigenen Namen oder gegebenenfalls als Beauftragter, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder in einer vergleichbaren Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Einstufung als nicht zulässige Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer, der allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine nicht zulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von einem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, sofern der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräußerung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann vom OGA-Verwalter abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen

Informationen gemäß den geltenden „Know Your Customer“-Regeln und Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder einzelne Subfonds als separater OGAW im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen eines jeden Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen der einzelnen Subfonds dürfen ausschließlich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmäßig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet „Mitgliedstaat“ ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) oder die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“);
 - c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmäßig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Punkten a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
 - e) Anteile oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG („OGAW“) zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG („OGA“), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteilen/Aktien anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
 - f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
 - g) derivativen Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäß den in dem EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstaben h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Die einzelnen Subfonds dürfen jedoch nicht mehr als 10 % ihres Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die nicht in Abschnitt 1 genannt werden, anlegen.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.
- Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
- Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterabschnitte:
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4 Buchstabe e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäß Ziffer 4 nicht überschreitet. Wenn ein

- Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4 festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Ziffer mitberücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk (VaR)-Methode nach den Angaben für jeden Subfonds in Kapitel 23 „Subfonds“ berechnet werden.
- Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting und Absicherungstransaktionen nutzen.
- Value-at-Risk bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. In dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99 % bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100 % seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das auf Grundlage der Value-at-Risk-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200 % des Referenzportfolios (Referenzwert) oder (ii) 20 % des Gesamtnettvermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder technischen Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Außerdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40 % des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Ein Subfonds darf höchstens 20 % seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10 % des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, Abschnitt 1 f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5 % des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4 Absatz a) genannte Grenze von 40 % findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der in Ziffer 4 Buchstabe a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20 % seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10 % wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht

unterliegt, auf 25 % angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5 % seines Gesamtnettvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Buchstaben an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds nicht überschreiten.

- e) Die in Ziffer 4 Buchstaben c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a) dieser Ziffer vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a, b, c und d getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Gesamtnettvermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt 4 vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Abschnitt 4 Buchstabe a genannte Obergrenze von 10 % wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30 % des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Abschnitt 6 genannten Begrenzungen können die in diesem Abschnitt 4 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20 % angehoben werden, wenn es gemäß dem Ziel der Anlagestrategie des Subfonds vorgesehen ist, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index einen adäquaten Referenzwert für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist ausschließlich bei einem einzelnen Emittenten zulässig.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10 % des Gesamtnettvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschließlich anderer Subfonds) („Zielfonds“) im Sinne von Ziffer 1 Buchstabe e) an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäß der Beschreibung in Kapitel 23 „Subfonds“ keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind. Wenn in Kapitel 23 „Subfonds“ eine höhere Begrenzung als 10 % angegeben ist, gelten die folgenden Begrenzungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20 % des Gesamtnettvermögens eines Subfonds in Anteilen/Aktien eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird.
- Anlagen in Anteilen/Aktien von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Gesamtnettvermögens eines Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen („verbundene Fonds“) verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen/Aktien verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen. Neben den der Verwaltungsgesellschaft durch die Verwaltung des Subfonds entstehenden Kosten kann eine Verwaltungsgebühr für die Investition in als verbundene Fonds eingestufte Zielfonds erhoben und dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden. Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr kann eine Performance Fee dem Vermögen des Subfonds im Hinblick auf die darin enthaltenen Zielfonds indirekt belastet werden.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Anteilen/Aktien anderer OGAW und/oder anderer OGA Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des anderen OGAW und/oder sonstigen OGA anfallen können. Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10 % ihres Gesamtnettvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 23 „Subfonds“ dargelegt.
- 6) a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10 % der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten,
 - 25 % der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, der seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapieren von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des außerhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Abschnitt 4 Buchstaben a bis e, Abschnitt 5 und Abschnitt 7 Buchstaben a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Devisen mittels eines „Back to back“-Darlehens

- b) für einen Betrag, der 10 % des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge einstehen.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Luxemburger Vorschriften, Wertpapierleihgeschäfte durchführen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetallen oder Zertifikaten für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 1 Buchstaben e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft ihr Vermögen verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteirisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebegrenzungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in der Gesellschaft folgende Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräußerung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ erläutert). Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass die Anlagen in die Gesellschaft Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten, einschließlich des Risikos eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht werden wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Ergebnisse.

Der Nettowert eines Subfonds kann aufgrund von Schwankungen im Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte und der daraus resultierenden Erträge variieren. Anleger werden daran erinnert,

dass ihr Recht auf Rücknahme der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Außerdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Devisengeschäften die Performance der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationale, politische und wirtschaftliche Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in andere Währungen als die jeweilige Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, in der die Anlage denominiert ist, gegen die Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungstransaktionen auf Währungen abschließen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungstransaktionen.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungstransaktionen sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Wenn sich die Finanzlage eines Emittenten verschlechtert, kann sich auch die Kreditqualität eines Wertpapiers verschlechtern, was größere Kursschwankungen des Wertpapiers zur Folge haben kann. Eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers einschränken. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenparteirisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Transaktionen abschließen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäß diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, „BRRD“) wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschließlich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten.

In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-,

Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäß den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die „Instrumente zur Bankenabwicklung“).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien/Anteile an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund ungewöhnlicher Marktbedingungen, einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstiger Gründe unter Liquiditätsproblemen leidet. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotstelle oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotstelle einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotstelle bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotstelle bei der regelmäßigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotstelle stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotstelle und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotstelle identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahren Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotstelle entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmaßnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotstelle Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“ und im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“ des vorliegenden Kapitels 7 „Risikofaktoren“ näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotstelle und/oder etwaiger, von der Depotstelle beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotstelle und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern

stellen eine Verbindlichkeit der Depotstelle und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotstelle oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotstelle und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barmittel der Gesellschaft und ihrer Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotstelle und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Die Gesellschaft kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnte(n). Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Depotstelle oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 „Depotstelle“ aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotstelle zu beachten.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschließlich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschließen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Verordnung (EU) 2019/2088) („SFDR“) sind die Subfonds verpflichtet, offenzulegen, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) in der Anlageentscheidung und den Ergebnissen der Beurteilung wahrscheinlicher Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Subfonds berücksichtigt werden.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der getätigten Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsausgaben, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Maßnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Unternehmensführungsereignisse oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie traditioneller Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operatives und Strategierisiko) verstanden werden und werden im Rahmen der Risikomanagement-Prozesse der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und verwaltet. Die Anlageverwalter von Subfonds werden außerdem vom ESG-Team von UBS AM dabei unterstützt, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess zu identifizieren und zu steuern.

Da Nachhaltigkeitsrisiken für verschiedene Anlageklassen und -stile unterschiedlich sind, werden sie auf der Ebene der Subfonds definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch die Berücksichtigung der absolut oder relativ zum Referenzwert betrachteten Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements im Portfolio. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Rahmenwerke unterstützt werden, die branchenspezifische, für ein Unternehmen wesentliche ESG-Faktoren definieren.

Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann zahlreiche Auswirkungen mit sich bringen, die je nach Risiko, Region, Sektor und Anlageklasse variieren können. Bei allen Subfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite des Subfonds auswirken. Allgemein betrachtet wurden akute und chronische physische Risiken sowie neue Kohlenstoffsteuern und Veränderungen des Kundenverhaltens als Risiken von hoher Relevanz identifiziert. Diese Risiken können ein erhöhtes Ausfallrisiko und das Risiko von Ertragseinbußen für die Anlagen bedeuten.

Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschließlich Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten zu reagieren sowie auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fußabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Anlagen in Schwellenländern“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“.

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Risikoinformationen“ in Kapitel 23 „Subfonds“.

Risiken nachhaltiger Anlagen

Die Subfonds sind spezifischen Risiken ausgesetzt, die mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie verbunden sind. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder internen Vorgaben oder Änderungen des

Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Zudem kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globalen Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschließlich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von UBS AM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusicherung hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in

Schwellenländern“ entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien (und aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere größere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachgeordneten Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen des gleichen Unternehmens.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Devisenkontrollvorschriften und sonstige Beschränkungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Währungen bietet zum einen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Abschnitt „Zinsrisiko“ und „Wechselkursrisiko“ beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Devisenkontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Beschränkungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in den Wertpapiermärkten unterschiedlicher Länder und die jeweils damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Performance von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in einer anderen als der Referenzwährung beeinträchtigen könnten (wie z. B. eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in einer anderen als der Referenzwährung in Bezug auf die Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldtitel anlegen. Investment-Grade-Schuldtitel sind von den Rating-Agenturen auf Grundlage der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen gelegentlich die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldtitel kann daher heruntergestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldtiteln haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldtitel) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsvorschriften des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäß der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertible Instruments Unbekanntes Risiko

Die Struktur von Contingent Convertible Instruments ist noch nicht erprobt. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Kuponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt

werden. Ferner kann die Preisbildung in einem illiquiden Markt zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Aktien Verluste, z. B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Inhaber von Aktien den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmäßig auf die verschiedenen Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität der Optionspreise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Volatilität des Preises einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile oder Aktien des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften (einschließlich der Erhebung von Quellensteuer) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in denen der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage des Subfonds in Anteile oder Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile oder Aktien Einschränkungen unterliegen kann, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann zwar vorteilhaft sein, es können mit ihm jedoch auch Risiken verbunden sein, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch größer sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hoch spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert das Verständnis nicht nur des Basiswerts, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist eine Derivatstransaktion besonders groß oder der betreffende Markt illiquide, lässt sich eine Transaktion möglicherweise nicht zu einem vorteilhaften Preis veranlassen oder eine Position glattstellen.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Werts oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als den in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko der falschen Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist die Verwendung von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziele zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie unter „Gegenparteiisiko“ beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei an Börsen gehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Erfüllungsgarantie übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit-Default-Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten zahlungsunfähig wird.

Darüber hinaus können OTC-Derivate mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Transaktionen

durchführt, können den Handel oder die Notierung der Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit-Default-Swaps oder Total-Return-Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschließen, was sich möglicherweise nachteilig auf seine Performance auswirkt. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft nicht die Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch eine gleichwertige und entgegengesetzte Transaktion auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise seine Pflichten nach diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des beabsichtigten Ziels führt.

Anlagen in Hedgefonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedgefonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedgefonds und deren Strategien zeichnen sich gegenüber herkömmlichen traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierung und von Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien auf die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen. Die meisten Hedgefonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit diversifizierten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedgefonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit diversifizierten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkten bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Solche Indizes sind gemäß den Kriterien auszuwählen, die in Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und klärend in Artikel 44 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 definiert sind.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Gesamtnettvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Außerdem bestehen eventuell vertragliche Beschränkungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und darauf lautenden Optionen handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräußerbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als „Tagesgrenzen“ bezeichnet werden. Während eines einzigen Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich

gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit wenig oder gar keinem Handelsvolumen außerhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse können dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities („ABS“) und Mortgage-Backed-Securities („MBS“) halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) zum Zwecke der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind, begebene Schuldtitel. Die Schuldtitel sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert. Gegenüber herkömmlichen Anleihen wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenpartei-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Optionen), Kreditrisiken auf den unterliegenden Aktiva und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtertritte unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldtitel nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der unterliegenden Aktiva der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher einer hohen Preisvolatilität unterliegen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleineren und mittleren Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen.

Anlagen in REITs

REITs sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Investmenttyps gemäß Luxemburger Gesetz sind und welche Immobilien zum Zwecke der langfristigen Anlage erwerben und/oder erschließen. Sie investieren den Großteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Mietrisiken, demografische Trends und Veränderungen bei Mieterträgen, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinssteigerungen und andere für den Immobilienkapitalmarkt maßgebliche Einflussfaktoren. Im Allgemeinen führen ansteigende Zinsen zu höheren Finanzierungskosten, was direkt oder indirekt den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds mindern könnte.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko bergen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Des Weiteren können das Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von dem Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkurschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Nettvermögenswert der Aktien dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards oder Praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder einer unerwarteten Schließung unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Außerdem sind die Abrechnungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier übergeben werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über die die entsprechende Transaktion durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein höheres Risiko als üblich einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen der staatlichen Regulierung und von Gesetzen bestehen, die sich auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken können.

Zu solchen Risiken gehören das Risiko sozialer Unruhen, ein eingeschränkter Zugang zu medizinischer Versorgung, Kinderarbeit, fragile Strukturen von Regierungsstellen, mangelnde Transparenz und Cybersicherheitsrisiken, die letztlich alle die Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaft bremsen können. Auch Umweltrisiken können in den Schwellenländern höher sein, da die Anleger möglicherweise höheren physischen Risiken und höheren Übergangsriskiken in Bezug auf Anlagen in diesen Ländern ausgesetzt sind.

Konzentrierte Anlagen in Schwellenländern sind möglicherweise auch mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken verbunden als entsprechende Anlagen in Industrieländern, was insbesondere auf den langsameren Übergang der Schwellenmarkt-Unternehmen hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft und auf das noch frühe Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Unternehmensführungsstrukturen zurückzuführen ist.

Anleger sollten sich auch über speziell mit Anlagen in Schwellenländern verbundene erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken informieren, die in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ ausführlicher beschrieben sind.

Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage nach ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen für die entsprechenden Subfonds sind deshalb nur für Anleger geeignet, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und diese tragen können.

Anlagen in Russland

Depot- und Registrierungsrisiko in Russland:

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmäßig geführt.
- – Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotstelle, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotstelle (als ausländischer Nominee) verpflichtet, „alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen“, um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
 - Es ist plausibel, dass die Depotstelle in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschließlich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotstelle die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotstelle in Russland gemäß russischem Recht für bis zu sechs Monate „unterbinden oder einschränken“. Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der

Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.

- – Die Bedeutung des Registers für das Verwahr- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemäße Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- – Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entsprechenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotstelle noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers abgeben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufers „in guten Treuen“, die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ und sofern in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10 %-Regel gemäß Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direkte Anlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant („DDP“) im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, „SEBI“) ein Zertifikat über die Registrierung als „Foreign Portfolio Investor“ („FPI“) (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine PAN-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigten Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Registrierung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Registrierung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Registrierung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Registrierung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 („PMLA“)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in

Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Intermediäre, die mit Wertpapieren handeln (einschließlich FPIs) Maßnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen („Transaktionen“) führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschließlich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Wertpapierkonten). Dementsprechend können gemäß den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der rechtlichen Eigentümer des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds verlangen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10 % über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäß den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen von der Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und rechtlichen Eigentümer des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen. Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlichen Eigentümer des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschließlich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), der Gegenpartei des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10 % über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, der Gegenpartei des Derivats oder strukturierten Produktes und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm

Die Subfonds können über das Programm Shanghai-Hong-Kong-Stock-Connect-oder andere ähnliche Programme, die gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften von Zeit zu Zeit eingeführt werden (das „Stock-Connect-Programm“) in zulässige chinesische A-Aktien („China-Connect-Wertpapiere“) investieren. Das Stock-Connect-Programm ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-System, das unter anderem die The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), Shanghai Stock Exchange („SSE“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) mit dem Ziel entwickelt haben, die Aktienmärkte des chinesischen Festlands und Hongkongs zu vernetzen.

Für Anlagen in China-Connect-Wertpapieren bietet das Stock-Connect-Programm den sogenannten „Nordwärtshandel“. Er ermöglicht es Anlegern, über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der „SEHK“ gegründete Wertpapierdienstleistungsgesellschaft via Order Routing an die SSE mit China-Connect-Wertpapieren zu handeln.

Gemäß dem Stock-Connect-Programm zeichnet HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“) für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen verbundenen Diensten für die Transaktionen verantwortlich, die von den Marktteilnehmern und Investoren in Hongkong ausgeführt werden.

Für den Nordwärtshandel zulässige China-Connect-Wertpapiere

Zu den für den Nordwärtshandel zulässigen China-Connect-Wertpapieren zählen am Datum dieses Prospekts unter anderem an der SSE notierte Aktien, die (a) im SSE 180 Index enthalten sind; (b) im SSE 380 Index enthalten sind; (c) chinesische A-Aktien, die an der SSE notieren, aber nicht im SSE 180 Index oder SSE 380 Index enthalten sind, bei denen die entsprechenden chinesischen H-Aktien jedoch zur Notierung und zum Handel an der SEHK zugelassen wurden, vorausgesetzt: (i) sie werden an der SSE nicht in anderen Währungen als dem Renminbi („RMB“) gehandelt und (ii) sie sind nicht im Risikomeldesystem aufgeführt. Die SEHK kann Wertpapiere als China-Connect-Wertpapiere zulassen oder ausschließen und kann die Zulassung von Aktien zum Nordwärtshandel ändern.

Eigentum an China-Connect-Wertpapieren

China-Connect-Wertpapiere, die von Anlegern in Hongkong und von ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds) über das Stock-Connect-Programm erworben werden, werden in ChinaClear gehalten. Nominee dieser China-Connect-Wertpapiere ist HKSCC. Die geltenden Regeln, Vorschriften und sonstigen administrativen Maßnahmen und Bestimmungen in der VRC im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm (die „Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“) beinhalten generell das Konzept eines „Nominee“ und erkennen das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ von Wertpapieren an. In diesem Zusammenhang handelt es sich bei einem Nominee (im Falle der betreffenden China-Connect-Wertpapiere HKSCC) um die Person, die im Namen von anderen (Anleger aus Hongkong oder ausländische Anleger (darunter die betreffenden Subfonds) in Bezug auf die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere) Wertpapiere hält. HKSCC hält die jeweiligen China-Connect-Wertpapiere im Namen von Anlegern aus Hongkong und ausländischen Anlegern (darunter den jeweiligen Subfonds), die wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere sind. Die betreffenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm bestimmen, dass Anleger in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Rechte und Vorteile der über das Stock-Connect-Programm erworbenen China-Connect-Wertpapiere genießen. Ausgehend von den Bestimmungen der Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm sollten die Anleger aus Hongkong und die ausländischen Anleger (darunter die jeweiligen Subfonds) gemäß den Gesetzen und Vorschriften der VRC als wirtschaftliche Eigentümer der jeweiligen China-Connect-Wertpapiere gelten. Daneben liegen nach den geltenden Regeln des Central Clearing and Settlement System („CCASS“) alle Eigentumsrechte in Bezug auf die von HKSCC als Nominee gehaltenen China-Connect-Wertpapiere je nach Sachlage bei den betreffenden CCASS-Teilnehmern oder ihren Kunden.

Anleger, die über den Nordwärtshandel investieren, üben ihre Rechte im Zusammenhang mit den China-Connect-Wertpapieren jedoch über den CCASS-Clearingteilnehmer und HKSCC als Nominee aus. Mit Blick auf bestimmte Rechte und Ansprüche an China-Connect-Wertpapieren, die nur durch Klagen vor zuständigen Gerichten auf dem chinesischen Festland ausgeübt bzw. geltend gemacht werden können, ist ungewiss, ob diese Rechte durchgesetzt werden können, da gemäß den CCASS-Regelungen HKSCC als Nominee nicht verpflichtet ist, auf dem chinesischen Festland oder anderswo eine Klage oder ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Rechte im Namen der Anleger für die China-Connect-Wertpapiere durchzusetzen. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte eines Anlegers, der über den Nordwärtshandel investiert, als wirtschaftlicher Eigentümer der China-Connect-Wertpapiere über die HKSCC als Nominee sind im chinesischen Recht nicht genau definiert. Auch die genaue Beschaffenheit und die Methoden zur Durchsetzung der in den Gesetzen des chinesischen Festlands verankerten Rechte und Ansprüche von Anlegern, die über den Nordwärtshandel investieren, lassen sich nicht zweifelsfrei definieren.

Vorabprüfung

Die gesetzlichen Vorschriften des chinesischen Festlands sehen vor, dass die SSE einen Verkaufsauftrag ablehnen darf, wenn ein Anleger (einschließlich der Subfonds) nicht über ausreichende chinesische A-Aktien auf seinem Konto verfügt. Die SEHK wird alle Verkaufsaufträge zu China-Connect-Wertpapieren über den Nordwärtshandel in ähnlicher Weise auf der Ebene der registrierten Marktteilnehmer der SEHK überprüfen („Marktteilnehmer“) um sicherzustellen, dass es nicht zu einem Überverkauf durch einen einzelnen Marktteilnehmer kommt („Vorabprüfung“).

Quotengrenzen

Der Handel via Stock Connect wird einer Höchstquote für grenzüberschreitende Investments („Gesamtquote“) sowie einer täglichen Quote („tägliche Quote“) unterliegen. Der Nordwärtshandel unterliegt einem separaten Gesamtrahmen und täglichen Kontingent, das von der SEHK überwacht wird. Die Gesamtquote begrenzt den maximalen

Nettowert aller Wertpapierkäufe über den Nordwärtshandel, die von Marktteilnehmern ausgeführt werden können, während das Stock-Connect-Programm existiert. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels Stock Connect pro Tag. Die Gesamtquote und die tägliche Quote können sich von Zeit zu Zeit ohne vorherige Mitteilung ändern. Anleger, die aktuelle Informationen wünschen, werden auf die Website der SEHK und andere von der SEHK veröffentlichte Informationen verwiesen.

Neue Kaufaufträge werden abgelehnt, sobald das jeweilige Quotenvolumen auf null sinkt oder die tägliche Quote überschritten wird (obgleich Anleger ihre China-Connect-Wertpapiere ungeachtet des Quotenvolumens verkaufen dürfen). Daher können die Quotengrenzen die Fähigkeit des Subfonds beeinträchtigen, über Stock Connect zeitnah in China-Connect-Wertpapiere zu investieren.

Einschränkungen des Day Trading

Day Trading (Turnaround) ist auf dem Markt für chinesische A-Aktien nicht zulässig. Daher können Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T-Tag) kaufen, die Aktien nur am T-Tag+1 und danach vorbehaltlich jeglicher China-Connect-Regeln verkaufen. Das schränkt die Anlagemöglichkeiten der Subfonds ein, insbesondere, wenn ein Subfonds an einem bestimmten Handelstag China-Connect-Wertpapiere verkaufen will. Die Anforderungen für die Abwicklung und die Vorabprüfung können sich gelegentlich ändern.

Vorrangigkeit von Aufträgen

Wenn ein Makler seinen Kunden Handelsdienstleistungen über Stock Connect anbietet, können eigene Handelsaufträge des Maklers oder seiner verbundenen Unternehmen unabhängig an das Handelssystem übermittelt werden, ohne dass die Händler über den Status der Aufträge von Kunden informiert sind. Es kann nicht zugesichert werden, dass Makler Aufträge von Kunden vorrangig behandeln (wie in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften bestimmt).

Risiko im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung

Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren können gemäß den geltenden Regeln im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm über einen oder mehrere Makler ausgeführt werden, die im Zusammenhang mit den Subfonds für Transaktionen über den Nordwärtshandel ernannt werden. Um die Anforderungen an die Vorabprüfung zu erfüllen, können die Subfonds bestimmen, dass sie Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren nur über bestimmte Makler oder Marktteilnehmer ausführen können und diese Transaktionen dementsprechend nicht auf der Grundlage der bestmöglichen Ausführung ausgeführt werden.

Ferner kann der Makler Anlageaufträge mit seinen eigenen Aufträgen und denen seiner verbundenen Unternehmen sowie seiner anderen Kunden, einschließlich der Subfonds, zusammenfassen. In einigen Fällen kann sich die Zusammenfassung für die Subfonds nachteilig auswirken, in anderen Fällen kann die Zusammenfassung für die Subfonds vorteilhaft sein.

Eingeschränkte(r) außerbörslicher Handel und Übertragungen

Nicht handelsbezogene Übertragungen (d.h. außerbörsliche(r) Handel und Übertragungen) sind in begrenzten Fällen zulässig, unter anderem wenn Fondsmanager nach einer Handelstransaktion China-Connect-Wertpapiere auf verschiedene Fonds/Subfonds verteilen oder um Transaktionsfehler zu berichtigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklung, Abrechnung und Verwahrung

Die HKSCC und ChinaClear werden die Clearing-Links zwischen der SEHK und der SSE einrichten und jeder wird jeweils Clearing-Teilnehmer des anderen, um die Abrechnung und Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Transaktionen, die auf einem Markt eingeleitet werden, rechnet bzw. wickelt die Clearingstelle dieses Marktes auf der einen Seite mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern ab und verpflichtet sich auf der anderen Seite, die Abrechnungs- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Die über Stock Connect gehandelten Stock-Connect-Wertpapiere werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger wie der Subfonds keine physischen China-Connect-Wertpapiere halten. Beim Stock-Connect-Programm sollten Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger, darunter die Subfonds, die China-Connect-Wertpapiere über den Nordwärtshandel erworben haben, die China-Connect-Wertpapiere auf den Wertpapierkonten ihrer Makler oder Verwahrstellen auf dem von der HKSCC betriebenen CCASS halten.

Transaktionen mit den Verwahrstellen oder Maklern, die die Anlagen der Subfonds halten oder die Transaktionen der Subfonds abwickeln, sind mit

Risiken verbunden. Bei einer Insolvenz oder einer Zahlungsunfähigkeit einer Verwahrstelle oder eines Maklers erlangen die Subfonds ihre Vermögenswerte möglicherweise verspätet oder nicht von der Verwahrstelle oder dem Makler oder aus der Insolvenzmasse zurück und besitzen gegenüber der Depotstelle oder dem Makler nur einen allgemeinen, unbesicherten Anspruch auf diese Vermögenswerte.

Aufgrund des kurzen Abwicklungszyklus für China-Connect-Wertpapiere kann der CCASS-Clearingteilnehmer, der als Verwahrstelle fungiert, auf ausschließliche Anweisung des vom Anlageverwalter des betreffenden Subfonds ordnungsgemäß angewiesenen Verkaufsmaklers handeln. Zu diesem Zweck muss die Depotstelle möglicherweise auf Risiko des Subfonds auf ihr Recht zur Erteilung von Abwicklungsanweisungen in Bezug auf den CCASS-Clearingteilnehmer, der auf dem Markt als ihre Verwahrstelle fungiert, verzichten.

Dementsprechend können die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Maklertätigkeit bei Verkäufen und der Verwahrung von einer juristischen Person erbracht werden, während der Subfonds möglicherweise Risiken aufgrund potenzieller Interessenkonflikte unterliegt, die durch angemessene interne Verfahren gesteuert werden.

Die Rechte und Ansprüche der Subfonds an China-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC ausgeübt, die ihre Rechte als Nominee der China-Connect-Wertpapiere ausübt, die auf dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear gutgeschrieben werden.

Risiko eines Ausfalls von CCASS und ChinaClear

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich ein Ausfall, eine Insolvenz oder Liquidation von CCASS auf China-Connect-Wertpapiere auswirken kann, die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehalten werden. In diesem Fall besteht ein Risiko, dass die Subfonds keine Eigentumsrechte an den auf dem Konto beim CCASS hinterlegten Vermögenswerten haben und/oder die Subfonds zu unbesicherten Gläubigern werden, die gleichrangig mit allen anderen unbesicherten Gläubigern von CCASS sind.

Ferner sind die auf den Konten der betreffenden Makler oder Verwahrstellen beim CCASS gehaltenen Vermögenswerte der Subfonds möglicherweise nicht genauso gut geschützt, als wenn sie ausschließlich auf den Namen der Subfonds registriert und gehalten werden könnten. Insbesondere besteht das Risiko, dass Gläubiger des CCASS behaupten können, die Wertpapiere wären Eigentum des CCASS und nicht der Subfonds, und dass ein Gericht diese Behauptung bestätigen würde.

Im Falle einer Nichtabwicklung durch HKSCC und sofern HKSCC keine oder nicht ausreichende Wertpapiere in einer Höhe benennt, die der Nichtabwicklung entsprechen, sodass für die Abwicklung von Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren Wertpapiere fehlen, zieht ChinaClear den Fehlbetrag von dem auf RMB lautenden Aktien-Sammelkonto von HKSCC bei ChinaClear ab, sodass die Subfonds an diesem Fehlbetrag unter Umständen beteiligt werden.

ChinaClear hat ein Rahmenwerk für das Risikomanagement sowie Maßnahmen eingeführt, die von der China Securities Regulatory Commission genehmigt wurden und überwacht werden. Sollte der äußerst unwahrscheinliche Fall eines Ausfalls von ChinaClear eintreten und ChinaClear für zahlungssäumig erklärt werden, beschränken sich die Pflichten von HKSCC bei Transaktionen über den Nordwärtshandel im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Verfolgung von Ansprüchen gegen ChinaClear. HKSCC wird sich in Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die zur Verfügung stehenden gesetzlichen Kanäle oder durch die Liquidation von ChinaClear zurückzuerlangen. In diesem Fall kann es für die betreffenden Subfonds zu Verzögerungen beim Prozess der Wiedererlangung kommen, oder sie sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre Verluste von ChinaClear zurückzuerlangen.

Beteiligung an Kapitalmaßnahmen und Aktionärsversammlungen

Der aktuellen Marktpraxis in China entsprechend werden Anleger, die über den Nordwärtshandel Transaktionen mit China-Connect-Wertpapieren tätigen, nicht durch Stimmrechtsvertreter oder persönlich an den Versammlungen der betreffenden an der SSE notierten Unternehmen teilnehmen können. Die Subfonds werden die Stimmrechte bei den Unternehmen, in die sie anlegen, nicht in gleicher Weise ausüben können wie auf einigen entwickelten Märkten.

Ferner wird eine Kapitalmaßnahme in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere vom betreffenden Emittenten über die SSE-Website und bestimmte amtlich benannte Zeitungen bekannt gegeben. Die an der SSE notierten Emittenten veröffentlichen Unternehmensunterlagen jedoch nur auf Chinesisch und es stehen keine englischen Übersetzungen zur Verfügung.

HKSCC wird die CCASS-Teilnehmer über China-Connect-Wertpapiere betreffende Kapitalmaßnahmen auf dem Laufenden halten. Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger (darunter die Subfonds) müssen die

Vereinbarung und die von ihren jeweiligen Maklern oder Verwahrstellen (d. h. den CCASS-Teilnehmern) angegebene Frist einhalten. Der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum für einige Arten von Kapitalmaßnahmen für China-Connect-Wertpapiere kann sich auf nur einen Werktag belaufen. Daher sind die Subfonds unter Umständen nicht in der Lage, rechtzeitig an einigen Kapitalmaßnahmen teilzunehmen. Da auf dem chinesischen Festland nicht mehrere Stimmrechtsvertreter ernannt werden dürfen, können die Subfonds möglicherweise keine Stimmrechtsvertreter ernennen, damit diese an Aktionärsversammlungen in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere teilnehmen. Es kann nicht zugesichert werden, dass CCASS-Teilnehmer, die am Stock-Connect-Programm teilnehmen, Abstimmungsdienste oder andere zugehörige Dienste anbieten oder veranlassen, dass sie angeboten werden.

Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften und Offenlegung von Interessen

Risiko aufgrund der Regelung für Gewinne aus Short-Swing-Geschäften
Gemäß dem Wertpapierrecht des chinesischen Festlands muss ein Aktionär, dessen eigene Positionen zusammen mit denen anderer Unternehmen der Gruppe mindestens 5 % der insgesamt ausgegebenen Aktien („Großaktionär“) einer auf dem chinesischen Festland gegründeten Gesellschaft betragen, die an einer Börse auf dem chinesischen Festland notiert ist (ein „börsennotiertes chinesisches Unternehmen“), alle durch den Kauf und Verkauf von Aktien dieses börsennotierten chinesischen Unternehmens erzielten Gewinne zurückzahlen, wenn beide Geschäfte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten stattfinden. Für den Fall, dass die Gesellschaft durch die Anlage in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, sind die Gewinne, die die Subfonds aus diesen Anlagen erzielen können, unter Umständen begrenzt, was sich abhängig vom Umfang der Anlagen der Gesellschaft in China-Connect-Wertpapiere über das Stock-Connect-Programm nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirken kann.

Risiko im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen

Gemäß den Anforderungen zur Offenlegung von Beteiligungen auf dem chinesischen Festland unterliegt die Gesellschaft, sofern sie ein Großaktionär eines börsennotierten chinesischen Unternehmens wird, dem Risiko, dass die Beteiligungen der Gesellschaft zusammen mit den Beteiligungen der anderen oben genannten Personen gemeldet werden müssen. Dadurch können die Beteiligungen der Gesellschaft öffentlich bekannt werden, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung der Subfonds auswirkt.

Eigentumsgrenzen für ausländische Anleger

Da es basierend auf den in den Vorschriften des chinesischen Festlands (in ihrer jeweils gültigen Fassung) festgelegten Grenzwerten Beschränkungen für die Gesamtzahl der Aktien an einem börsennotierten chinesischen Unternehmen gibt, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern und/oder einem einzelnen ausländischen Anleger gehalten werden dürfen, wird die Fähigkeit der Subfonds (als ausländischer Anleger), Anlagen in China-Connect-Wertpapiere zu tätigen, durch die betreffenden Grenzwerte und die Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinflusst.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum überwachen lassen, da ein Anleger seine Anlagen gemäß dem Recht des chinesischen Festlandes über verschiedene zulässige Kanäle tätigen kann.

Operationelle Risiken

Voraussetzung für das Stock-Connect-Programm ist, dass die betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer funktionieren. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, sofern sie bestimmte Anforderungen an Informationstechnologie, Risikomanagement und sonstige Anforderungen erfüllen, die von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannt werden.

Zudem erfordert die „Vernetzung“ innerhalb von Stock Connect ein grenzüberschreitendes Order Routing. Das erfordert die Entwicklung neuer Informationstechnologiesysteme seitens der SEHK und der Marktteilnehmer (d.h. China Stock Connect System), die von der SEHK eingeführt werden müssen und an die sich die Marktteilnehmer anschließen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Falls die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel mit China-Connect-Wertpapieren über das Stock-Connect-Programm unterbrochen werden. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Subfonds auswirken, Zugang zum Markt für chinesische A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Aufsichtsrechtliches Risiko

Das Stock-Connect-Programm ist ein neues Programm für den Markt und unterliegt Verordnungen, die von den Regulierungsbehörden erlassen, und Umsetzungsregeln, die von den Börsen auf dem chinesischen Festland und in Hongkong aufgestellt wurden. Daneben können von den Regulierungsbehörden gelegentlich neue Verordnungen im Zusammenhang mit Aktivitäten und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel aufgrund von Stock Connect erlassen werden.

Keine Absicherung durch den Investor Compensation Fund

Die Anlagen der Subfonds über den Nordwärtshandel sind derzeit nicht durch den Entschädigungsfonds für Anleger in Hongkong abgesichert. Daher unterliegen die Subfonds den Risiken eines Ausfalls der Makler, die am Handel von China-Connect-Wertpapieren beteiligt sind.

Unterschiede bezüglich des Handelstages

Das Stock-Connect-Programm wird nur an Tagen betrieben, an denen sowohl die Märkte auf dem chinesischen Festland als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken auf beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann bei bestimmten Gelegenheiten möglicherweise ein gewöhnlicher Handelstag für Anleger auf dem Markt des chinesischen Festlands (auch der Subfonds) sein, an dem Anleger jedoch nicht mit China-Connect-Wertpapieren handeln können. Die Subfonds können in der Zeit, in der ein Handel mittels Stock Connect folglich nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei China-Connect-Wertpapieren unterliegen.

Risiken im Zusammenhang mit der Aussetzung der Aktienmärkte auf dem chinesischen Festland

Die Wertpapierbörsen auf dem chinesischen Festland haben in der Regel das Recht, den Handel mit einem Wertpapier, das an der betreffenden Börse gehandelt wird, auszusetzen oder zu begrenzen. Insbesondere werden die Handelsbandbreiten von den Börsen begrenzt. Dadurch kann der Handel mit chinesischen A-Aktien an der betreffenden Börse ausgesetzt werden, wenn der Handelskurs des Wertpapiers die Handelsbandbreite über- oder unterschreitet. Bei einer solchen Aussetzung würde ein Handel mit bestehenden Positionen unmöglich und wäre mit potenziellen Verlusten für die Subfonds verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung auf dem chinesischen Festland

Gemäß dem Rundschreiben (Caishui) 2014 Nr. 81 zu Fragen im Zusammenhang mit der Steuerpolitik für das Pilotprojekt des Mechanismus für eine Verbindung des Handels an den Aktienmärkten in Shanghai und Hongkong, das am 14. November 2014 gemeinsam vom Finanzministerium, der Steuerbehörde und der Wertpapieraufsicht herausgegeben wurde, sind Anleger, die über Stock Connect in China-Connect-Wertpapiere anlegen, von der Einkommensteuer auf Kapitalgewinne befreit, die durch den Verkauf von China-Connect-Wertpapieren erzielt werden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, wie lange diese Befreiung gelten wird und es gibt keine Sicherheit darüber, dass der Handel mit China-Connect-Wertpapieren nicht künftig einer Steuer unterliegen wird. Die Steuerbehörden auf dem chinesischen Festland können in Zukunft weitere Vorgaben herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten.

Angesichts der Unsicherheit über die künftige Besteuerung von Gewinnen oder Erträgen aus Anlagen der Subfonds auf dem chinesischen Festland behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, diese Gewinne oder Erträge einer Quellensteuer zu unterwerfen und die Steuer für Rechnung der Subfonds einzubehalten. Die Quellensteuer kann bereits auf Ebene der Makler/Verwahrstellen einbehalten werden. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert der Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten

Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, Verbindlichkeiten zur Folge haben, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Gewinne damit erzielt werden. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, könnte dies dazu führen, dass einem Subfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Führen Abrechnungsprobleme dazu, dass Wertpapiere im Portfolio nicht verkauft werden können, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines daraus resultierenden Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben, oder falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftbarkeit gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den unterschiedlichen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den Märkten der verschiedenen Länder voneinander abweichen. Außerdem unterscheidet sich das Ausmaß der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist dieser durch eine solche Konzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt ebenso wie den für diese bestimmten Länder relevanten Nachhaltigkeitsrisiken.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in diesen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren können jedoch von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen sein, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Wertpapierleihgeschäfte

Die Subfonds können Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen und Begrenzungen tätigen. Wertpapierleihgeschäfte bergen Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht fristgerecht zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Sollte die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet dessen, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit, die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, Fahrlässigkeit oder Zahlungsunfähigkeit der die Sicherheit haltenden Verwahrstelle oder die Kündigung von Rechtsverträgen, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte. Sollte die Gegenpartei eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Subfonds einen Verlust erleiden, soweit die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der verliehenen Wertpapiere. Ferner könnten dem Subfonds bei einer Insolvenz oder vergleichbaren Verfahren der Gegenpartei des Wertpapierleihgeschäfts oder bei einer nicht vereinbarungsgemäßen Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, einschließlich Zins- oder Kapitalverlusten der Wertpapiere und Kosten in

Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds setzen Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zweck der Risikominderung (Absicherung) oder zur Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Subfonds ein. Bei der Anwendung solcher Techniken hält der Subfonds jederzeit die Bestimmungen dieses Prospekts ein. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierleihgeschäften ergeben, werden genau überwacht, und Techniken (einschließlich der Verwaltung von Sicherheiten) zur Risikominderung werden angewandt. Obwohl erwartet wird, dass der Einsatz von Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Performance eines Subfonds haben wird, kann die Verwendung solcher Transaktionen erhebliche negative oder positive Auswirkungen auf den Nettovermögenswert des Subfonds haben.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung von Referenzpositionen, einschließlich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste, an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmäßige Zahlungen auf Grundlage eines vereinbarten variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko. Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmäßigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmäßiger Margin-Forderungen („Margin Calls“) im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine maßgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschließlich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäß dem Abschnitt „Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten“ in Kapitel 19 „Aufsichtsrechtliche Offenlegungen“ gehandhabt.

Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschließlich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotstelle gemäß der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotstellenvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittbanken kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen.

Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze der Gesellschaft zum Umgang mit Sicherheiten erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge („Haircuts“) an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in

Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Unbare Sicherheiten werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenparti- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren hingewiesen.

Rechtliche, aufsichtsrechtliche, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die sie tätig sind oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschließlich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschließlich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschließlich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitenvereinbarungen sowie Wertpapierleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz außerhalb des Großherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, die insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten bedingt durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, das Verhängen von Sanktionen (wie nachstehend definiert) und/oder die Auflage von Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiko bewaffneter Konflikte

Ein Subfonds kann, nachdem er Anlagen getätigt hat, in der Zukunft in eine Situation geraten, in der er ein Engagement in Emittenten aufweist, die in einer Region angesiedelt sind, in der ein durch staatliche Akteure oder nicht staatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet, oder dort Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte haben. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können Handel, Zahlungsinfrastruktur, Kontrolle über Anlagen und Geschäftstätigkeiten erheblich beeinträchtigt sein, wodurch Anlagen in dieser Region umfangreiche Verluste erleiden können.

Der Subfonds kann Verluste aufgrund der nachteiligen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der Region oder in einen Emittenten mit entweder Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerten in dieser Region erleiden.

Darüber hinaus können bei einem bewaffneten Konflikt die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder internationale oder supranationale Organe Sanktionen und sonstige Beschränkungen des Handels oder des freien Kapitalverkehrs verhängen und/oder Vermögenswerte einfrieren, direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Konflikt oder gezielt in Bezug auf bestimmte Personen, Unternehmen, öffentliche Institutionen, kritische industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastruktur, Währungen und/oder die gesamte Wirtschaft einer oder mehrerer der Konfliktparteien. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschließlich Ratingbeschränkungen) können wesentliche negative Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner kann der Wert von Vermögenswerten eines Subfonds infolge von Sanktionen verfallen („stranded assets“), da der Subfonds aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts nicht mehr in der Lage ist, diese Vermögenswerte zu bewerten und/oder sie zu verkaufen. Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung stellen allenfalls eine große Herausforderung dar. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationschäden für den Subfonds oder seine Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder der Erhalt von Dividenden und sonstigen Erträgen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschließlich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, unterliegen oder künftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in denen die Subfonds anlegen oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ beschlossenen „Foreign Account Tax Compliance Act“ (allgemein als „**FATCA**“ bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute außerhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und bestimmte US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren könnten.

Gemäß den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;

- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

„Spezifizierte US-Person“ gemäß FATCA

Der Begriff „spezifizierte US-Person“ bezieht sich auf jeden Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten sowie auf jedes Unternehmen oder jeder Treuhandgesellschaft, das bzw. die in den USA oder nach US-amerikanischem Bundes- oder Bundesstaatenrecht in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft gegründet wurde, sofern (i) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht befugt ist, im Zusammenhang mit allen Aspekten der Verwaltung der Treuhandgesellschaft Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, oder (ii) eine oder mehrere spezifizierte US-Personen befugt sind, alle wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Treuhandgesellschaft oder den Nachlass eines Erblassers, der US-Bürger oder -Ansässiger war, im Einklang mit dem US Internal Revenue Code zu treffen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der „Standard“) und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard „CRS“) unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das „CRS-Gesetz“) verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäß dem CRS-Gesetz („meldepflichtige Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, „NFEs“), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die „Informationen“), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff „Kontrollierende Person“ bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Die Interpretation des Begriffs „Kontrollierende Personen“ muss sich nach den Empfehlungen der Financial Action Task Force richten.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärungen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft

verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Verschulden des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Seit dem 1. Januar 2018 sind gemäß den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung:

- 30 % des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers (d. h. steuerliches Privatvermögen), welches aus einer Anlage in einen als Aktienfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2018 bzw. in der jeweils gültigen Fassung („deutsches Investmentsteuergesetz“) stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit; und
- 15 % des Einkommens eines in Deutschland steueransässigen Privatanlegers, welches aus einer Anlage in einen als Mischfonds geltenden Fonds gemäß der Definition in § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes stammt, von der Einkommensteuer (sowie vom Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer) befreit.

Es wird für jedes Kalenderjahr geprüft, ob diese Regelungen Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn

- in dessen Anlagerichtlinien festgelegt ist, dass er durchgehend mehr als 50 % (oder mindestens 25 %) seines Gesamtvermögens in bestimmte, gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt oder ein Anleger gegenüber der zuständigen Steuerbehörde individuell nachweist, dass die betreffende Beschränkung über das fragliche Kalenderjahr hinweg, für welches die Teilfreistellung angestrebt wird, eingehalten wurde; und
- diese Anforderungen für das betreffende Kalenderjahr durchgehend erfüllt sind.

Ähnliche Regelungen (mit anderen Prozentsätzen) gelten, mit bestimmten Ausnahmen und abgesehen von einem entsprechenden Teil der Kosten in Zusammenhang mit Anlagen, der nicht steuerlich absetzbar ist, für von deutschen Einzelanlegern, die eine Beteiligung an einem Fonds als Geschäftsvermögen zu Steuerzwecken halten (d. h. steuerliches Betriebsvermögen), und von in Deutschland steueransässigen Gesellschaften durch Anlagen in einen Aktienfonds oder Mischfonds erzielter Einkommen.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik aufgeführt, strebt der betreffende Subfonds an, kontinuierlich mehr als 50 % bzw. mindestens 25 % seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente anzulegen.

Allerdings hängt es von mehreren Faktoren (von denen sich manche der Kontrolle des Fondsmanagers entziehen) ab, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr durchgehend eingehalten werden kann oder nicht, und daher auch, ob die Bestimmungen zur Teilfreistellung für in Deutschland steueransässige Anleger anwendbar sind oder nicht. Insbesondere hängt dies von der Definition der qualifizierten Beteiligungen und der Interpretation anderer Gesetzesvorschriften durch die deutschen Steuerbehörden und Finanzgerichte sowie davon, wie die Instrumente, in die der betreffende Subfonds anlegt, klassifiziert sind (seitens des jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieters), und vom Vermögenswert (Marktpreis) der vom Subfonds gehaltenen Instrumente ab.

Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Bestimmungen zur Teilfreistellung Anwendung finden. Demnach müssen in Deutschland steueransässige Anleger damit rechnen, dass gegebenenfalls 100 % ihres Einkommens aus den Anlagen in den betreffenden Subfonds versteuert werden müssen.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Maßnahmen (nachstehend gemeinsam als „Sanktionen“ bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem gegen ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nicht staatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Verbindung stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in denen die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Die Gesellschaft könnte infolge verhängter Sanktionen, die sich gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes richten, unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen außerdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräußern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternimmt, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräußerungen Verluste entstehen. Diese Verluste können je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Maßnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrstelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräußern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, der Anlageverwalter und andere Mitglieder des UBS-Konzerns (nachstehend gemeinsam die „**Fondsparteien**“) müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam „**Sanktionsrichtlinien**“) implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Maßnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Aktien jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ in Luxemburg unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Gesellschaft an jedem Bankgeschäftstag ermittelt, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein „Bewertungstag“ bezeichnet). Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert dieses Bewertungstags am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des größten Teils des Nettovermögens eines Subfonds maßgebend sind, kann die Gesellschaft beschließen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuweisende Teil des Nettovermögenswertes durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Die Berechnung des Nettovermögenswertes einer alternativen Währungsklasse erfolgt zuerst in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Aufwendungen für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in

Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ werden die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds wie folgt bewertet:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmäßig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren Marktkurs zu bewerten.
- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmäßigen Preisbildung führt, kann die Bewertung auf Grundlage des Sekundärmarkts vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäß anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäß den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Außerbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben auf Basis der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die erwarteten Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Transaktionen entsprechen, wird deren Wert nach bestem Wissen durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden Kurven bewertet. Kurvenbasierte Bewertungen werden anhand von Zinssätzen und Creditspreads berechnet. Dabei werden die folgenden Grundsätze angewandt: Der der Restlaufzeit am nächsten liegende Zinssatz wird für jedes Geldmarktinstrument interpoliert. Der so berechnete Zinssatz wird in einen Marktpreis umgewandelt, indem ein Kreditaufschlag hinzugefügt wird, der die Bonität des zugrunde liegenden Kreditnehmers widerspiegelt. Dieser Creditspread wird angepasst, wenn sich das Kreditrating des Kreditnehmers wesentlich ändert.
- h) Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Bestimmte Anteile oder Aktien von OGAW und/oder OGA können auf der Grundlage von Schätzungen ihres Wertes von zuverlässigen Dienstleistern, die vom Portfoliomanager oder Anlageberater des Zielfonds unabhängig sind, bewertet werden (Schätzung des Wertes).
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden in die Referenzwährung jedes Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Vermögens des Subfonds zu erreichen und Praktiken in Bezug auf Market Timing zu verhindern.

Die Bewertung von schwer bewertbaren Anlagen (hierzu zählen insbesondere solche Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf

regelmäßiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Der Nettovermögenswert einer Aktie wird auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet, wenn nichts Gegenteiliges in Kapitel 23 „Subfonds“ bestimmt ist.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

In Ausnahmefällen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge maßgebend sind.

Der Gesamtnettovermögenswert der Gesellschaft wird in Schweizer Franken berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre kann der Nettovermögenswert je Aktienklasse eines Subfonds im Falle eines Nettoüberschusses an Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen nachstehend angegebenen maximalen Prozentsatz („Swing-Faktor“) erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschließlich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen („Spreads“) aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

Swing-Faktor nach Subfonds:

Subfonds	Maximale r Swing-Faktor
UBS (Lux) Commodity Allocation Fund	2 %
UBS (Lux) Digital Health Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Energy Solutions Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund	2 %
UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund	2 %
UBS (Lux) AI and Robotics Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Security Equity Fund	2 %
UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund	2 %
UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund	2 %
UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF	2 %
UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF	2 %
UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF	2 %
UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund	2 %

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung entspricht den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Praktiken des Großherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“, im Großherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Zeichnungssteuer in Höhe von 0,05 % p. a. belegt („Abonnementsteuer“, „taxe d’abonnement“). Neben anderen Möglichkeiten werden beispielsweise die Aktienklassen der entsprechenden Subfonds, die einem oder mehreren institutionellen Anlegern gemäß Artikel 174 (2) c) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 vorbehalten sind, mit einem geminderten Steuersatz von 0,01 % p. a. des Nettovermögens belegt, d. h. die Aktienklassen F, I-A1, I-A2, I-A3, I-A4, I-B, I-X und U-X.

Die Erträge der Gesellschaft sind in Luxemburg nicht steuerpflichtig.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten und von ihr vereinnahmten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten oder zuvor in Luxemburg ansässig waren und mehr als 10 % der Aktien der Gesellschaft halten.

Die steuerlichen Konsequenzen für jeden Aktionär richten sich nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen. Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ trägt die Gesellschaft zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementsteuer die folgenden Kosten:

- alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Ausgaben zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, Gebühren für das Führen des Verrechnungskontos, von den Clearingstellen berechnete Gebühren, Bankgebühren und Kosten in Verbindung mit Continuous Linked Settlements (CLS);
- eine monatliche Verwaltungsgebühr für die Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungs- und Vertriebsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 23 „Subfonds“.
- Gebühren an die Depotstelle, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotstelle zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als die in Kapitel 23 „Subfonds“ angegebene Höchstgebühr, obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotstelle zusätzlich in Rechnung gestellt werden können;
- Gebühren an die Zahlstellen (insbesondere auch eine Kuponzahlungskommission) an die Transferstellen und an die Bevollmächtigten in den Ländern der Eintragung;
- an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren;
- an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren;
- sämtliche zu zahlenden Gebühren an Agenturen, Firmen oder andere Institutionen (einschließlich für Bevollmächtigte im Sinne des Stimmrechtsvertretung), die von der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen eingesetzt werden;
- Sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;

- j) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Abschnitt nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für verschiedene Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- k) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Geschäften mit Derivaten entstehen;
- l) Aufwendungen, einschließlich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotstelle möglicherweise aufgrund von Maßnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Fonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren;
- m) die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschließlich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIPs KID, Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind (zur Klarstellung einschließlich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF), die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre angemessenen und dokumentierten Reisekosten und sonstigen Auslagen, Versicherungen (einschließlich Versicherungen für Verwaltungsräte/Geschäftsführer), die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die in Kapitel 23 „Subfonds“ angegebene maximale Gebühr nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschließlich der Kurspublikationen, der Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und aller ähnlichen Verwaltungsgebühren und anderer Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschließlich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von denen, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genutzt werden. Die Werbekosten können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie Rechts- und Beratungskosten, Aufwendungen für die Wiedereinbringung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, durch den in Liquidation befindlichen Subfonds zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter getragen werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte Performance-abhängige Zusatzentschädigung („Performance Fee“), welche in Kapitel 23 „Subfonds“ beschrieben wird.

Allgemeine Informationen

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Anlagevermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Gründung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten den einzelnen Subfonds gemäß ihrem jeweiligen Nettovermögenswert anteilmäßig belastet.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne

Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen mit thesaurierenden Aktien der Subfonds sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen, nach Abzug der allgemeinen Kosten, den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Aktien mit Ertragsausschüttung

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden. Zudem können Gewinne aus der Veräußerung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen der Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird. Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 „Subfonds“ durch den Verwaltungsrat festgelegt werden. Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt. Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlich vorgeschriebenen Betrag fällt.

Allgemeine Informationen

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die in Kapitel 5 „Rücknahme von Aktien“ beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren und die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Die Gesellschaft und die Subfonds sind, wenn in Kapitel 23 „Subfonds“ nichts Gegenteiliges enthalten ist, für unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen. Falls das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig, sondern die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien. Falls das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestbetrags fällt, hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft der Hauptversammlung die Frage nach deren Auflösung zu unterbreiten. In diesem Falle ist kein Quorum notwendig; die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Aktionäre beschlossen werden, welche ein Viertel der an dieser Hauptversammlung vertretenen Aktien halten. Das gemäß luxemburgischer Gesetzgebung notwendige Mindestkapital beläuft sich derzeit auf EUR 1'250'000. Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/Die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds, wobei die Satzung festlegt, dass das Quorum und die Anforderungen an Mehrheitsverhältnisse gemäß luxemburgischem Recht hinsichtlich von Beschlüssen zur Anpassung der Satzung für derartige Hauptversammlungen gelten.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäß Kapitel 14 „Informationen an die Aktionäre“ publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Rücknahmepreise, die nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als

übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzübergreifender oder inländischer Basis zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender und als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzübergreifenden oder inländischen Zusammenlegung bilden. Darüber hinaus kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, obliegt die Genehmigung des effektiven Datums dieser Zusammenlegung der Hauptversammlung der Aktionäre, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre, welche an der Abstimmung teilnehmen, einen Beschluss fasst. Es gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich. Zusammenlegungen sind mindestens dreißig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds verwertet der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. In dieser Zeit ist der Anlageverwalter nicht länger an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenkurs-Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, sofern er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn, der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten der Absicherung voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter die Devisenabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmaß für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Aktienklasse gemäß der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren.

Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre findet in Luxemburg am zweiten Dienstag des Monats Oktober um 11.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt.

Die Einberufungen aller Hauptversammlungen werden den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschließlich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschließlich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter www.ubs.com/ame-investornotifications und, falls erforderlich, im RESA und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter „www.ubs.com/funds“ veröffentlicht und kann daneben in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Prospekt, das PRIIPs KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter „www.ubs.com/funds“ abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus. Zudem werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft aktuelle Informationen in Bezug auf Kapitel 17 „Depotstelle“ zur Verfügung gestellt.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die UBS Asset Management (Europe) S.A. Zu ihrer Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die UBS Asset Management (Europe) S.A. wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren eingetragene Sitz in der 33A Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 16. August 2010 im Wege einer Hinterlegungsmittlung im *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations* („*Mémorial*“) veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung kann beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*Registre de Commerce et des Sociétés*) eingesehen werden. Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft besteht neben anderen Tätigkeiten in der Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht sowie in der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien an diesen Produkten. Neben der Gesellschaft managt die Verwaltungsgesellschaft derzeit auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig eingezahltes Eigenkapital in Höhe von EUR 13.000.000.

Sie fungiert auch als Domizilstelle für die Gesellschaft.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Für die Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft hat der Verwaltungsrat die Verwaltungsgesellschaft ernannt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik der einzelnen Subfonds kann die Verwaltungsgesellschaft für jeden Subfonds einen oder mehrere Anlageverwalter zur Unterstützung bei der Verwaltung der einzelnen Portfolios hinzuziehen.

Im Rahmen der jeweiligen Anlageverwaltungsverträge sind die einzelnen Anlageverwalter ermächtigt, im Tagesgeschäft und unter der Oberaufsicht sowie letztendlichen Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu erwerben und zu veräußern sowie die Portfolios der betroffenen Subfonds anderweitig zu verwalten.

Der bzw. die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird bzw. werden in Kapitel 23 „Subfonds“ genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 „Subfonds“ benannten Anlageverwalter ernennen oder kann die Zusammenarbeit mit einem Anlageverwalter beenden. Die Anleger in dem betreffenden Subfonds werden entsprechend informiert; der Prospekt wird an die neuen Verhältnisse angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegation von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

17. Depotstelle

Die Gesellschaft hat die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der geänderten Fassung (im Folgenden das „Gesetz von 2010“) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission in der geänderten Fassung zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie (OGAW-Stufe-II-Verordnung) gemäß einem Depot- und Zahlstellenvertrag zu ihrer Depotstelle ernannt.

Die Gesellschaft hat die Depotstelle auch als Zahlstelle ernannt.

Bei der Depotstelle handelt es sich um eine in Luxemburg gegründete Zweigniederlassung der UBS Europe SE, einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*) mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Deutschen Handelsregister unter der Nummer HRB 107046. Die UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg, hat ihren Verwaltungssitz in 33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 209.123 eingetragen.

Aufgaben der Depotstelle

Die Beziehung zwischen dem Unternehmen, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle ist durch die Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags geregelt. Gemäß dem Depot- und Zahlstellenvertrag wurde die Depotstelle für die Verwahrung von hinterlegbaren Finanzinstrumenten, für das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Depot- und Zahlstellenvertrags ernannt. Von der Depotstelle verwahrte Vermögenswerte dürfen von der Depotstelle oder von Dritten, denen die Verwahrstellenfunktion übertragen wurde, nicht für eigene Rechnung weiterverwendet werden, es sei denn, diese Weiterverwendung ist durch das Gesetz von 2010 ausdrücklich gestattet. Darüber hinaus hat die Depotstelle sicherzustellen, dass:

- (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,
- (ii) der Wert der Aktien gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen,
- (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und
- (e) die Einkünfte der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

Die Depotstelle nimmt ihre Aufgaben und Pflichten nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 wahr. Sie muss ehrlich, fair, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre handeln.

Delegierung und Interessenkonflikt

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depot- und Zahlstellenvertrags und des Gesetzes von 2010 kann die Depotstelle vorbehaltlich bestimmter Bedingungen ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf hinterlegbare Finanzinstrumente an eine oder mehrere Unterverwahrstellen (unter anderem an verbundene Unternehmen der UBS AG) übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotstelle ernannt werden.

Vor der Ernennung einer Unterverwahrstelle und auf fortlaufender Basis bewertet die Depotstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Verwahrungsfunktionen ergeben können, gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie gemäß ihrer Strategie zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Depotstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit tätigen Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und eine wichtige Akteurin auf den weltweiten Finanzmärkten. Daher könnten potenzielle Interessenkonflikte aus der Übertragung ihrer Verwahrungsfunktionen entstehen, da die Depotstelle und ihre verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten verfolgen und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterverwahrstelle dem UBS-Konzern angehört oder nicht, lässt die Depotstelle sowohl bei der Auswahl und Ernennung als auch bei der laufenden Überwachung der betreffenden Unterverwahrstelle das gleiche Maß an Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt walten. Darüber hinaus werden für die Ernennung einer Unterverwahrstelle, die dem UBS-Konzern angehört, marktübliche Bedingungen ausgehandelt, um den Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu gewährleisten. Sollte ein Interessenkonflikt auftreten und nicht abgemildert werden können, werden dieser Interessenkonflikt sowie die getroffenen Entscheidungen den Aktionären der Gesellschaft mitgeteilt. Eine aktuelle Beschreibung der von der Depotstelle übertragenen Verwahrungsfunktionen sowie eine aktuelle Liste dieser Delegierten finden sich auf der folgenden Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>.

Haftung

Die Depotstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten (von solchen Finanzinstrumenten, wie in Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes von 2010 und in Artikel 12 der OGAW-Stufe-II-Verordnung definiert, die „verwahrten Vermögenswerte des Fonds“) in Übereinstimmung mit Artikel 35 des Gesetzes von 2010 (der „Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds“). Im Fall des Verlusts eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds muss die Depotstelle der Gesellschaft unverzüglich ein identisches

Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 haftet die Depotstelle nicht für den Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds, sofern der Verlust eines verwahrten Vermögenswertes des Fonds die Folge eines externen Ereignisses ist, das von der Depotstelle nicht zu vertreten ist und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotstelle der Gesellschaft und den Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotstelle fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz von 2010 eingetreten sind. Die Haftung der Depotstelle wird durch eine Übertragung nicht berührt, sofern im Gesetz von 2010 nichts anderes bestimmt ist.

Kündigung

Die Gesellschaft und die Depotstelle können den Depot- und Zahlstellenvertrag jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten in schriftlicher Form kündigen. Unter bestimmten Umständen kann der Depot- und Zahlstellenvertrag auch kurzfristig gekündigt werden, beispielsweise wenn eine Partei eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen begeht. Wird vor Ablauf der Kündigungsfrist keine neue Depotstelle bestellt, trifft die Depotstelle alle erforderlichen Maßnahmen, um die Interessen der Anleger der Gesellschaft bestmöglich zu wahren, einschließlich der Verpflichtung, alle für die Verwahrung der verschiedenen Vermögenswerte der Gesellschaft erforderlichen Konten bis zum Abschluss der Liquidation des Fonds zu führen oder zu eröffnen.

Gebühren

Die Depotstelle hat gemäß der Vereinbarung im Depot- und Zahlstellenvertrag Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen. Darüber hinaus ist die Depotstelle berechtigt, von der Gesellschaft ihre angemessenen Auslagen und Auszahlungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern, Zölle, Gebühren und Maklergebühren, erstattet zu erhalten, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft auferlegt werden und die von der Depotstelle bezahlt werden oder für die die Depotstelle haftbar gemacht werden kann, sowie Gebühren von Korrespondenzstellen.

Unabhängigkeit der Depotstelle von der Gesellschaft

Die Depotstelle ist weder direkt noch indirekt an den geschäftlichen Angelegenheiten, der Organisation oder dem Management der Gesellschaft beteiligt und nicht für den Inhalt dieses Dokuments verantwortlich und übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und Anlagen der Gesellschaft. Die Depotstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Anlagen der Gesellschaft, und jegliche Einmischung in das Management der Anlagen der Gesellschaft ist ihr untersagt. Die Depotstelle hat keine Anlageentscheidungsfunktion in Bezug auf die Gesellschaft.

Outsourcing und Datenschutz

Informationen über das Outsourcing und die mögliche Verarbeitung von Anlegerdaten durch die Depotstelle finden sich unter <https://www.ubs.com/lu/en/wealth-management/about-us/europe-se.html>, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Depotstelle (mit relevanten Outsourcing-Informationen) und in der Datenschutzerklärung (die die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen betrifft).

18. OGA-Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. übertragen, eine in Luxemburg eingetragene Dienstleistungsgesellschaft, die zur UBS Group AG gehört.

Als OGA-Verwalter wird die UBS Fund Administration Services Luxembourg S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben übernehmen, einschließlich der Abwicklung von Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Vermögenswerte, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchführung und der Führung des Aktionärsregisters. Darüber hinaus ist der OGA-Verwalter in seiner Funktion als Register- und Transferstelle der Gesellschaft für die Erfassung der erforderlichen Informationen und die Durchführung von Überprüfungen von Anlegern zuständig, um die geltenden Gesetze und Verordnungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten. Darüber hinaus erbringt der OGA-Verwalter Dienstleistungen im Bereich der Kundenkommunikation

und ist für die Erstellung und den Versand für die Anleger bestimmter Dokumente verantwortlich.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegungen

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, Depotstelle, der OGA-Verwalter und andere Dienstleister der Gesellschaft und/oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, assoziierten Unternehmen, Mitarbeiter oder jede mit ihnen verbundene Person können in ihren Beziehungen zur Gesellschaft verschiedenen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der OGA-Verwalter und die Depotstelle haben eine Richtlinie zur Behandlung von Interessenkonflikten angenommen und umgesetzt. Sie haben geeignete organisatorische und administrative Maßnahmen ergriffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu bewältigen und so das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren und sicherzustellen, dass bei einem unvermeidbaren auftretenden Interessenkonflikt den Aktionären der Gesellschaft eine faire Behandlung zuteil wird. Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotstelle, der Anlageverwalter, der OGA-Verwalter, die Hauptvertriebsstelle, die Wertpapierleihstelle und der Wertpapierleihdienstleister sind Teil des UBS-Konzerns (die „verbundene Person“). Die verbundene Person ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation im Bereich Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Organisation von Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer auf den weltweiten Finanzmärkten. Als solche ist die verbundene Person in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und hat möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft investiert. Die verbundene Person (sowie ihre Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen) kann als Gegenpartei in mit der Gesellschaft geschlossenen Finanzderivatgeschäften auftreten. Interessenkonflikte können auch entstehen, wenn die Depotstelle eng mit einer rechtlich unabhängigen Einheit der verbundenen Person assoziiert ist, die andere Produkte oder Dienstleistungen an die Gesellschaft liefert. Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bemüht sich die verbundene Person, Handlungen oder Transaktionen, die zu einem Interessenkonflikt zwischen den verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person und der Gesellschaft oder ihren Aktionären führen können, zu identifizieren, zu verwalten und erforderlichenfalls zu untersagen. Die verbundene Person bemüht sich um eine durchgängige Behandlung etwaiger Konflikte nach den höchsten Standards der Integrität und Redlichkeit. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden. Anleger können zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Richtlinie der Gesellschaft zu Interessenkonflikten kostenlos erhalten, indem sie eine schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft richten. Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen der Verwaltungsgesellschaft verbleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für das Management von Interessenkonflikten möglicherweise nicht ausreichend sind, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass alle Risiken der Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre ausgeschaltet werden. In diesem Fall werden die nicht abgemilderten Interessenkonflikte sowie die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt: www.ubs.com/ame-investornotifications. Diese Informationen sind auch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Depotstelle demselben Konzern angehören. Dementsprechend haben beide Unternehmen Strategien und Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass (i) alle Interessenkonflikte, die sich aus dieser Beziehung ergeben, identifiziert und (ii) alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte ergriffen werden. Wenn ein aus der Beziehung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotstelle resultierender Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, wird dieser durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotstelle verwaltet, überwacht und offengelegt, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden. Eine Beschreibung aller von der Depotstelle übertragenen Verwahrungsaufgaben sowie eine Liste aller Delegierten und Unterdelegierten der Depotstelle finden sich auf folgender Website: <https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>. Aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bearbeitung von Beschwerden, Strategie zur Ausübung der Stimmrechte und bestmögliche Ausführung

In Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften stellt die Verwaltungsgesellschaft auf folgender Website zusätzliche Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden, die Strategie zur Ausübung von Stimmrechten sowie die bestmögliche Ausführung bereit:

www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures.

Gleichbehandlung

Anleger beteiligen sich an den Subfonds, indem sie Aktien der einzelnen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien einer einzelnen Aktienklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die Gleichbehandlung aller Anleger innerhalb der gleichen Aktienklasse des entsprechenden Subfonds zu gewährleisten.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft können auf Grundlage objektiver Kriterien, wie im Folgenden näher beschrieben, mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Rechte einräumen, wobei sie sich an die für die verschiedenen Aktienklassen des entsprechenden Subfonds geltenden Parameter halten müssen.

Solche Rechte beziehen sich vorwiegend, aber nicht ausschließlich, auf Rabatte auf für die Aktienklasse erhobene Gebühren oder spezifische Angaben und werden ausschließlich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien zählen unter anderem (alternativ oder kumulativ):

- das gegenwärtige oder voraussichtliche gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- das gesamte von einem Anleger im Subfonds oder in einem anderen von UBS gesponserten Produkt gehaltene Volumen;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Auflegungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen des Konzerns erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, aufsichtsrechtliche oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich gemäß objektiver Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, der Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um gleich behandelt zu werden, kann sich jeder Anleger oder potenzielle Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden, indem er eine Anfrage an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft richtet. Die Verwaltungsgesellschaft teilt dem jeweiligen Anleger oder potenziellen Anleger die entsprechenden Informationen über das Bestehen und die Art dieser besonderen Vereinbarungen mit, prüft die von diesem erhaltenen Informationen und entscheidet auf Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen (einschließlich derjenigen des Anlegers oder potenziellen Anlegers), ob dieser Anspruch auf dieselbe Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das vom OGA-Verwalter der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber für den Anleger investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger gewisse Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen und es ist ggf. nicht immer möglich, dass der Anleger im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettovermögenswerts und/oder der Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft entschädigt wird. Den Anlegern wird empfohlen, sich in Bezug auf ihre Rechte, die beeinträchtigt werden könnten, beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik angenommen, die eine Vergütung gemäß den geltenden Vorschriften sicherstellen soll – insbesondere gemäß den Bestimmungen der (i) OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine

solide Vergütungspolitik gemäß der OGAW-Richtlinie und der dem am 31. März 2016 veröffentlichten AIFM-Richtlinie, (ii) der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), die durch das AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013 in der geänderten Fassung in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, der am 11. Februar 2013 veröffentlichten ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken gemäß der AIFM-Richtlinie und (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 über Leitlinien zur Vergütungspolitik im Finanzsektor, veröffentlicht am 1. Februar 2010 – sowie den Leitlinien für die Vergütungspolitik der UBS Group AG. Diese Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft. Die Vergütungspolitik unterstützt ein solides und effektives Rahmenwerk für das Risikomanagement, ist auf die Interessen der Anleger ausgerichtet und verhindert, dass Risiken eingegangen werden, die nicht den Risikoprofilen, den Richtlinien der Verwaltung oder der Satzung entsprechen. Die Vergütungspolitik gewährleistet auch die Einhaltung der Strategien, Ziele, Werte und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Darüber hinaus zielt dieser Ansatz darauf ab:

- die Performance über einen Zeitraum von mehreren Jahren, im Einklang mit der den Anlegern des Subfonds empfohlenen Haltedauer zu bewerten, um sicherzustellen, dass der Bewertungsprozess auf der langfristigen Wertentwicklung und den Anlagerisiken der Gesellschaft beruht und die performanceabhängige Vergütung tatsächlich im selben Zeitraum ausgezahlt wird;
- den Mitarbeitern eine Vergütung zu bieten, die eine ausgewogene Mischung aus festen und variablen Bestandteilen darstellt. Die feste Vergütungskomponente macht einen hinreichend großen Teil des Gesamtvergütungsbetrags aus, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht. Dazu gehört auch die Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Diese feste Vergütung richtet sich nach der Rolle des einzelnen Mitarbeiters, einschließlich seiner Verantwortlichkeiten und der Komplexität seiner Arbeit, seiner Leistung und den lokalen Marktbedingungen. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft den Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Leistungen anbieten kann. Diese sind integrierter Bestandteil der festen Vergütung.

Alle einschlägigen Informationen werden in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU offengelegt. Nähere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, unter anderem eine Erläuterung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, der für die Gewährung von Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern zutreffend), sind unter www.ubs.com/ame-regulatorydisclosures abrufbar.

Grundsätze zum Umgang mit OTC-Derivaten als Sicherheit

Wenn die Gesellschaft Geschäfte in OTC-Derivaten tätigt, kann das eingegangene Gegenparteiisiko gemäß den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 14/592 sowie unter folgenden Bedingungen gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:
 - Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
 - Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Anleihen, die durch Bundesländer, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden, deren langfristige Bonität mindestens mit A+/A1 eingestuft werden muss;
 - Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedsstaat, dessen langfristige Bonität mindestens mit AA-/Aa3 eingestuft werden muss;
 - Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedsstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedsstaats zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von umlauffähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschließen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäß Kapitel 8 „Nettovermögenswert“ einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge („Haircuts“) vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist.
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20 % des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Engagements in verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20 %-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.
- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotstelle gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarungen in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Alle erhaltenen Sicherheiten dürfen nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie für OTC-Derivate

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäß den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Gemäß der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen die folgenden Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, begrenzt auf USD, EUR, CHF und eine Referenzwährung des Subfonds	0 %
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5 %–5 %
Gedekte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1 %–8 %
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5 %–15 %

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1 %–8 % an.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft bei ungewöhnlich hoher Marktvolatilität das Recht vor, den Abschlag auf die Sicherheiten zu erhöhen. Infolgedessen erhält die Gesellschaft mehr Sicherheiten, um ihr Gegenparteirisiko abzusichern.

Referenzwert-Verordnung

Gemäß Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (die „Referenzwert-Verordnung“) darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäß Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält Die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Maßnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird („Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert“). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären

und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz des Fonds zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgröße führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzwerts. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu erschließen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Maßnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 über die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzrahmens in der geänderten Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (das „Datenschutzgesetz“) handelt die Gesellschaft als Verantwortlicher und erhebt, speichert und verarbeitet auf elektronischem oder anderem Wege die von den Anlegern zur Erbringung der von den Anlegern verlangten Dienstleistungen und zur Erfüllung der Rechts- und Aufsichtsverpflichtungen der Gesellschaft bereitgestellten Daten.

Zu den verarbeiteten Daten gehören insbesondere der Name des Anlegers, die Kontaktdaten (einschließlich seiner Postanschrift oder E-Mail-Adresse), die Bankkontodaten, der Betrag und die Art der Anlagen in die Gesellschaft (und, wenn es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, die Daten natürlicher Personen, die mit dieser juristischen Person in Verbindung stehen, beispielsweise deren Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftliche(r) Eigentümer) („personenbezogene Daten“).

Anleger können die Übermittlung personenbezogener Daten an die Gesellschaft nach eigenem Ermessen ablehnen. In diesem Fall ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, Aufträge zur Zeichnung von Aktien abzulehnen.

Die personenbezogenen Daten der Anleger werden verarbeitet, wenn sie eine Beziehung mit der Gesellschaft eingehen und um die Zeichnung von Aktien durchzuführen (d. h. um einen Vertrag zu erfüllen), zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Personenbezogene Daten werden insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet: (i) zur Durchführung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Aktien, zur Ausschüttung von Dividenden an Anleger und zur Verwaltung von Kundenkonten; (ii) zur Verwaltung von Kundenbeziehungen; (iii) zur Durchführung von Überprüfungen in Bezug auf übermäßige Handelspraktiken und Market-Timing-Praktiken sowie zur steuerlichen Identifikation, die möglicherweise von luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich von Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf FATCA und CRS) vorgeschrieben ist; und (iv) zur Einhaltung der geltenden Geldwäsche-Vorschriften. Die von den Aktionären bereitgestellten Daten werden auch (v) zur Verwaltung des Aktionärsregisters der Gesellschaft verarbeitet. Darüber hinaus können personenbezogene Daten (vi) zu Marketingzwecken verwendet werden.

Zu den oben genannten berechtigten Interessen gehören:

- Die unter den Ziffern (ii) und (vi) des vorhergehenden Absatzes dieses Datenschutzabschnitts genannten Zwecke, für die Daten verarbeitet werden können;
- Die Erfüllung der Rechnungslegungs- und Aufsichtspflichten der Gesellschaft im Allgemeinen;
- Die Führung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nach angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes kann die Gesellschaft personenbezogene Daten an seine Datenempfänger (die „Empfänger“) übermitteln, bei denen es sich um verbundene oder externe Unternehmen handeln kann, die das Unternehmen bei seinen Aktivitäten in Bezug auf die oben genannten Zwecke unterstützen. Dazu gehören insbesondere die Verwaltungsgesellschaft, der OGA-Verwalter, die Vertriebsstellen, die

Depotstelle, die Zahlstelle, der Anlageverwalter, die Domizilstelle, die globale Vertriebsstelle, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater der Gesellschaft.

Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung an ihre Vertreter und/oder Beauftragten (die „Unterempfänger“) weiterleiten, für die Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für die Gesellschaft und/oder bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen als dem einzigen zulässigen Verarbeitungszweck der personenbezogenen Daten.

Die Empfänger und Unterempfänger können sich in Ländern innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, in denen die Datenschutzvorschriften möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger, die sich in einem Land außerhalb des EWR befinden, das nicht über angemessene Datenschutzstandards verfügt, legt die Gesellschaft vertragliche Garantien fest, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten der Anleger den gleichen Schutz genießen wie durch das Datenschutzgesetz, und kann dazu die von der Europäischen Kommission genehmigten Musterklauseln verwenden. Anleger sind berechtigt, Kopien der einschlägigen Dokumente anzufordern, die die Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder ermöglichen, indem sie eine schriftliche Anfrage an die oben genannte Adresse der Gesellschaft senden.

Bei der Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine personenbezogenen Daten an die oben genannten Empfänger und Unterempfänger übermittelt und von ihnen verarbeitet werden können, einschließlich Unternehmen, die außerhalb des EWR ansässig sind und insbesondere in Ländern, die möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten.

Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung der Daten auf Anweisung der Gesellschaft oder als eigenständige Verantwortliche bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke, d. h. zur Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen, verarbeiten. Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch an Dritte übermitteln, beispielsweise an Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden innerhalb oder außerhalb des EWR. Insbesondere können personenbezogene Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergegeben werden, die ihrerseits als Verantwortliche fungieren und diese Daten an ausländische Steuerbehörden weiterleiten können.

Gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hat jeder Anleger das Recht, eine schriftliche Anfrage an die oben aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu übermitteln, um Folgendes zu erhalten:

- Zugang zu seinen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob seine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, das Recht, bestimmte Informationen darüber zu erhalten, wie der Fonds seine personenbezogenen Daten verarbeitet, das Recht auf Zugang zu diesen Daten und das Recht, eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Ausnahmen));
- Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind (d. h. das Recht, das Unternehmen zu verpflichten, fehlerhafte oder unvollständige personenbezogene Daten oder Sachfehler entsprechend zu aktualisieren oder zu korrigieren);
- Einschränkung der Verwendung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen auf die Speicherung dieser Daten beschränkt wird, bis er seine Zustimmung erteilt);
- Einspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, einschließlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anlegers ergeben, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Aufgabe, die im öffentlichen oder im berechtigten Interesse der Gesellschaft liegt, zu widersprechen; die Gesellschaft beendet diese Verarbeitung, es sei denn, sie kann nachweisen, dass zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung vorliegen, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des

Anlegers haben, oder die Datenverarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist);

- Löschung seiner personenbezogenen Daten (d. h. das Recht, unter bestimmten Umständen die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, unter anderem wenn die Verarbeitung dieser Daten durch die Gesellschaft im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist);
- Datenübertragbarkeit (d. h. das Recht, soweit technisch möglich, die Übermittlung von Daten an den Anleger oder einen anderen Verantwortlichen in einem strukturierten, gemeinsam genutzten und maschinenlesbaren Format zu verlangen).

Des Weiteren haben Anleger das Recht, bei der nationalen Datenschutzkommission in 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Beschwerde einzulegen oder bei einer anderen nationalen Datenschutzbehörde, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben.

Personenbezogene Daten werden nicht länger gespeichert, als für den Zweck, für den die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Fristen für die Datenspeicherung.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

„Foreign Account Tax Compliance“

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das „**FATCA-Gesetz**“).

Die „Foreign Account Tax Compliance“-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als „**FATCA**“ bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30 % vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschließlich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden („**Withholdable Payments**“) generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäß der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen **Withholdable Payments** zuzurechnen sind („**Passthru Payments**“). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service („**IRS**“) zu melden. Die Quellensteuer von 30 % gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäß gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen „**Withholdable Payments**“ und „**Passthru Payments**“ einer Quellensteuer von 30 % (einschließlich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung („**FFI-Vereinbarung**“) mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschließlich Informationsschreiben in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschließlich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens („**IGA**“) zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält. Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2014 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das „**FATCA-Gesetz**“) implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schließen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung von FATCA durch einen Anleger ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei

(„Designated Third Party“) Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermäßigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschließlich der Quellensteuern gemäß dem „Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010“ bzw. gemäß vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die „Designated Third Party“ das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Maßnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als „domestic partnership“ betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der „Designated Third Party“ üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der „Designated Third Party“ die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die „**Steuerbehörde in Luxemburg**“) Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft gilt als gesponserte Einrichtung und als solche als nicht meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut und wird daher, wie von FATCA vorgesehen, als FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut („deemed-compliant foreign FI“) behandelt. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierenden Personen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten (die „**personenbezogenen FATCA-Daten**“) gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde; die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren kontrollierende Personen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. vom OGA-Verwalter an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS). Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der OGA-Verwalter der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäß Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und kontrollierende Personen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard („CRS“)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäß der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das „**CRS-Gesetz**“).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vom 15. Februar 2011 verabschiedet, die den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen EU-Mitgliedsstaaten vorsieht („**DAC-Richtlinie**“). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 vereinheitlicht.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen Steuerbehörden der OECD („**Multilaterales Abkommen**“) über den automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden unterzeichnet. Gemäß diesem multilateralen Abkommen wird Luxemburg ab dem 1. Januar 2016 Informationen über Finanzkonten automatisch mit anderen teilnehmenden Rechtsordnungen austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese multilaterale Vereinbarung um und verankert so gemeinsam mit der DAC-Richtlinie den CRS im Luxemburger Recht.

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-

Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschließlich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute („FI“) verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und kontrollierenden Personen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die „**personenbezogenen CRS-Daten**“) zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; den Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen kontrollierenden Personen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren kontrollierende Personen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den kontrollierenden Personen ausschließlich, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und kontrollierende Personen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft („**datenverarbeitende Stellen**“) verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können dies auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und der OGA-Verwalter der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäß dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede kontrollierende Person

der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen kontrollierende Person ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbuße von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbuße von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend der Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Deutsches Investmentsteuergesetz

Mehr als 50 % (bzw. mindestens 25 %) des Gesamtvermögens des betreffenden Subfonds sind kontinuierlich in zulässige Eigenkapitalinstrumente (gemäß der Definition in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der geltenden Fassung vom 22. November 2019) anzulegen.

Im Fall von Anlagen in Ziel-Investmentfonds werden diese Ziel-Investmentfonds von den Subfonds bei der Berechnung ihrer Kapitalbeteiligungsquote berücksichtigt.

Sofern diese Daten verfügbar sind, werden die tatsächlichen Kapitalquoten von Zielfonds, die mindestens wöchentlich berechnet und veröffentlicht werden, in dieser Berechnung gemäß §2 Absatz 6 bzw. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes berücksichtigt.

Gemäß §2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019 sind „**zulässige Eigenkapitalinstrumente**“:

- zum Handel an einer Börse zugelassene oder an einem geregelten Markt notierte Aktien einer Gesellschaft (z. B. einer Aktiengesellschaft), die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) gilt;
- Aktien einer Gesellschaft, die nicht als Investmentfonds (gemäß nachstehender Definition) oder als Immobiliengesellschaft (gemäß nachstehender Definition) gilt und
 - in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer ohne Freistellung unterliegt, oder
 - in einem anderen Land domiziliert ist und der dortigen Körperschaftssteuer von mindestens 15 % ohne Freistellung unterliegt,
- Beteiligungen an Aktienfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 51 % des Wertes dieser Beteiligungen, und
- Beteiligungen an Mischfonds (gemäß nachstehender Definition) in Höhe von 25 % des Wertes dieser Beteiligungen.

Sollte die Definition der zulässigen Eigenkapitalinstrumente (§ 2 Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der Fassung vom 22. November 2019) angepasst oder ersetzt werden, gilt jegliche Bezugnahme auf zulässige Eigenkapitalinstrumente in diesem Prospekt als Referenz auf eine solche angepasste oder neue Definition.

Ein „**Investmentfonds**“ bezeichnet eine der folgenden Einheiten:

- ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), der der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;
- alternative Investmentfonds (AIF), die der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die

Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung des EWR-relevanten Inhalts der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 unterliegen, ohne von deren Geltungsbereich ausgenommen zu sein;

- Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen die Zahl der Anleger auf eins beschränkt ist, die aber alle anderen Kriterien eines AIF erfüllen; und
- Unternehmen, die nicht operativ tätig werden dürfen und keiner Steuer unterliegen oder von ihr befreit sind; es sei denn, er ist gilt als
- REIT gemäß der Definition in § 1 Abs. 1 oder § 19 Abs. 5 des deutschen REIT-Gesetzes;
- Investmentgesellschaft gemäß der Definition in § 1 Abs. 1a des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB);
- Kapitalanlagegesellschaft, die im öffentlichen Interesse mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung der Regierung in Beteiligungen anlegt; oder
- Personengesellschaft, sofern sie nicht ein OGAW ist.

Eine „**Immobilien**gesellschaft“ ist eine Gesellschaft oder Personengesellschaft, die, gemäß ihrer Satzung oder ihres Gesellschaftsvertrags, nur unbewegliches Vermögen und grundstücksähnliche Rechte sowie zu deren Instandhaltung erforderliche Installationen und Ausstattungsgegenstände erwerben darf.

Ein „**Aktien**fonds“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mehr als 50 % seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt.

Ein „**Misch**fonds“ ist ein Investmentfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik kontinuierlich mindestens 25 % seines Gesamtvermögenswerts in zulässige Eigenkapitalinstrumente anlegt. Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung geändert wurde und nun einen automatischen Austausch von Informationen vorsieht.

DAC 6 – Offenlegungspflichten für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 ist die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC 6“) in Kraft getreten, mit der Regeln bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt wurden. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten Zugang zu umfassenden und sachdienlichen Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen verschaffen und sie in die Lage versetzen, umgehend gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher zu schließen, indem sie Rechtsvorschriften erlassen oder angemessene Risikobewertungen und Steuerprüfungen durchführen.

Obwohl die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 erst ab dem 1. Juli 2020 gelten, kann es erforderlich sein, Gestaltungen, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt werden, zu melden. Die Richtlinie verpflichtet Intermediäre in der EU, den zuständigen lokalen Steuerbehörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu übermitteln, einschließlich Einzelheiten zu der Gestaltung und Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und maßgeblichen Steuerpflichtigen, d.h. der Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen dann mit den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten aus. Die Gesellschaft kann daher gesetzlich verpflichtet sein, den zuständigen Steuerbehörden Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen zu übermitteln, die ihr bekannt sind, sich in ihrem Besitz befinden oder von ihr kontrolliert werden. Diese Rechtsvorschriften können auch Investmentfonds betreffen, die nicht unbedingt eine aggressive Steuerplanung darstellen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Meldepflichtige Subfonds

Im Sinne des UK Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 (im Folgenden „TIOPA“) gelten für Anlagen in Offshore-Fonds besondere Bestimmungen. Die einzelnen Aktienklassen dieser Offshore-Fonds werden zu diesem Zweck als separate Offshore-Fonds behandelt. Die Besteuerung der Aktionäre einer meldepflichtigen Aktienklasse unterscheidet sich von der Besteuerung der Aktionäre nicht meldepflichtiger Aktienklassen. Die einzelnen Steuersysteme werden im Folgenden erläutert. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, für einzelne Aktienklassen den Status eines Meldefonds zu beantragen.

Aktionäre nicht meldepflichtiger Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse ist ein Offshore-Fonds im Sinne des TIOPA und der UK Offshore Funds (Tax) Regulations 2009, die am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Offshore-Fondsanteilen, die von Personen gehalten werden, die zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn der Fonds von den britischen Steuerbehörden für den Zeitraum, in dem die Anteile gehalten werden, als Meldefonds zugelassen ist. Aktionäre, die im Vereinigten Königreich steuerlich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und in nicht meldepflichtige Aktienklassen investieren, können verpflichtet sein, Einkommensteuer auf die Einkünfte aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Aktien zu zahlen. Solche Erträge sind daher steuerpflichtig, auch wenn die Anleger nach allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragssteuer befreit wären, was dazu führen kann, dass einige britische Anleger eine vergleichsweise höhere Steuerlast tragen. Aktionäre, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, können Verluste aus der Veräußerung von Aktien aus nicht meldepflichtigen Aktienklassen mit Kapitalgewinnen verrechnen.

Aktionäre meldepflichtiger Aktienklassen

Jede einzelne Aktienklasse ist ein Offshore-Fonds im Sinne des TIOPA. In diesem Rahmen werden alle Erträge aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Offshore-Fondsanteilen zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme als Einkommen und nicht als Kapitalerträge besteuert. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn der Fonds den Status eines Meldefonds hat und diesen Status während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten werden, aufrechterhält.

Damit eine Aktienklasse als Meldefonds eingestuft werden kann, muss die Gesellschaft bei den britischen Steuerbehörden die Aufnahme des Subfonds in diese Kategorie beantragen. Die Aktienklasse muss dann für jedes Geschäftsjahr 100 % der Erträge der Aktienklasse melden. Der entsprechende Bericht kann von Anlegern auf der UBS-Website eingesehen werden. Im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger sollten die meldepflichtigen Einkünfte in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie werden dann auf der Grundlage der erklärten Einkünfte veranlagt, unabhängig davon, ob die Einkünfte ausgeschüttet wurden oder nicht. Bei der Ermittlung der Einkünfte werden die Einkünfte für Rechnungslegungszwecke um Kapital und andere Posten bereinigt und basieren auf den meldepflichtigen Erträgen des entsprechenden Subfonds. Die Aktionäre werden hiermit darüber informiert, dass Erträge aus Handelsgeschäften (nicht aber aus Investitionstätigkeiten) als meldepflichtige Erträge eingestuft werden. Das wichtigste Kriterium ist die Geschäftstätigkeit. Da der Unterschied zwischen Handelsgeschäften und Investitionstätigkeiten in den Leitlinien nicht klar definiert ist, gibt es keine Garantie dafür, dass es sich bei den vorgeschlagenen Tätigkeiten nicht um Handelstätigkeiten handelt. Sollten die Tätigkeiten der Gesellschaft teilweise oder ganz als Handelstätigkeiten eingestuft werden, wäre das jährliche meldepflichtige Einkommen für die Aktionäre und die entsprechende Steuerbelastung wahrscheinlich wesentlich höher, als es sonst der Fall wäre. Sofern die betreffende Aktienklasse den Status eines meldepflichtigen Subfonds erfüllt, werden die Erträge aus dieser Aktienklasse als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, es sei denn, der Anleger ist ein Wertpapierhändler. Solche Gewinne können daher nach allgemeinen oder besonderen Bestimmungen von der Kapitalertragssteuer befreit sein, was dazu führen kann, dass einige britische Anleger eine vergleichsweise geringere Steuerlast tragen.

Gemäß Teil 3 Kapitel 6 der Offshore Funds (Tax) Regulations von 2009 (nachfolgend die „**Regulations von 2009**“) werden bestimmte Transaktionen eines regulierten Subfonds wie der Gesellschaft bei der Berechnung des meldepflichtigen Einkommens für meldepflichtige Subfonds, die die Bedingung einer echten Streuung der Eigentumsverhältnisse erfüllen, im Allgemeinen nicht als Handelsaktivitäten behandelt. Diesbezüglich bestätigt der Verwaltungsrat, dass alle Aktienklassen in erster Linie für private und institutionelle Anleger bestimmt sind und diesen Zielgruppen angeboten werden. In Bezug auf die Regulations von 2009 bestätigt der Verwaltungsrat, dass die Aktien der Gesellschaft leicht erworben werden können und vermarktet und zur Verfügung gestellt werden, um die angestrebten Anlegerkategorien zu erreichen und anzuziehen.

Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich haben, werden auf die Bestimmungen von Teil 13(2) des Income Tax Act 2007 („Transfer of Assets Abroad“) hingewiesen, die vorsehen, dass diese Personen unter bestimmten Umständen im Zusammenhang mit nicht ausgeschütteten Erträgen und Gewinnen aus Anlagen in Subfonds oder

ähnlichen Erträgen und Gewinnen, die von diesen Personen nicht im Vereinigten Königreich vereinnahmt werden können, einkommensteuerpflichtig sein können.

Darüber hinaus ist es wichtig, die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 zu beachten, die die Ausschüttung von steuerpflichtigen Gewinnen von Unternehmen regeln, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind und die als „close company“ (Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würden, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig wären. Diese Gewinne werden an Anleger ausgeschüttet, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Auf diese Weise ausgeschüttete Gewinne sind bei allen Anlegern steuerpflichtig, die einzeln oder zusammen mit verbundenen Personen einen Anteil von mehr als 10 % am ausgeschütteten Gewinn haben.

Die Gesellschaft beabsichtigt, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der Subfonds oder die Subfonds nicht als „close company“ im Sinne von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act eingestuft werden, wenn sie im Vereinigten Königreich ansässig sind. Darüber hinaus ist bei der Ermittlung der Auswirkungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 darauf zu achten, dass die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und Luxemburg berücksichtigt werden.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 2
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Marc Berryman
Executive Director, UBS Asset Management (UK) Ltd, London
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

UBS Asset Management (Europe) S.A., 5, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Ann-Charlotte Lawyer,
Independent Director
- Francesca Prym,
CEO, UBS Asset Management (Europe) S.A., Luxemburg
- Eugene Del Cioppo,
Managing Director, UBS Fund Management (Switzerland) AG,
Basel;
- Michael Kehl,
Managing Director, UBS Asset Management, Zurich.

Conducting Officers der Verwaltungsgesellschaft

- Valérie Bernard,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Nina Egelhof,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Geoffrey Lahaye,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Olivier Humbert,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andrea Papazzoni,
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Stéphanie Minet
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
- Andreas Rossi
UBS Asset Management (Europe) S.A.,
Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Depotstelle

UBS Europe SE, Niederlassung Luxemburg
33A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance,
10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

OGA-Verwalter

UBS Fund Administration Services Luxembourg
S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Subfonds

UBS (Lux) CommodityAllocation Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) hauptsächlich durch Partizipation an der Entwicklung der internationalen Märkte in den Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle, zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des Bloomberg Commodity Index (TR), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung. Ein Großteil der Engagements des Subfonds müssen nicht notwendigerweise Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht im Index enthaltene Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Der Subfonds investiert in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in ein breit diversifiziertes Portfolio von aktiv und passiv verwalteten Investmentfonds, („Zielfonds“), strukturierten Produkten und Derivaten, sowie in sämtliche in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente mit einer dynamisch gemanagten Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen und Edelmetalle. Der Anlageprozess basiert auf einem dynamischen Multi-Asset-Class-Ansatz. Je nach Markteinschätzung kann dies jederzeit zu einer Konzentration im Hinblick auf die Anlagekategorien (z. B. festverzinsliche Anlagen, Aktienanlagen, Derivate) führen, wobei die Gewichtungen der einzelnen Anlagekategorien ebenfalls stark untereinander variieren können.

Die Ausrichtung des Subfonds auf Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle kann in erster Linie über Derivate wie Total Return Swaps („TRS“) oder Differenzkontrakte (Contracts for Difference, „CFDs“) mit vergleichbaren Merkmalen (gemeinsam als „TRS/CFDs“ bezeichnet) erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen.

Die diesem Subfonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (Art. 7 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („Taxonomieverordnung“)). Der Subfonds erfüllt die Anforderungen von Artikel 6 der SFDR. Daher berücksichtigt er keine wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aufgrund seiner Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Investitionen (SFDR Art. 7 Abs. 2).

Der Subfonds bewirbt keine ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsmerkmale (ESG) und verfolgt kein Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel. Nachhaltigkeitsrisiken werden aufgrund der Anlagestrategie und der Art der zugrunde liegenden Anlagen nicht systematisch einbezogen. Der Subfonds kann in zugrunde liegende Strategien und/oder Instrumente investieren, die ESG-integriert sind. Die Allokation in diese Anlagen erlaubt es UBS Asset Management jedoch nicht, diesen Subfonds als ESG-integrierten Fonds zu kategorisieren. Es wird derzeit nicht erwartet, dass Nachhaltigkeitsrisiken einen wesentlichen Einfluss auf die Rendite des Subfonds haben werden.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen – jedes im Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgeführte Instrument, einschließlich aber nicht beschränkt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

- *Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere:* bis zu 30 % des Nettovermögens des Subfonds;
- *Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variable verzinsliche Wertpapiere* (einschließlich Wandelobligationen, Wandelanleihen,

Optionsanleihen und Optionsscheine auf Anleihen sowie Warrants): bis zu 30 % des Nettovermögens des Subfonds;

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die Sektoren Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle sowie auch auf Währungen ermöglichen. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 (3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 beinhalten, dürfen diese strukturierten Produkte keine Hebelwirkung beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate dürfen nur auf die in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgeführten Anlageinstrumente basieren. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Anlagekörbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ anlegen.

Der Subfonds deckt die durch den Einsatz der Derivate eingegangenen Verpflichtungen dauernd durch Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente, liquide Schuldverschreibungen oder sonstige kurzfristig verfügbare liquide Mittel ab.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf USD oder wird in EUR abgesichert. Der übrige (nicht auf USD lautende oder in USD abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Subfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem USD, nicht in EUR abgesichert sein.

Derivate können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios oder zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Solche Instrumente können unter anderem Futures, Optionen, Terminkontrakte, TRS/CFDs und andere Swap-Kontrakte beinhalten.

Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

Aus anlagetaktischen Gründen kann der Subfonds jederzeit bis zu 30 % seines Nettovermögens in flüssigen Mitteln im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 2 halten.

Der Subfonds darf maximal 130 % seines Nettovermögenswerts in TRS/CFDs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag solcher TRS/CFDs innerhalb einer Spanne von 90 % bis 115 % des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Engagements aller TRS/CFDs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen TRS/CFDs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CFDs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.

Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen bzw. Aktien an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile bzw.

Aktien Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführt, hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel volatiler sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Da dieser Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.

Anlagen in Rohstoffe, Waren, natürliche Ressourcen oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten ein zusätzliches Risikopotenzial. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Rohstoffen, Waren, natürlichen Ressourcen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen, bei Derivaten sowie strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der Zinssätze (Rendite) beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit Investitionen in solche alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und es besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Gesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren. Des Weiteren bleibt das vom Subfonds eingegangene Risiko durch den Verzicht auf eine Hebelwirkung grundsätzlich begrenzt.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ sowie auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ beschriebenen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Des Weiteren sollen sich potenzielle Investoren der Tatsache bewusst sein, dass diverse Risiken im Zusammenhang mit durch die Geldbewegungen aus den Zeichnungen und Rücknahmen erzwungenen Positionsanpassungen sowie die Tatsache, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig ausgeschaltet werden kann, die angestrebte Rendite schmälern können. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten. Die Anlagen des Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Ertragsmerkmalen von Rohstoffen anstreben.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	1,50 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Digital Health Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird weltweit (einschließlich auf Schwellenmärkten) zu mindestens 80 % in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von „Digital Health“-Unternehmen emittiert werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Digital Health“-Unternehmen auf Unternehmen, die Technologien im Bereich Gesundheitswesen einsetzen. Das „Digital Health“-Universum lässt sich in die drei Unterbereiche Forschung & Entwicklung (F&E), Therapien und Effizienz untergliedern.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtnettvermögens beschränkt.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über

nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der Subfonds weist folgendes, von ihm beworbene ökologische/soziale Merkmal auf:

- Investiert mindestens 80 % in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen von Unternehmen, die in sozialen Bereichen tätig sind, die der Anlageverwalter als entscheidend für das digitale Gesundheitssystem erachtet. Dazu gehören unter anderem Forschung und Entwicklung (F&E), Behandlungen und Effizienz.

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Es wurden einzelne Unternehmen identifiziert, die z. B. eine Umsatzausrichtung auf bestimmte soziale Unterthemen der „digitalen Gesundheit“ haben, wie z. B. Gesundheitsversorgung mit Hilfe von Technologie. Der Anlageverwalter kann auch Unternehmen einbeziehen, die als entscheidend für das digitale Gesundheitssystem angesehen werden, was sich an Kennzahlen wie den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) ablesen lässt, die an den oben beschriebenen Unterthemen des sozialen Themas „digitale Gesundheit“ ausgerichtet sind.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenpartierisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen. Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in

der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus globalen Aktien aus dem Sektor „Digital Health“ anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds

in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „seeding P“ in ihrem Namen	0,80 %	n/a	0,10 %	0,10 %

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Energy Solutions Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens 80 % des Nettovermögens des Subfonds weltweit (einschließlich Schwellenländern) werden in Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die den Übergang zu einem sauberen Energiesystem für die Zukunft ermöglichen, entweder durch die Lieferung von Mineralien, Chemikalien oder anderen Materialien, die bei der Energiewende verwendet werden, oder durch die Lieferung von Ausrüstung für den Bau, die Entwicklung oder den Betrieb von Einrichtungen zur Erzeugung sauberer Energie oder durch den Transport, die Speicherung und die Verteilung von Energie für Mobilität, Verkehr, Wohnen, Gewerbe oder Industrie, einschließlich der Entwicklung von Anwendungen, die eine stärkere Nutzung sauberer Energie ermöglichen oder das Energiesystem anderweitig dekarbonisieren. Der Subfonds konzentriert sich darauf, (i) in Unternehmen zu investieren, die die Umstellung des Energiesystems ermöglichen, wobei sich die Unternehmen, in die der Subfonds investiert, jedoch nicht notwendigerweise selbst in einem Übergangsprozess befinden. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Sicht- und Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds darf sich bei Emittenten aus Schwellenländern engagieren (allerdings beschränkt auf 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds), einschließlich in China (allerdings beschränkt auf über das Stock-Connect-Programm ausgeführte Direktanlagen) und Indien.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die

strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen. Anders als Unternehmen aus Industrieländern, benötigen Unternehmen aus Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. Solche Unternehmen können jedoch nach wie vor in hohem Maße von Industriesektoren abhängig sein, die einen großem CO₂-Fußabdruck und/oder eine niedrige Energie- oder Ressourceneffizienz aufweisen. Da die Industriesektoren eine wesentliche Rolle im wirtschaftlichen und sozialen Gefüge der Schwellenländer spielen, führt die Verringerung der Investitionen in diesen Sektor aufgrund von Nachhaltigkeitserwägungen wahrscheinlich dazu, dass der Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft langsamer voranschreitet.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Sollten die Innovationsbemühungen innerhalb des Sektors fehlschlagen und die Akzeptanzkurven für Energiewende-Technologien stagnieren, würde dies die Wachstumsraten und Bewertungen der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rendite des Fonds schmälern. Sollten Anleger die Vielfalt innerhalb des Sektors und die fundamentalen Treiber der Branche nicht würdigen, könnte es sein, dass sie die fundamentalen Konzepte der Technologien für die Energiewende missverstehen. Angesichts des starken Engagements bei Schwellenländern und kleinen Unternehmen besteht ein erhöhtes Risiko von Unternehmensführungsproblemen, die oft Leerverkäufer auf den Plan rufen.

Anleger sollten beachten, dass dieser Subfonds sowohl Anlagen in den Sektoren Metall, Bergbau und Chemie als auch Direktanlagen in China tätigen kann. Anleger werden ebenfalls darauf hingewiesen, dass der Subfonds möglicherweise ein erhebliches Engagement in den Sektoren Metall, Bergbau und Chemie aufweist und eventuell Anlagen in China tätigt. Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“, „Risiken nachhaltiger Anlagen“, „Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen“ und „Anlagen in Schwellenländern“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien aus dem Bereich der Energiewende anlegen möchten.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds

gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen

Auflage	100	100,00	100,00	0,00%	10,00	10,00	0,00%												
Investierung Jahr 1 Tag 1	100	100,00	100,00	10,00%	10,00	10,00	0,00%	4,00%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investierung Jahr 1 Tag 2	90	100,00	100,00	10,00%	10,00	10,00	0,00%	4,00%	-	-	6,50	-	-	-	-	-	-	-	6,00
Investierung Jahr 1 Tag 3	100	100,00	100,00	9,94%	10,00	10,00	0,00%	3,94%	-	5,10	-	-	-	-	-	-	-	-	6,00
Ende Jahr 1	100	100,00	100,00	5,00%	10,00	10,00	0,00%	2,00%	-	-	5,10	-	-	-	-	-	-	-	6,00
Investierung Jahr 2	100	100,00	100,00	4,76%	11,02	10,30	7,00%	2,24%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ende Jahr 2	100	104,00	107,50	0,95%	10,10	10,30	-1,94%	0,99%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investierung Jahr 3	100	105,00	106,00	1,25%	10,50	10,30	0,96%	0,82%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Performance Fee¹

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes („unswing NAV“) vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt nach dem Prinzip der relativen High Water Mark, was bedeutet, dass eine Underperformance, die die betreffende Aktienklasse des Subfonds seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) gegenüber ihrem Referenzwert erzielt hat, aufgeholt werden muss, bevor eine Performance Fee fällig wird.

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. „zu kristallisieren“) („Kristallisierungszeitraum“). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb

eines Monats nach Ablauf des betreffenden Festschreibungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Festschreibungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzwerts, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzwerts (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15 % für alle Aktienklassen mit dem Kürzel „PF“ in ihrem Namen belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Performance-Fee-Zahlung (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) übersteigt. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzwert seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzwert des Subfonds ist der MSCI AC World (net div. reinvested), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzwert wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzwerts zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > \text{Summe der jährlichen Underperformance gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performance Fee gezahlt wurde)}$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times ([\text{Performance } NAV_t \text{ je Aktie} - \text{Performance (Referenzwert)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswung Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t$ = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse n	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ und „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswertes
Aktienklasse n mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	n/a	n/a	0,10 %	0–10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklasse n mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,56 %	0,66 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*					
Aktienklasse n mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklasse n mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklasse n mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklasse n mit dem Kürzel	0,80 %	0,90 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %

„seeding P“ in ihrem Namen						
----------------------------------	--	--	--	--	--	--

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens 80 % des Nettovermögens des Subfonds sind weltweit (einschließlich Schwellenländer) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Genussrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auf dem Angebot und der Entwicklung von Lösungen basieren, die sich auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen auf der Grundlage eines eigenen Universums von „Klimalösungen“ konzentrieren. Der Subfonds folgt zwar nicht dem Dekarbonisierungsreferenzwert-Ansatz nach Artikel 9(3) und verwendet keinen EU-Referenzwert in Bezug auf den Klimawandel oder einen am Übereinkommen von Paris ausgerichtete EU-Referenzwert, er steht aber im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens von Paris, indem er den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft unterstützt. Der Subfonds versucht insbesondere, in Unternehmen zu investieren, die Produkte oder Dienstleistungen anbieten, die direkt zur Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen und/oder zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können mit Indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu 20 % seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds kann in Titel von in Schwellenländern ansässigen Emittenten investieren.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich

zu den Vorschriften zur Risikostreuung müssen die Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate gemäß Abschnitt 3 in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Der Subfonds hat nachhaltige Investitionen zum Ziel und entspricht Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu nachhaltigen Investitionen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 18 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen. Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potentielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden

Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Die von den Unternehmen, in die investiert wird, angebotenen Produkte gehen die Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die durch das rasante globale Bevölkerungswachstum, die schwindenden natürlichen Ressourcen, das zunehmende Abfallaufkommen und die steigenden CO₂-Emissionen entstehen, direkt an. Die Unternehmen, in die investiert wird, entwickeln oft neue Technologien, um ökologische Probleme zu bewältigen, daher besteht das Risiko eines Ertragsverlusts, wenn die Entwicklung fehlschlägt. Als direkte Folge des Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken kann es zu einem Rückgang des Aktienkurses, sinkenden Wachstumsraten und letztlich zu einer Insolvenz des Unternehmens, in das investiert wird, kommen.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus Aktien von Unternehmen, deren Geschäftsmodelle direkte Auswirkungen auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen haben, anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden direkt oder indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen

Zeitraum	Ertragsrendite	Standardabweichung	Sharpe Ratio	Maximaler Verlust	Volatilität	Correlation	Rendite	Standardabweichung	Sharpe Ratio	Maximaler Verlust	Volatilität	Correlation
Auflage	100	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Ertragsjahr 1	90	110,00	10,00	110,00	10,00	10,00	110,00	10,00	10,00	110,00	10,00	10,00
Ertragsjahr 2	100	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Ertragsjahr 3	100	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Ertragsjahr 4	100	100,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00

anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee¹

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzenschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes („unswing NAV“) vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt nach dem Prinzip der relativen High Water Mark, was bedeutet, dass eine Underperformance, die die betreffende Aktienklasse des Subfonds seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) gegenüber ihrem Referenzwert erzielt hat, aufgeholt werden muss, bevor eine Performance Fee fällig wird.

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. „zu kristallisieren“) („Kristallisierungszeitraum“). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes vorgenommen. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des betreffenden Festschreibungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Festschreibungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswertes einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzwerts, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswertes der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzwerts (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15 % für alle Aktienklassen mit dem Kürzel „PF“ in ihrem Namen belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Performance-Fee-Zahlung (oder seit der Auflegung der

betreffenden Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) übersteigt. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzwert seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzwert des Subfonds ist der MSCI AC World (net div. reinvested), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzwert wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzwerts zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > 0$
und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > \text{Summe der jährlichen Underperformance gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performance Fee gezahlt wurde)}$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times ([\text{Performance NAV}_t \text{ je Aktie} - \text{Performance (Referenzwert)}_t] \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t)$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswing Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)_t = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ und „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,56 %	0,66 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %

Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*						
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „seeding P“ in ihrem Namen	n/a	n/a	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI Europe All Cap Index (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, die direkt oder indirekt von Unternehmern und/oder Familien besessen, beherrscht und/oder verwaltet werden, die mit mindestens 10 % der Stimmrechte im Eigenkapital vertreten sind und ihren Geschäftssitz in Ländern der Europäischen Währungsunion haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Die Region Europa umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- Eine niedriger gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.
- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der

der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performance Fee gezahlt wurde)

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times ([\text{Performance NAVt je Aktie} - \text{Performance (Referenzwert)t}] \times (\text{Anzahl der Aktien})t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})t)$

Dabei gilt: NAVt = aktueller unswing Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

(Kumulierte Anpassung von Zeichnungen)t = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklasse n	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ und „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühren (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*					
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in der jeweiligen Referenzwährung zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Der Subfonds investiert in ein breit diversifiziertes Aktienportfolio, welches eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lässt.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Dividendenberechtigungsscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine, usw.) von Unternehmen weltweit investiert. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern und Entwicklungsmärkten zu engagieren.

Die vorgenannten Anlagen können auch im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios indirekt über Derivate getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Weiterhin können die nachfolgend beschriebenen Derivate vermehrt eingesetzt werden, um die Gesamtrendite des Portfolios zu optimieren:

- Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien und Aktienindizes,
- Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien, Aktienindizes und Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und Aktienindizes. Der Subfonds darf dabei nur Futures eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist,

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Übereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ dürfen Derivate auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere mit der Anlagepolitik konforme Währung oder Währungen Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der zugrunde liegende Wert sämtlicher Derivatpositionen darf 100 % des Nettovermögens des Subfonds nicht übersteigen.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Des Weiteren darf der Subfonds in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 30 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte auf Aktien, Aktienkörbe und Aktienindizes (Zertifikate), Dividendenindizes sowie auf Dividendenrenditen von Aktien und

Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die voraussichtlichen Renditen und Risiken aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern sind in der Regel höher als die Renditen und Risiken aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (Emerging Markets) begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. In Kapitel 7 „Risikofaktoren“ werden zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, der (teilweisen oder vollständigen) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts	
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*				
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %	

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es, eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI World Core Infrastructure (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird weltweit (einschließlich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) angelegt, die von im Infrastruktursektor („Infrastruktursektor“) aktiven Unternehmen emittiert werden. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Begriff „Infrastruktursektor“ auf Dienstleistungen, logistische Grundlagen und Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung und Entwicklung einer modernen Gesellschaft erforderlich sind. Emittenten aus dem Infrastruktursektor umfassen unter anderem Unternehmen, die sich in erster Linie mit der Planung, dem Bau, der Bereitstellung oder dem Betrieb der (a) grundlegenden Versorgung (Grundversorgung, Versorger) beispielsweise mit Wasser, Strom und Stromversorgung, Erdgas, Erdöl, Licht, Wärme und Abfallentsorgung, (b) Transporteinrichtungen wie Straßen, Flughäfen, Eisenbahnlinien, Häfen, Untergrundbahnen, Pipelines, Kanälen und Schifffahrtswegen, (c) Kommunikations- und Mediennezzen wie Telefonnetzen, Mobilfunknetzen, Kabel-, Funk- und Fernsehnetzen, (d) sozialen und medizinischen Infrastruktureinrichtungen wie Krankenhäusern, Alters- oder Pflegeheimen, Gefängnissen, Ausbildungsstätten oder Sportanlagen, (e) schützenden Infrastruktureinrichtungen wie Dämmen oder Lawinenverbauungen befassen, sowie Unternehmen, die in erster Linie Beratungsdienstleistungen für den Infrastruktursektor erbringen, und Unternehmen, die vornehmlich Beteiligungen an den vorgenannten Unternehmen halten. Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtnettvermögens beschränkt. Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz

bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikosteuerung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer

betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapiererebene führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus globalen Aktien aus dem Infrastruktursektor anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des

Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) AI and Robotics Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Nettogesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von auf den Gebieten Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätigen Unternehmen investiert, die unter anderem Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Automation, künstliche Intelligenz, Umweltkontrollsysteme, industrielle Kontrollsysteme, Effizienzsteigerung, numerische Steuerung, Robotik, medizintechnische Systeme sowie Sicherheit und Sicherheitstechnologien anbieten. Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Ferner kann der Subfonds bis zu 40 % seiner Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern anlegen, wie im unten stehenden Abschnitt „Risikohinweis“ beschrieben.

Zu Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios und Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, darunter Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden.

Des Weiteren darf der Subfonds bis zu 15 % seines Gesamtvermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Situation in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Gesamtvermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der weltlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteirisiko in Hinblick auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und

die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien hingewiesen.

In Kapitel 7 „Risikofaktoren“ sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien innerhalb des Robotiksektors anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen

gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, darunter spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds durch (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühren (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts	
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*				
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %	

Aktienklassen mit dem Kürzel „seeding P“ in ihrem Namen	0,80 %	n/a	0,10 %	0,10 %	
---	--------	-----	--------	--------	--

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Security Equity Fund

Anlageziel

Das Ziel dieses Subfonds ist es, eine möglichst hohe Rendite in US-Dollar (Referenzwährung) zu erzielen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Vermögen dieses Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln weltweit in Unternehmen investiert, die in den Sektoren Informationstechnologie, Gesundheitswesen und Industrie tätig sind und die Produkte und Dienstleistungen im Bereich Umweltsicherheit, IT-Sicherheit, Gesundheitsschutz, Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität anbieten.

Darüber hinaus kann in Unternehmen investiert werden, welche einen überwiegenden Teil ihrer Erträge mit der Finanzierung der oben beschriebenen Tätigkeiten erwirtschaften. Der Subfonds hat dabei auch die Möglichkeit, sich in Schwellenländern (Emerging Markets) zu engagieren.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, vorausgesetzt dass die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Solche Derivate sind z. B. Futures und Optionen auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere und Aktienindizes.

Des Weiteren darf der Subfonds im Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter

anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesem Subfonds sollten nur auf lange Frist getätigt werden. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger

effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren führen.

Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen in den Schwellenländern wird gleichzeitig gegenüber der Referenzwährung eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen in Schwellenländern Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die aus den Anlagen der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Dividenden einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen können. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können von der Gesellschaft zugunsten des Subfonds erzielte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

In Kapitel 7 „Risikofaktoren“ sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden überdies auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien innerhalb des Schutz- und Sicherheitssektors anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des

Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, der (teilweisen oder vollständigen) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlagen der Anleger in den Subfonds auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China (VRC) bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien des Subfonds in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts	
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,56 %	0,66 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*				
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	0,10 %	0,10 %	

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund

Anlageziel

Dieser Subfonds hat das Ziel, einen möglichst hohen absoluten Ertrag zu erzielen. Gleichzeitig soll Volatilität des Subfonds deutlich unter der Volatilität des Aktienmarkts gehalten werden (die Volatilität wird gemessen am MSCI Small Cap Europe Index verwaltet). Erträge werden in erster Linie über die Auswahl der Long- oder Short-Aktienpositionen und in begrenztem Umfang durch das Netto-Engagement an den Aktienmärkten generiert. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie wird in erheblichem Maße auf derivative Finanzinstrumente zurückgegriffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente werden nicht zwangsläufig durch Bezugnahme auf den MSCI Small Cap Europe Index ausgewählt, sodass der Großteil der Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente unter Umständen keine Bestandteile des MSCI Small Cap Europe Index umfasst. Es ist zu erwarten, dass die Performance des Subfonds wie auch die Basiswerte der derivativen Finanzinstrumente des Subfonds sowie dessen Volatilität und Aktienmarktkorrelation erheblich von jenen des MSCI Small Cap Europe Index abweichen werden. Es wird zwar auf einen Index verwiesen, der Subfonds verwendet jedoch keinen Referenzwert.

Anlagegrundsätze

Zur Erreichung seines Anlageziels weist der Subfonds grundsätzlich eine direkte oder synthetische Ausrichtung durch nachstehend beschriebene Derivate (wie Total Return Swaps („TRS“) oder Differenzkontrakte [Contracts for Difference, „CFDs“) auf ausgewählte Aktien bzw. aktienähnliche Wertpapiere auf, welche überwiegend von kleineren und mittelgroßen europäischen Unternehmen emittiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Ländern der Region Europa haben. Die Region Europa umfasst sämtliche EU- und EFTA-Staaten sowie das Vereinigte Königreich.

Als kleinere und mittelgroße Gesellschaften gelten alle Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Anlage weniger als 15 Milliarden Euro beträgt.

Je nach Markteinschätzung kann der Subfonds auf taktischer Basis zeitweise auch keine Ausrichtung auf Aktien aufweisen.

Der Subfonds investiert im Sinne des Artikels 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 währungsunabhängig gemäß dem Prinzip der Risikoverteilung in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (Global Depository Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Dividendenberechtigungsscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheinen usw.) oder in Obligationen, Notes, ähnlichen fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschließlich auf Diskontbasis begebenen Wertpapieren), Geldmarktinstrumenten sowie Sicht- und Termineinlagen, Wandelobligationen, Wandelanleihen, Optionsanleihen und Optionsscheinen auf Anleihen sowie Warrants von öffentlich-rechtlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit. Im Rahmen der Anlagebegrenzungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 kann ein Teil dieser Anlagen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios hinsichtlich Gewinn- und Verlustprofil mittels Einsatz von Derivaten wie Terminkontrakte, Swap-Kontrakte, Futures und Optionen strukturiert werden.

Ergänzend zu den oben beschriebenen Anlagen und im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategie nutzt der Subfonds die nachfolgend beschriebenen Derivate:

- Kauf und Verkauf von TRS/CFDs auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Im Gegensatz zu Optionen können CFDs auf unbestimmte Zeit gehalten werden; der Wert von CFDs ist nicht abhängig von der Volatilität eines zugrunde liegenden Basiswerts, sondern wird weitestgehend von der Veränderung zwischen Kaufpreis und Verkaufspreis des jeweiligen Basiswerts beeinflusst.
- Kauf und Verkauf von Put- oder Call-Optionen auf Aktien bzw. Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums
- Kauf und Verkauf von Terminkontrakten (Futures) auf Aktien oder Aktienindizes des unter „Anlagegrundsätze“ beschriebenen Anlageuniversums. Der Subfonds darf dabei nur Terminkontrakte eingehen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, der in einem OECD-Staat domiziliert ist. Anlagen in Futures dürfen insgesamt bis zu 100 % des Vermögens des Subfonds ausmachen, wobei sich die Begrenzung auf den Kontraktwert der abgeschlossenen Futures-Kontrakte bezieht. Die Auswahl der Indizes erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Die vorgenannten Derivate können sowohl in Erwartung von steigenden („Long-Positionen“) wie auch von fallenden Kursen („Short-Positionen“) eingesetzt werden.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf EUR oder wird in EUR abgesichert. Der übrige (nicht auf EUR lautende oder in EUR abgesicherte) Teil könnte, abhängig von den Marktgegebenheiten oder den potenziellen Bedürfnissen des Subfonds nach Liquidität in anderen Währungen als dem EUR, nicht in EUR abgesichert sein. Dabei können Anlagewährungen bis zum Umfang des jeweiligen Nettovermögens durch Terminkontrakte dazu gekauft und maximal im gleichen Umfang gegen eine andere Anlagewährung verkauft werden.

Der Subfonds darf maximal 100 % seines Nettovermögenswerts in TRS/CFDs investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen TRS/CFDs innerhalb einer Spanne von 10 % bis 50 % des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der TRS/CFDs. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Engagements aller TRS/CFDs, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag eines solchen TRS/CFDs ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von TRS/CFDs innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Die Gegenparteien von sämtlichen OTC-Finanzderivatgeschäften (z. B. Swap-Kontrakte) sind erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Transaktionen spezialisiert sind.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist das folgende, von ihm beworbene ESG-Merkmal auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass der Subfonds eine Anlagestrategie einget, die höchst volatil sein kann, und dass das Verlustrisiko erheblich ist. Anlagen in Futures, Optionen, CFDs und andere Derivate können den Subfonds im Vergleich mit der Anlage in traditionelle Wertpapiere einer höheren Volatilität aussetzen, und es besteht ein hohes Verlustrisiko.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Subfonds, unter anderem zu Anlage- und Absicherungszwecken sowie zur effizienten Verwaltung des Portfolios, in erheblichem Umfang Total Return Swaps einsetzen kann. Die Anleger werden auf die genaue Beschreibung dieser Instrumente in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ sowie auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ beschriebenen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, politischen und Steuerrisiken und Risiken, die mit Total Return Swaps und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, hingewiesen.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen des Subfonds im Rahmen der Anlagegrundsätze unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen.

In Kapitel 7 „Risikofaktoren“ sind zusätzliche Informationen zu den Risiken von Anlagen in Aktienwerten und in Schwellenländern aufgeführt. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die oben erwähnten Finanzinstrumente und -techniken gestatten es dem Subfonds, eine Hebelwirkung einzusetzen. Diese hat zur Folge, dass positive, vor allem aber auch negative Markt- und Kursbewegungen massiv verstärkt werden. Das Vermögen des Subfonds ist den normalen Marktschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio anlegen möchten, das in der Lage ist, das Marktengagement zum Teil abzusichern.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist EUR.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien – Nettovermögenswert

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge werden jeweils an jedem Freitag und am letzten Bankgeschäftstag jedes Monats (zusammen „Handelstag“) angenommen.

Zeichnungsanträge müssen spätestens am Handelstag (nach oben stehender Definition), Rücknahme- und Umtauschanträge spätestens fünf Bankgeschäftstage vor dem Handelstag (nach oben stehender Definition) bis jeweils 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle eingehen.

Gemäß Kapitel 8 „Nettvermögenswert“ wird der Nettvermögenswert der Aktien des Subfonds an jedem Bewertungstag berechnet. Zeichnungs-,

NAV-Berechnungsdatum	Anzahl der Aktien	NAV/Aktie vor Perf.	HWM/Aktie	Wertentwicklung NIW ggü. HWM in %	Über-/Untereentwicklung/Aktie
10.00	10	10,00	10,00	0,00%	-
11.00	10	10,00	10,00	0,00%	1,00
12.00	10	10,50	11,00	-4,50%	0,50
13.00	10	12,00	12,00	0,00%	1,00
14.00	20	9,00	12,00	-25,00%	3,00

Die Zahlung des Ausgabepreises hat zwei Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat zwei Bankgeschäftstage nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Performance Fee¹

Neben der Verwaltungsgebühr steht der Verwaltungsgesellschaft für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf Basis des unangepassten Nettvermögenswertes („unswing NAV“) der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird.

Die Performance Fee wird für jeden unangepassten Nettvermögenswert berechnet. Die erforderlichen Rückstellungen werden entsprechend vorgenommen.

Eine Performance Fee kann nur dann erhoben werden, wenn der zur Berechnung der Performance Fee an einem Handelstag dienende unswing NAV einer Aktienklasse am Bewertungstag, der einem Handelstag folgt, über sämtlichen zuvor an einem vorangegangenen Handelstag erzielten unswing NAVs liegt („High Water Mark“). Die High Water Mark wird während der Lebensdauer des Fonds zu keinem Zeitpunkt zurückgesetzt, d. h. der Wertentwicklungs-Referenzzeitraum bezieht sich auf die gesamte Lebensdauer des Subfonds.

Liegt der unswing NAV einer Aktienklasse am Berechnungstag, der einem Handelstag folgt, über den vorangegangenen unswing NAV der jeweiligen Handelstagen (vor Abzug der Performance Fee und abzüglich sämtlicher Kosten), die für einen früheren Handelstag anwendbar waren, so wird der Differenz zwischen dem unswing NAV der betreffenden Aktienklasse am Bewertungstag, der dem Handelstag folgt, und der High Water Mark eine Performance Fee von 20 % belastet. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse. Neuzeichnungen haben keine Auswirkungen auf den zurückgestellten Betrag für die Performance Fee.

Die nach der oben dargestellten Methode berechnete und zurückgestellte Performance Fee wird jeweils zu Beginn eines jeweiligen Quartals ausbezahlt.

Eine Rückerstattung der erhobenen Performance Fee kann nicht geltend gemacht werden, wenn der unswing NAV nach Belastung der Performance Fee wieder fällt.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgende Bedingung gilt:

$NAV_t > HWM$
Ist diese Bedingung erfüllt, so gilt:
 $0,2 \times [NAV_t - HWM] \times \text{Anzahl Aktien } t$
Dabei gilt:

NAV_t = aktueller unswung NAV (vor Abzug der Performance Fee) am
Bewertungstag

NAV_0 = erster unswung NAV

HWM = High Water Mark = $\max \{NAV_0..NAV_{T-1}\}$,

t = aktueller Bewertungstag

T = Handelstag

Eine Hurdle Rate ist nicht vorgesehen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ und „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	2,00 %	2,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund Anlageziel

Das Ziel des Subfonds ist es hauptsächlich, eine möglichst hohe Kapitalrendite in Euro (Referenzwährung) zu erzielen, bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens. Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzindex, des MDAX (net div. reinvested) Index, zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen. Der Großteil der Aktienengagements des Subfonds muss nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder seine Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in erheblichem Umfang in nicht im Referenzwert enthaltene Unternehmen oder Branchen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtvermögen des Subfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren und Rechten (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts [GDRs], Gewinnanteilscheinen, Partizipationsscheinen, Genussscheine usw.) von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben oder dort den Großteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, angelegt.

Als kleine und mittlere Unternehmen gelten alle Unternehmen, die nicht im DAX® enthalten sind.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein und ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines Nettovermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds darf in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen bis zu 10 % seines Nettovermögens in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein. Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Dieser Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den

ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- Eine niedriger gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.
- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Beschreibung des zugrunde liegenden Index

Der DAX® bildet die Aktienkurse der 40 größten und leistungsstärksten Unternehmen (bekannt als Blue Chips) an der Frankfurter Börse ab. Als bekanntester Index gilt er oftmals als Referenzwert für den deutschen Aktienmarkt. Die Hauptaufgabe des DAX® Index besteht darin, Anlegern über Indexderivate direkten, transparenten und schnellen Zugang zu Anlagen am deutschen Aktienmarkt zu ermöglichen. Entsprechend ist der Index so beschaffen, dass er sich ideal als Basiswert für Derivate eignet und gleichzeitig den deutschen Aktienmarkt repräsentativ abbildet. Daher werden die Indexmitglieder nicht zufällig ausgewählt, sondern anhand klar definierter, regelbasierter Kriterien: Marktkapitalisierung und Börsenumsatz. Auf die 40 im DAX® enthaltenen Aktien entfallen rund 80 % des in Deutschland genehmigten Kapitals. Neben der Bauindustrie sind alle Sektoren der deutschen Wirtschaft, die wesentlichen Einfluss auf das Marktgeschehen haben, vertreten, einschließlich der Automobilbranche, Banken, des Technologiesektors und Versorgungsunternehmen.

Zusätzliche Angaben zu Indexentwicklung, -eigenschaften, -bestandteilen, Branchen- und Ländergewichtungen, der bei Indexaufbau und Indexpflege angewendeten Methodologie, den Anpassungsdaten und andere allgemeine Angaben finden sich auf der Website des Indexanbieters <https://www.deutsche-boerse.com>.

Der DAX® Index wird von der Deutsche Börse AG (der „Referenzwert-Administrator“), die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren aufgeführt ist, bereitgestellt.

Soweit dem Unternehmen bekannt ist, fällt der Referenzwert-Administrator entweder nicht unter den Geltungsbereich der Referenzwert-Verordnung gemäß Artikel 2 der Referenzwert-Verordnung oder profitiert von den Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Referenzwert-Verordnung und benötigt daher derzeit noch keine Qualifizierung für die Verwendung in der EU im Rahmen der Anerkennungs-, Übernahme- und Gleichwertigkeitsregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts lesen, beachten und berücksichtigen.

Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio bestehend aus klein- und mittelkapitalisierten Unternehmen mit Sitz in Deutschland anlegen möchten.

Zugelassen für den französischen Aktiensparplan

Der Subfonds legt mindestens 75 % seines Gesamtvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen an, die (i) ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Land, das neben der EWR-Vereinbarung ein Amtshilfeabkommen mit Frankreich zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung unterzeichnet hat, und (ii) einer der Körperschaftssteuer in Frankreich gleichwertigen Steuer unterliegen.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist EUR.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft. Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben wurden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft auch sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie der Überzeugung ist, dass eine derartige zwangsweise Rücknahme zur Vermeidung von erheblichen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, pekuniären, steuerlichen, wirtschaftlichen, proprietären, administrativen oder anderweitigen Nachteilen der Gesellschaft beiträgt. Dies gilt unter anderem auch in Fällen, in denen die Aktien von Aktionären gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Aktien nicht berechtigt sind oder mit dem Besitz dieser Aktien nach den geltenden Rechtsvorschriften verbundene Pflichten nicht erfüllen. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, die (teilweise oder vollständige) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder anderen Maßnahmen der Behörden vor Ort führen kann, die sich auf die Anlage des Anlegers in den Subfonds auswirken können.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

Bei der Wahrung, die im Namen des Subfonds erwahnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Subfonds.

Die Anlagen konnen auf beliebige Wahrungen lauten.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzwert.

Anlageziel

Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berucksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquiditat des Anlagevermogens eine langfristige Vermehrung des Kapitals in der jeweiligen Referenzwahrung durch laufendes Einkommen sowie durch Kapital- und Wahrungsgewinne erzielt werden.

Anlagegrundsatze

Der Subfonds investiert weltweit (einschlielich in Schwellenlandern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50 %) wie Investmentfonds („Zielfonds“), einschlielich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in bereinstimmung mit den Bedingungen gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, in samtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.

Der Subfonds wird mehr als 25 % des Wertes seines Gesamtvermogens in zulassige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gema den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettovermogens des Subfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder auerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gema Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Dieser Subfonds bewirbt kologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den kologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Vermogensallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgefuhrten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgefuhrten Limiten nicht berschreiten (in % des Nettovermogens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquiditat	0–60 %
Festverzinsliche Anlagen (einschlielich Hochzinsanlagen)	10–70 %
Aktien und aktienahnliche Wertpapiere	30–65 %
Alternative Anlagen	0–20 %

Liquide Anlagen werden in bereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gema den „CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ oder indirekt ber Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditats- und Geldmarktfonds vorgenommen.

Je nach Einschatzung der Marktlage konnen flussige Mittel (einschlielich akzessorischer flussiger Mittel wie oben festgelegt) gema Kapitel 4 „Anlagegrundsatze“ bis zu 60 % des Nettovermogens des Subfonds ausmachen.

Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in bereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewahrleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschlielich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, naturliche Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulassig.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen ber Derivate erfolgt, muss diese ber den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsatzen – jedes im Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgefuhrte Instrument, einschlielich aber nicht beschrankt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100 % seines Nettovermogens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds durfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Brse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkunfte aus Immobilien, naturlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5 % in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschlielich Wahrungen) ermoglichen. Diese strukturierten Produkte mussen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmaig und nachprufbar auf der Basis von unabhangigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, durfen diese strukturierten Produkte keine Hebelwirkung beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate durfen nur auf den in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumenten basieren. Zusatzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Krbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100 % seines Nettovermogens in Derivaten anlegen.

Derivate konnen zu Absicherungszwecken, fur eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swappeschafte eingehen.

Das gesamte Wahrungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwahrung des Subfonds abgesichert.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gema Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwahlen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgroe fur den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veroffentlicht wird („Zulassige Indizes“). Insgesamt durfen die Basisanlagen des Subfonds 100 % des entsprechenden Subfondsvermogens nicht bersteigen.

Der Subfonds darf maximal 20 % seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage des Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein. Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt den absoluten Wert des nominalen Engagements aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator fur die Intensitat des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator fur die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berucksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen konnen. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Wahrungsschwankungen, Wahrungswchselgeschafte, steuerliche

Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikoverteilung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkungen hinsichtlich der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführt, hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedgefonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.

Bei Hedgefonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen sowie im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht

erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können durch die Gesellschaft zugunsten des Subfonds abgegrenzte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist CHF.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer Vertriebsstelle spätestens zwei

Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

Bei der Wahrung, die im Namen des Subfonds erwahnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Subfonds.

Die Anlagen konnen auf beliebige Wahrungen lauten.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzwert.

Anlageziel

Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien mit Schwerpunkt Kapitalertrage und Wahrungsgewinne bei gleichzeitiger Berucksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquiditat des Anlagevermogens ein langfristiges Kapitalwachstum in der Referenzwahrung erzielt werden.

Anlagegrundsatze

Der Subfonds investiert weltweit (einschlielich in Schwellenlandern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50 %) wie Investmentfonds („Zielfonds“), einschlielich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in bereinstimmung mit den Bedingungen gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, in samtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermogens in zulassige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Gema den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtvermogens des Subfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder auerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Dieser Subfonds bewirbt kologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den kologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Vermogensallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgefuhrten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgefuhrten Limiten nicht berschreiten (in % des Nettovermogens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquiditat	0–50 %
Festverzinsliche Anlagen (einschlielich Hochzinsanlagen)	0–50 %
Aktien und aktienahnliche Wertpapiere	50–90 %
Alternative Anlagen	0–20 %

Liquide Anlagen werden in bereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gema den „CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ oder indirekt ber Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditats- und Geldmarktfonds vorgenommen.

Je nach Einschatzung der Marktlage konnen flussige Mittel (einschlielich akzessorischer flussiger Mittel wie oben festgelegt) gema Kapitel 4 „Anlagegrundsatze“ bis zu 50 % des Nettovermogens des Subfonds ausmachen.

Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in bereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewahrleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschlielich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, naturliche Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulassig.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen ber Derivate erfolgt, muss diese ber den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsatzen – jedes im Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgefuhrte Instrument, einschlielich aber nicht beschrankt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 5 darf der Subfonds bis zu 100 % seines Nettovermogens in Aktien bzw. Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds durfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Borse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkunfte aus Immobilien, naturlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5 % in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschlielich Wahrungen) ermoglichen. Diese strukturierten Produkte mussen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmaig und nachprufbar auf der Basis von unabhangigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, durfen diese strukturierten Produkte keine Hebelwirkung beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate durfen nur auf den in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumenten basieren. Zusatzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Korbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 1 Buchstabe g darf der Subfonds bis zu 100 % seines Nettovermogens in Derivaten anlegen. Derivate konnen zu Absicherungszwecken, fur eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swapgeschafte (einschlielich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) eingehen.

Das gesamte Wahrungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwahrung des Subfonds abgesichert.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gema Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwahlen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgroe fur den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise veroffentlicht wird („Zulassige Indizes“). Insgesamt durfen die Basisanlagen des Subfonds 100 % des entsprechenden Subfondsvermogens nicht bersteigen.

Der Subfonds darf maximal 20 % seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage des Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hoher sein. Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt den absoluten Wert des nominalen Engagements aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator fur die Intensitat des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator fur die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungs- oder Absicherungseffekte nicht berucksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds anfallen konnen. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Wahrungsschwankungen, Wahrungswechselgeschafte, steuerliche

Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikoverteilung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführt, hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität der Subfonds anzusehen.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedgefonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.

Bei Hedgefonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen sowie im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht

erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können durch die Gesellschaft zugunsten des Subfonds abgegrenzte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenparteirisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Anlegers schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist CHF.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer Vertriebsstelle spätestens zwei

Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

Bei der Wahrung, die im Namen des Subfonds erwahnt ist, handelt es sich lediglich um die Referenzwahrung, in der die Performance und der Nettovermogenswert des Subfonds berechnet werden, und nicht zwingend um die Anlagewahrung des Subfonds.

Die Anlagen konnen auf beliebige Wahrungen lauten.

Der Subfonds wird aktiv verwaltet und orientiert sich nicht an einem Referenzwert.

Anlageziel

Innerhalb des Subfonds soll durch Anlagen in die nachfolgenden Anlagekategorien bei gleichzeitiger Berucksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung und der Liquiditat des Anlagevermogens ein moglichst hoher Ertrag in der jeweiligen Referenzwahrung durch laufendes Einkommen erzielt werden.

Anlagegrundsatze

Der Subfonds investiert weltweit (einschlielich in Schwellenlandern) in erster Linie in ein breit diversifiziertes Portfolio von indexgebundenen Anlageinstrumenten (mehr als 50 %) wie Investmentfonds („Zielfonds“), einschlielich Exchange Traded Funds, strukturierten Produkten und Derivaten, sowie, in bereinstimmung mit den Bedingungen gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, in samtliche in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumente. Um das Anlageziel zu erreichen, kommt bei den Anlageentscheidungen ein systematischer Ansatz in Bezug auf das kurzfristige Momentum und die langfristige Mean Reversion zur Anwendung.

Gema den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettovermogens des Subfonds in akzessorische flussige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder auerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder fur den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulassige Vermogenswerte gema Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder fur einen Zeitraum, der im Falle ungunstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

UBS Asset Management klassifiziert diesen Subfonds als Sustainability Focus-Fonds. Dieser Subfonds bewirbt kologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 ber nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den kologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Vermogensallokation

Die gesamte direkte oder indirekte Ausrichtung auf die unten aufgefuhrten Anlagekategorien soll die jeweils nachfolgend aufgefuhrten Limiten nicht berschreiten (in % des Nettovermogens des Subfonds):

Anlagekategorie	Bandbreite
Liquiditat	0–50 %
Festverzinsliche Anlagen (einschlielich Hochzinsanlagen)	35–85 %
Aktien und aktienahnliche Wertpapiere	15–40 %
Alternative Anlagen	0–20 %

Liquide Anlagen werden in bereinstimmung mit Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ direkt in Barmitteln, Termineinlagen, Festgeldanlagen und Geldmarktinstrumenten gema den „CESR Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049)“ oder indirekt ber Zielfonds, die in solche Instrumente anlegen, sowie Liquiditats- und Geldmarktfonds vorgenommen.

Je nach Einschatzung der Marktlage konnen flussige Mittel (einschlielich akzessorischer flussiger Mittel wie oben festgelegt) gema Kapitel 4 „Anlagegrundsatze“ bis zu 50 % des Nettovermogens des Subfonds ausmachen.

Die Ausrichtung auf die alternativen Anlagen soll, in bereinstimmung mit den Bedingungen unter Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“, indirekt durch Verwendung eines oder mehrerer der unten aufgelisteten Instrumente gewahrleistet werden. Im Rahmen der alternativen Anlagekategorie ist eine Ausrichtung auf Rohstoffe (einschlielich der einzelnen Rohstoffkategorien), Immobilien, naturliche Ressourcen, Private Equity, Hedgefonds und Edelmetalle sowie auf Kombinationen dieser Unterkategorien zulassig.

Sofern eine Ausrichtung auf die alternativen Anlagen ber Derivate erfolgt, muss diese ber den Einsatz von Derivaten erfolgen, denen ein Finanzindex zugrunde liegt.

Anlageinstrumente

Zur Erreichung ihres Anlagezieles darf der Subfonds – in Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsatzen – jedes im Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 aufgefuhrte Instrument, einschlielich aber nicht beschrankt auf die unten genannten Instrumente, einsetzen:

Zielfonds

In Abweichung zu Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 5 durfen die Subfonds bis zu 100 % ihres Nettovermogens in Aktien bzw. Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe e anlegen. Die Zielfonds durfen insbesondere Master Limited Partnerships enthalten, d. h. Kommanditgesellschaften, die an der Brse notiert sind und den Hauptteil ihrer Einkunfte aus Immobilien, naturlichen Ressourcen und Rohstoffen beziehen (MLP) sowie Fonds, die in Insurance Linked Securities (ILS), in Senior Loans oder bis zu 5 % in Contingent Convertibles investieren.

Strukturierte Produkte

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermogens in strukturierten Produkten (Zertifikate, Notes) anlegen, die ausreichend liquide sind, von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden und die eine Ausrichtung auf die oben genannten Anlagekategorien (einschlielich Wahrungen) ermoglichen. Diese strukturierten Produkte mussen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Die Bewertung dieser strukturierten Produkte muss regelmaig und nachprufbar auf der Basis von unabhangigen Quellen erfolgen. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 umfassen, durfen diese strukturierten Produkte keine Hebelwirkung beinhalten. Die in einem solchen strukturierten Produkt eingebetteten Derivate durfen nur auf den in Kapitel 6 Abschnitt 1 aufgefuhrten Anlageinstrumenten basieren. Zusatzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der zugrunde liegenden Krbe und zugrunde liegenden Indizes ausreichend diversifiziert sein.

Derivate

Der Subfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermogens in Derivaten im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 1 Buchstabe g unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen gema Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ anlegen. Derivate konnen zu Absicherungszwecken, fur eine effiziente Verwaltung des Portfolios und die Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der in Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ festgelegten Grenzen eingesetzt werden. Der Subfonds darf unter anderem Terminkontrakte, Futures, Optionen und Swapgeschafte (einschlielich Credit Default Swaps und Total Return Swaps) eingehen.

Das gesamte Wahrungsrisiko wird zumeist gegen die Referenzwahrung des Subfonds abgesichert.

Falls es sich bei den Basiswerten der Derivate um Finanzindizes handelt, sind diese Indizes gema Artikel 9 der Groherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und Kapitel XIII der ESMA-Leitlinien 2014/937 auszuwahlen. Nach dieser ist es erforderlich, dass die Zusammensetzung des Index eine ausreichende Diversifikation aufweist, der Index eine angemessene Vergleichsgroe fur den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in geeigneter Weise verffentlicht wird („Zulassige Indizes“). Insgesamt durfen die Basisanlagen des Subfonds 100 % des entsprechenden Subfondsvermogens nicht bersteigen.

Der Subfonds darf maximal 20 % seines Nettovermogenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0 % bis 20 % des Nettovermogenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbetrage des Total Return Swaps. Unter gewissen Umstanden kann dieser Anteil hher sein. Die Summe der Nominalbetrage berucksichtigt den absoluten Wert des nominalen Engagements aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator fur die Intensitat des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator fur die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berucksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Zielfonds sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den Zielfonds

anfallen können. Des Weiteren kann der Wert der Anteile an den Zielfonds durch Währungsschwankungen, Währungswechselgeschäfte, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern, sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, einschließlich die oben aufgeführten Risiken, die mit einer Exposition zu den Schwellenländern verbunden sind, beeinflusst werden.

Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Anlagen der Zielfonds unabhängig von ihrer Kapitalisierung, ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration oder sektorspezifischen Konzentration führen. Gleichzeitig kann die Performance durch die breite Risikoverteilung über die einzelnen Zielfonds in gewisser Weise beeinträchtigt werden.

Die Anlage des Vermögens des Subfonds in Anteilen an Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile Beschränkungen unterliegt, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen.

In Bezug auf das Anlageuniversum des Subfonds werden die Anleger darauf aufmerksam gemacht, dass es keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Emittenten oder der Bonität der Emittenten gibt, sodass die Anleger auf die entsprechenden Risiken, wie unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführt, hingewiesen werden.

Nebst den unter Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern in der Regel höher sind als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus entwickelten Industrieländern begeben werden. Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Da der Subfonds in Schuldtitel aus dem Bereich Non-Investment-Grade investieren kann, können die unterliegenden Schuldtitel ein höheres Risiko in Bezug auf Herabstufung bergen oder ein höheres Ausfallrisiko aufweisen als Schuldtitel erstklassiger Schuldner. Die höhere Rendite ist als Ausgleich für das höhere Risiko der unterliegenden Schuldtitel und die höhere Volatilität des Subfonds anzusehen.

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlageformen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind alternative Anlagen (insbesondere Hedgefonds) mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die sich daraus ergeben, dass deren Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch die Aufnahme von Fremdmitteln und den Einsatz von Derivaten eine Hebelwirkung erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Subfondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mit Hilfe von Hebelwirkungen erworbenen Investitionen höher sind als die damit verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen auf den aufgenommenen Fremdmitteln und die Prämien auf den eingesetzten derivativen Instrumenten. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Subfondsvermögens gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall bei Anlagen in einzelnen Zielfonds zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedgefonds sind in Ländern ansässig, in denen ein gesetzliches Rahmenwerk und insbesondere eine behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau der westeuropäischen und vergleichbaren Länder entsprechen.

Bei Hedgefonds hängt der Erfolg in besonderem Maße von der Kompetenz der Fondsmanager und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Waren, Rohstoffe oder Edelmetalle unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial und eine höhere Volatilität. Die Anlagen des Subfonds unterliegen den für den betreffenden Sektor üblichen Kurs- und Preisschwankungen. Der Wert von Waren, Rohstoffen oder Edelmetallen wird z. B. durch Schwankungen an den Rohstoffmärkten, Natur- oder Gesundheitskatastrophen, internationale wirtschaftliche, politische oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen sowie im Falle von Derivaten und strukturierten Produkten zusätzlich durch Änderungen der geltenden Zinssätze beeinflusst. Die Volatilität der Rohstoffindizes sowie historische Finanzmarktszenarien sind keine Garantie für zukünftige Entwicklungen.

Die mit Investitionen in alternative Anlagen verbundenen Risiken sind erheblich und im Umfang der Investitionen in alternative Anlagen besteht ein erhöhtes Verlustpotenzial. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch bemüht, diese Risiken durch eine strenge Auswahl der erworbenen Anlagen und eine adäquate Risikostreuung zu minimieren.

Die aus den Anlagen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Subfonds erzielten Ausschüttungen oder Dividenden können einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Diese kann das Einkommen des Subfonds schmälern. Des Weiteren können durch die Gesellschaft zugunsten des Subfonds abgegrenzte Kapitalgewinne einer Kapitalgewinnsteuer unterliegen oder die Rückführung des Kapitalgewinns kann eingeschränkt sein.

Der Einsatz von Derivaten ist ebenfalls mit spezifischen Risiken verbunden. Daher werden potenzielle Anleger ausdrücklich auf die mit Derivaten verbundenen und in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ dargestellten Risiken hingewiesen.

Ferner werden potenzielle Anleger darauf hingewiesen, dass verschiedene Mittelflussrisiken aus den von Zeichnungen und Rücknahmen bedingten Anpassungen die angestrebte Rendite gegebenenfalls schmälern. Außerdem sollten sich potenzielle Anleger der Tatsache bewusst sein, dass das Gegenpartierisiko bei den Derivat-Strategien nicht vollständig auszuschalten ist. Sollte eine Gegenpartei ausfallen, kann dies die Rendite des Subfonds schmälern. Es wird jedoch für angemessen gehalten, dass der Subfonds bestrebt ist, diese Risiken durch die Entgegennahme von Finanzsicherheiten als Garantien abzuschwächen oder durch diverse Diversifikationsmaßnahmen möglichst klein zu halten.

Die Anlagen in diesem Subfonds sind Preisschwankungen unterworfen. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Contingent Capital Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substantiellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Capital Instruments „Point of Non-Viability“-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese „Point of Non-Viability“-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Kuponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird ohne Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur ermittelt. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Capital Instruments zu beachten.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden auch auf die im Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikotoleranz und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die ein Engagement in den Risiko- und Ertragsmerkmalen gemischter Anlagen anstreben.

Kosten verbunden mit einer Anlage in Zielfonds

Unter Bezugnahme auf Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Ziffer 5 werden die Anleger darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds generell Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch auf Ebene der Zielfonds anfallen.

Die kumulierte Verwaltungsgebühr (unter Ausschluss von Performance Fees, sofern anwendbar) auf Ebene des Subfonds und Zielfonds beträgt maximal 3,00 %.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung des Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 13.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 13.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühr (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühr (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswerts
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	0,80 %	0,90 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,50 %	0,60 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,30 %	0,40 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*			
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt eine möglichst hohe Kapitalrendite in US-Dollar (Referenzwährung) bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung, der Sicherheit des Anlagekapitals und der Liquidität des Anlagevermögens an.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite seines Referenzwerts, des MSCI AC World (net div. reinvested), zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Referenzwert dient als Orientierungspunkt für die Portfoliozusammenstellung und als Basis für die Festlegung der Risikobeschränkungen und/oder zur Berechnung der Performance Fee. Die Aktienengagements des Subfonds werden zu einem Großteil nicht zwangsläufig Bestandteil des Referenzwerts sein oder ihre Gewichtung an diesem ausrichten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen deutlich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Referenzwerts abweichen und auch in umfangreichem Maße in nicht im Referenzwert enthaltene Aktien anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds erheblich vom Referenzwert abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Das Gesamtnettvermögen des Subfonds wird weltweit (einschließlich auf Schwellenmärkten) zu mindestens zwei Dritteln in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechten (American Depositary Receipts [ADRs], Global Depositary Receipts, Gewinnanteilscheine, Partizipationsscheine, Dividendenberechtigungsscheine usw.) von Unternehmen investiert, die von langfristigen nachhaltigen Themen profitieren dürften, die künftig zu einem überdurchschnittlichen Wachstum führen dürften, wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur oder Umwelt. Der Anlageverwalter verwaltet die Allokation zu den verschiedenen Themen aktiv und abhängig davon, ob er bei den für die verschiedenen Themen infrage kommenden Titeln mit einer Out- oder Underperformance rechnet.

Des Weiteren darf der Subfonds in Unternehmen anlegen, die den Großteil ihres Umsatzes durch Finanzierungstätigkeiten innerhalb dieser Themen generieren.

Die Wertpapiere werden unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung ausgewählt, der Fokus richtet sich jedoch deutlich auf kleine bis mittlere Unternehmen.

Zu Absicherungszwecken und im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios sowie die Umsetzung der Anlagestrategie dürfen die vorgenannten Anlagen auch mittels Derivaten getätigt werden, sofern die Anlagebegrenzungen gemäß Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ eingehalten werden. Derivate können Futures und Aktienoptionen enthalten und mit Wertpapierkörben oder -indizes verbunden sein; ihre Auswahl erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Der Subfonds darf im Einklang mit den vorgenannten Anlagegrundsätzen in strukturierte Produkte (Zertifikate, Notes) auf Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Aktienkörbe und Aktienindizes investieren, die ausreichend liquide sind und von erstklassigen Banken (bzw. Emittenten, welche einen solchen erstklassigen Banken gleichwertigen Anlegerschutz bieten) ausgegeben werden. Diese strukturierten Produkte müssen sich als Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 qualifizieren. Ferner muss die Bewertung dieser strukturierten Produkte regelmäßig und nachprüfbar auf der Basis unabhängiger Quellen erfolgen. Die strukturierten Produkte dürfen keine Hebelwirkung beinhalten. Zusätzlich zu den Vorschriften zur Risikostreuung muss die Zusammensetzung der Aktienkörbe und Aktienindizes ausreichend diversifiziert sein. Der Subfonds kann darüber hinaus – vorbehaltlich der oben genannten Anlagegrundsätze – bis zu 10 % seines Nettvermögens in OGA und/oder OGAW anlegen, einschließlich solcher, die von UBS Asset Management (Europe) S.A. oder einer mit UBS Asset Management (Europe) S.A. verbundenen Gesellschaft verwaltet werden.

Zudem kann der Subfonds zum Zweck der Währungsabsicherung und um seinem Vermögen eine Ausrichtung auf eine oder mehrere andere Währungen zu geben, Devisenterminkontrakte und andere Währungsderivate im Sinne von Kapitel 6 „Anlagebegrenzungen“ Abschnitt 3 einsetzen.

Die Auswahl der Indizes, welche einem Derivat zugrunde liegen, erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Gemäß den Bedingungen in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ darf der Subfonds bis zu 20 % des Gesamtnettvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder außerordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Zusätzlich zu den oben genannten Sichteinlagen bei Banken darf der Subfonds auch bis zu einem Drittel seines

Nettvermögens (einschließlich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, sowie in Barmittel, Termineinlagen, Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds anlegen wie auch in Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, darunter unter anderem Anleihen, Notes und ähnliche fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere, sowie in abgezinste Wertpapiere, die von öffentlichen, privaten und gemischtwirtschaftlichen Emittenten weltweit (einschließlich Schwellenländern) begeben werden. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10 % des Gesamtnettvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird mehr als 50 % des Wertes seines Gesamtvermögens in zulässige Eigenkapitalinstrumente investieren.

Der Subfonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und entspricht Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“). Weitere Informationen zu den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen sind im SFDR-Anhang zu diesem Dokument zu finden (SFDR RTS Art. 14 Abs. 2).

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht. Der Subfonds weist die folgenden, von ihm beworbenen ESG-Merkmale auf:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikoinformationen

Anleger sollten Kapitel 7 „Risikofaktoren“ des Prospekts sowie die nachstehend beschriebenen Risikoinformationen lesen, beachten und berücksichtigen.

Der Subfonds kann in Schwellenländern anlegen. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenländern (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein „Industrieland“ ist ein Land, das von der Weltbank als „Land mit hohem Einkommen“ eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenländer und Entwicklungsländer gelten Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Schwellenmarktfinanzindex eines führenden Dienstleistungsanbieters enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet. Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industriestaaten. Außerdem haben diese Märkte in der Vergangenheit im

Vergleich zu den Märkten in den Industrieländern eine erhöhte Volatilität aufgewiesen.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesem Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage in Schwellenländern mit einem größeren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Vermögens des Subfonds belasten kann. Anlagen in diesen Subfonds sollten nur auf lange Sicht getätigt werden. Die Anlagen in Schwellenländern unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontrolle, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten größere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der weniger sicheren Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der größeren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen für Marktveränderungen. Weiterhin muss in Betracht gezogen werden, dass die Unternehmen unabhängig von ihrer Markt kapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer Konzentration im Hinblick auf Marktsegmente oder Sektoren auf Fonds- oder Wertpapierebene führen. Eine Änderung des Wechselkurses der lokalen Währungen gegenüber der Referenzwährung wird gleichzeitig eine entsprechende Änderung des in der Referenzwährung ausgedrückten Nettovermögens des Subfonds mit sich bringen, während die lokalen Währungen Umtauschbeschränkungen unterliegen können.

Direktanlagen in Indien sind ebenfalls mit speziellen Risiken verbunden. Potenzielle Anleger werden dementsprechend auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit der Registrierung des Subfonds als FPI hingewiesen und auf die potenzielle Weitergabe von Informationen und personenbezogener Daten über die Anleger des Subfonds an die lokalen Aufsichtsbehörden in Indien und den DDP.

Anlagen über das Shanghai-Hong Kong Stock-Connect-Programm oder andere ähnliche Programme, die gelegentlich nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften aufgelegt werden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit dem Stock-Connect-Programm“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert und können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden über die in Kapitel 7 „Risikofaktoren“ in den Abschnitten „Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Risiken nachhaltiger Anlagen“ aufgeführten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit hoher Risikotoleranz und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Aktien mit Schwerpunkt auf Themen wie u. a. Digitalisierung, Sicherheit, Automatisierung, demografischer Wandel, Infrastruktur und Umwelt anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Anlageverwalter mit der Verwaltung dieses Subfonds beauftragt.

Referenzwährung

Die Referenzwährung des Subfonds ist USD.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich beim OGA-Verwalter oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat einen Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Auszahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat einen Bankgeschäftstag nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Aktien des Subfonds werden weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen durch Werbung oder auf anderem Wege angeboten, an sie vertrieben oder verkauft und Zeichnungsanträge für Aktien des Subfonds werden nicht angenommen, wenn die Aktien durch finanzielle Mittel erworben würden, die aus Quellen innerhalb Indiens stammen.

Wie in Kapitel 5 „Beteiligung an der CS Investment Funds 2“ des Prospekts beschrieben, kann die Gesellschaft sämtliche Aktien im Besitz eines Aktionärs zwangsweise zurücknehmen, falls sie in eigenem Ermessen bestimmt, dass dieser eine nicht zulässige Person ist. Dementsprechend werden die Aktionäre darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Anforderungen, die für die von ihnen gehaltenen Aktien des Subfonds gelten, spezielle lokale Anforderungen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Indien, enthalten können, und dass eine Nichteinhaltung der Vorschriften in Indien zu einer Beendigung ihrer Anlage in den Subfonds, der (teilweisen oder vollständigen) Zwangsrücknahme der von den Anlegern gehaltenen Aktien des Subfonds, der Einbehaltung von den Anlegern zustehenden Rücknahmeerlösen oder

	Nettovermögen	aktive	passive								
	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD	in Mio. USD
Aktiver	100	100,00	100,00	0,00%	10,00	10,00	0,00%	-	-	-	-
Innenjahr Jahr 1 Tag	100	110,00	100,00	10,00%	10,00	10,00	0,00%	6,00%	-	-	6,00
Innenjahr Jahr 1 Tag 2	100	109,94	100,00	9,94%	10,00	10,00	0,00%	5,94%	5,30	-	6,00
Innenjahr Jahr 1 Tag 3	100	109,88	100,00	9,88%	10,00	10,00	0,00%	5,88%	5,10	-	6,00
Ende Jahr 1	100	100,00	100,00	0,00%	10,00	10,00	0,00%	0,00%	-	-	0,00
Ende Jahr 2	100	110,00	100,00	10,00%	11,00	10,00	7,00%	-	-	-	7,00
Ende Jahr 3	100	120,00	100,00	20,00%	12,00	10,00	20,00%	-	-	-	20,00
Ende Jahr 4	100	130,00	100,00	30,00%	13,00	10,00	30,00%	-	-	-	30,00
Ende Jahr 5	100	140,00	100,00	40,00%	14,00	10,00	40,00%	-	-	-	40,00

in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien des Subfonds direkt oder indirekt in der VRC zu bewerben, anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien des Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäß den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig, ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungsstellen und/oder -Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Maßnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurücknehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Performance Fee¹

Der Verwaltungsgesellschaft steht für den Subfonds eine erfolgsbezogene Zusatzentschädigung („Performance Fee“) zu, welche täglich („Berechnungshäufigkeit“) auf Basis des unangepassten Nettovermögenswertes („unswing NAV“) vor der Rückstellung der Performance Fee für den betreffenden Bewertungstag der jeweiligen Aktienklasse errechnet wird („Berechnungstag“).

Die Berechnung der Performance Fee erfolgt nach dem Prinzip der relativen High Water Mark, was bedeutet, dass eine Underperformance, die die betreffende Aktienklasse des Subfonds seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) gegenüber ihrem Referenzwert erzielt hat, aufgeholt werden muss, bevor eine Performance Fee fällig wird.

Die Performance Fee ist auf jährlicher Basis zu zahlen (d. h. „zu kristallisieren“) („Kristallisierungszeitraum“). Der Kristallisierungszeitraum endet am 31. Mai (wobei der erste Kristallisierungszeitraum möglicherweise länger als zwölf Monate ist, mit Auflage des Subfonds oder der entsprechenden Aktienklasse beginnt und mindestens zwölf Monate dauert).

Die Berechnung der Performance Fee und die erforderlichen Rückstellungen werden bei jeder Berechnung des Nettovermögenswerts vorgenommen. Die aufgelaufene Performance Fee ist jährlich innerhalb eines Monats nach Ablauf des betreffenden Festschreibungszeitraums im Nachhinein zu zahlen; werden Aktien im Laufe des Festschreibungszeitraums zurückgegeben, ist die im Nettovermögenswert pro Aktie enthaltene Performance Fee für die zurückgegebenen Aktien zum Zeitpunkt der Rückgabe durch den Aktionär in entsprechendem Verhältnis fällig (d. h. festgeschrieben).

Fällt die Netto-Performance des unangepassten Nettovermögenswerts einer Aktienklasse (abzüglich sämtlicher Kosten) am Berechnungstag höher aus als die Performance des Referenzwerts, so wird der Differenz zwischen der Performance des unangepassten Nettovermögenswerts der betreffenden Aktienklasse und der Performance des Referenzwerts (d. h. der relative Wert) in demselben Kristallisierungszeitraum eine Performance Fee von 15 % für alle Aktienklassen mit dem Kürzel „PF“ in ihrem Namen belastet, sofern diese Differenz die Summe der jährlichen unterdurchschnittlichen Wertentwicklungen gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Performance-Fee-Zahlung (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher noch keine Performance Fee gezahlt wurde) übersteigt. Die Berechnung der Performance Fee erfolgt dabei auf Grundlage der während des Kristallisierungszeitraums im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse, wobei Neuzeichnungen nicht berücksichtigt werden. Die Neuzeichnungen werden erst dann für die Performance Fee berücksichtigt, wenn sie zur Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse beigetragen haben.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Performance Fee auch dann von der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds am Auszahlungsdatum zu zahlen ist, wenn die entsprechende Aktienklasse des Subfonds eine negative absolute Performance aufweist, sofern die entsprechende Aktienklasse des Subfonds ihren Referenzwert seit dem vorangegangenen Auszahlungsdatum der Performance Fee übertroffen hat.

Der Referenzwert des Subfonds ist der MSCI AC World (net div. reinvested), der von MSCI Limited, einem zugelassenen und im von der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte aufgeführten Referenzwert-Administrator, bereitgestellt wird. Der Referenzwert wird zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung bei auf USD lautenden Aktienklassen herangezogen. Bei den abgesicherten Aktienklassen wird die jeweilige in der betreffenden Währung abgesicherte Version des Referenzwerts zur Berechnung der überdurchschnittlichen Wertentwicklung herangezogen.

Eine Performance Fee fällt an, wenn die folgenden Bedingungen auf die entsprechende Aktienklasse des Subfonds zutreffen:

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > 0$

und

$(NAV \text{ je Aktie})_t - (\text{Referenzwert})_t > \text{Summe der jährlichen Underperformance gegenüber dem Referenzwert seit der letzten Zahlung der Performance Fee (oder seit der Auflegung der betreffenden Aktienklasse, wenn bisher keine Performance Fee gezahlt wurde)}$

Wenn beide Bedingungen erfüllt sind, gilt:

$0,15 \times [(Performance \text{ NAV}_t \text{ je Aktie} - Performance \text{ (Referenzwert)}_t) \times (\text{Anzahl der Aktien})_t - (\text{Kumulierte Anpassung für Zeichnungen})_t]$

Dabei gilt: NAV_t = aktueller unswing Net Asset Value vor Rückstellung für Performance Fee

t = aktueller Berechnungstag

$(\text{Kumulierte Anpassung von Zeichnungen})_t$ = Neutralisierungsfaktor, der verhindert, dass eine Performance Fee für neue Aktien festgeschrieben wird, die während des Festschreibungszeitraums und somit gezeichnet werden, bevor sie zur Wertentwicklung der betreffenden Aktienklasse beitragen

Subfondsspezifische Gebühren

Aktienklassen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr)	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ in ihrem Namen	Maximale Verwaltungsgebühren (pro Jahr) für Aktienklassen mit dem Zusatz „PF“ und „hedged“ in ihrem Namen	Maximale Depotstellengebühren (pro Jahr)	Maximale Gebühr (pro Jahr) für die Buchführung und die Ermittlung des Nettovermögenswertes
Aktienklassen mit dem Kürzel „P“ in ihrem Namen	1,92 %	2,02	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-1“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-B“ in ihrem Namen	n/a	0,10 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „K-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Aktienklassen mit dem Kürzel „F“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „Q“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	1,20 %	1,30 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „QL“ in ihrem Namen	1,50 %	1,60 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A1“ in ihrem Namen	0,90 %	1,00 %	0,70 %	0,80 %	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A2“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A3“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-A4“ in ihrem Namen	0,70 %	0,80 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %

Aktienklassen mit dem Kürzel „I-B“ in ihrem Namen	Maximale Managementservicegebühr 0,35 % (pro Jahr)*						
Aktienklassen mit dem Kürzel „I-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „U-X“ in ihrem Namen	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	
Aktienklassen mit dem Kürzel „N“ in ihrem Namen	2,62 %	2,72 %	n/a	n/a	0,10 %	0,10 %	
Aktienklassen mit dem Kürzel „A“ in ihrem Namen	n/a	n/a	0,60 %	0,70 %	0,10 %	0,10 %	

* wie in Kapitel 3 „Beschreibung der Aktienklassen“ angegeben, einschließlich aller Gebühren und Aufwendungen, wie in Kapitel 9 „Aufwendungen und Steuern“ beschrieben

24. SFDR-Anhang

[UBS \(Lux\) Digital Health Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Energy Solutions Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) European Entrepreneur Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) AI and Robotics Equity Fund \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Germany Small and Mid Cap Equity \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Balanced CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Growth CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Systematic Index Fund Yield CHF \(Art. 8\)](#)

[UBS \(Lux\) Thematic Opportunities Equity Fund \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) Digital Health Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
549300U9YHD0HTSG6828

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

Der Subfonds investiert 80 % seines Nettovermögens weltweit in Aktien und andere Kapitalbeteiligungen von Unternehmen in einem auf E/S ausgerichteten sozialen thematischen „Digital Health“-Universum, wobei „Digital Health“-Zulassungskriterien verwendet werden, um Unternehmen zu identifizieren, die in dieses Universum von Digital-Health-Unternehmen aufgenommen werden.

Zulässige Unternehmen sind im Bereich der Gesundheitsversorgung mit Hilfe von Technologie tätig und leisten einen Beitrag zu den folgenden Unterthemen:

Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen unter Einsatz von Technologie und/oder
Behandlungen im Gesundheitswesen unter Einsatz von Technologie und/oder
Effizienzverbesserungen im Gesundheitswesen durch den Einsatz von Technologie.

Unter Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, einschließlich des eigenen Researchs des Anlageverwalters und Daten von Drittanbietern, werden Unternehmen bewertet, die mit Hilfe von Technologie „digitale Gesundheit“ anbieten, indem sie ihren Umsatz oder ihre Investitionsausgaben auf die oben genannten Unterthemen ausrichten.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Es wurden einzelne Unternehmen identifiziert, die zum Beispiel ihren Umsatz oder ihre Investitionsausgaben auf bestimmte soziale Themen ausrichten, insbesondere auf die Gesundheitsversorgung mithilfe von Technologie. Der Anlageverwalter kann auch Unternehmen einbeziehen, die als entscheidend für das digitale Gesundheitssystem angesehen werden, was sich an Kennzahlen wie den Ausgaben für Forschung und Entwicklung (F&E) ablesen lässt, die an den oben beschriebenen Nachhaltigkeitsthemen ausgerichtet sind.

Weitere Informationen zur Artikel 2 (17)-Methodik von UBS Asset Management nach und zu den Mindestausrichtung auf positive Beiträge finden Sie unter <https://www.ubs.com/global/en/legal/sfdr.html>

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel unterliegen (Artikel 12(1)(a) bis (c) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Investiert zu mindestens 80 % in Unternehmen, die sich mit sozialen Investitionsthemen befassen, die für das digitale Gesundheitssystem als entscheidend angesehen werden.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien der EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel unterliegen (Artikel 12(1)(a) bis (c) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

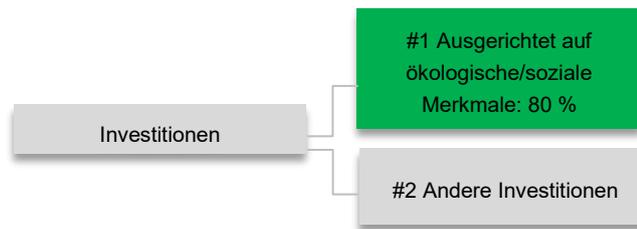
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 80 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

Unternehmenskennung (LEI-

UBS (Lux) Energy Solutions Equity Fund

213800516AW67OZZOZ43

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt. ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, einen Beitrag zu den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht. Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist, wie im vorstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 80 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 20 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

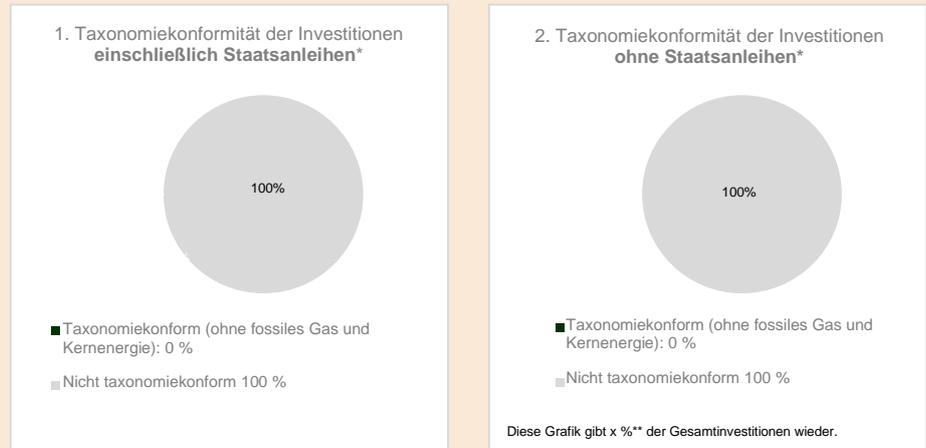
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Ermittlung der Taxonomiekonformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bzw. das nachhaltige Anlageziel erreicht.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

UBS (Lux) Climate Solutions Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300ONEO3IVH6FWW93

Nachhaltige Anlageziele

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 % <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

- Das nachhaltige Anlageziels dieses Subfonds besteht darin, nachhaltige Anlagen im Sinne der Artikel 2 (17)-Methodik von UBS Asset Management in Unternehmen zu tätigen, die die Anforderungen von Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung erfüllen und Teil des eigenen Universums von „Klimalösungen“ sind. Die Zulassungskriterien für die Aufnahme in das eigene Universum von „Klimalösungen“ werden in der folgenden Frage gesondert beschrieben.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Um sein nachhaltiges Anlageziel zu erreichen, wendet der Subfonds einen Anlageansatz an, der sicherstellt, dass die zulässigen Vermögenswerte die folgenden Kriterien erfüllen:

- Gute Unternehmensführung:** Die Unternehmen weisen solide Unternehmensführungspraktiken auf, einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen und Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Anhangs beschrieben.
- Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen:** Die Unternehmen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Anhangs beschrieben.
- Positiver Beitrag:**

Anhand der Zulassungskriterien für „Klimalösungen“ identifiziert der Anlageverwalter Unternehmen, die für Anlagen des Subfonds in Frage kommen. Zulässige Unternehmen bieten Produkte und Dienstleistungen an, die sich mit Themen hinsichtlich des Klimaschutzes und der Anpassung an die Anforderungen einer kohlenstoffarmen Wirtschaft befassen und gleichzeitig die folgenden UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) unterstützen:

- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Unter Verwendung einer Vielzahl von Datenquellen, einschließlich des eigenen Researchs des Anlageverwalters und Daten von Drittanbietern, werden Unternehmen als Anbieter von „Klimalösungen“ auf der Grundlage der Ausrichtung von Umsatz oder Investitionsausgaben auf die vorstehend genannten SDGs bewertet. Der Subfonds darf auch bis zu 10 % des Portfolios in Unternehmen investieren, die Lösungen anbieten und deren Einnahmen oder Investitionsausgaben nur geringfügig auf die vorstehend genannten SDGs ausgerichtet sind, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Unternehmen wichtige und

innovative Lösungen oder neue Technologien entwickeln oder produzieren, die mit den oben genannten SDGs übereinstimmen.

Die Bewertung konzentriert sich auf die positive Ausrichtung; die negativen Auswirkungen bestimmter Unternehmen auf die SDGs der Vereinten Nationen werden möglicherweise nicht systematisch berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Artikel 2 (17)-Methodik von UBS Asset Management nach und zu den Mindestausrichtung auf positive Beiträge finden Sie unter <https://www.ubs.com/global/en/legal/sfdr.html>

Bei den Berechnungen Anlagen in liquiden Mitteln und in Derivaten zu Absicherungszwecken nicht berücksichtigt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle 1 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von erdölbasierten Brennstoffen 10 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmigen Brennstoffen 50 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess. Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Steinkohle und Braunkohle 1 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von erdölbasierten Brennstoffen 10 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, deren Umsatz aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb gasförmigen Brennstoffen 50 % übersteigt, werden ausgeschlossen;
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder Transport von
- umstrittenen Waffen beteiligt oder Mehrheitsaktionär (>50 % der Aktien) eines solchen Unternehmens ist.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht. Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Mindestens 80 % des Nettovermögens des Subfonds sind weltweit (einschließlich Schwellenländer) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere und Rechte (American Depository Receipts [ADRs], Global Depository Receipts [GDRs], Genussrechte, Partizipationsscheine, Genussscheine usw.) investiert, die von Unternehmen ausgegeben werden, deren Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle auf dem Angebot und der Entwicklung von Lösungen basieren, die eine positive Auswirkung auf die Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen auf der Grundlage eines eigenen Universums von „Klimalösungen“ haben.

Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

-> Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren

Der Anlageverwalter identifiziert die wesentlichen ESG- und SDG-Faktoren des Subfonds basierend auf den nachhaltigen Anlagezielen des Fonds. Unterstützt wird diese Beurteilung durch Wesentlichkeitskonzepte, die branchenspezifische Gewichtungen von ESG-Faktoren definieren und insbesondere Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen.

-> ESG-Wertpapieranalyse

UBS AM analysiert die im Anlageuniversum des Subfonds enthaltenen Wertpapiere, Branchen und Regionen im Hinblick auf ESG-Faktoren. UBS AM kann sich auf die ESG-Daten externer Dienstleister stützen und diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von UBS AM kombinieren. Diese können die Ausrichtung an SDGs, ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und Scores sowie ESG-bezogene Kontroversen und ESG-Trends umfassen.

-> Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung

Die Strategie des Subfonds besteht darin, in Unternehmen zu investieren, die zur Lösung von Umwelt- und Klimaproblemen beitragen. Das Universum an infrage kommenden Anlagen wird durch ein positives Screening definiert, das quantitative und qualitative ESG-Kriterien einbezieht. Die Portfoliotitel werden anschließend mittels eines Bottom-up-Ansatzes ausgewählt, der Folgendes umfasst:

- Engagement in definierten Unterthemen der Strategie
- ESG/SDG-Beurteilung (Bewertung der Unterkategorien)
- Fundamentalanalyse (Finanzkennzahlen, Wettbewerb, Management)

-> Portfolioüberwachung

Durch das Portfoliomanagementsystem von UBS AM werden die ESG-Faktoren kontinuierlich überwacht und wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere werden regelmäßig neu bewertet, um zu beurteilen, ob die betreffende Portfolioposition erhöht oder verringert werden sollte.

-> Engagement

UBS AM verfolgt einen zentralisierten Engagement-Ansatz, wie in Kapitel 4 „Anlagepolitik“ beschrieben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

-> Die von den Unternehmen, in die investiert wird, angebotenen Produkte gehen die Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit, die durch das rasante globale Bevölkerungswachstum, die schwindenden natürlichen Ressourcen, das zunehmende Abfallaufkommen und die steigenden CO₂-Emissionen entstehen, direkt an. Die Unternehmen, in die investiert wird, entwickeln oft neue Technologien, um ökologische Probleme zu bewältigen, daher besteht das Risiko eines Ertragsverlusts, wenn die Entwicklung fehlschlägt.

Subfondsspezifische Ausschlüsse:

- Der Subfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts unterliegen (Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) der Kommission. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.
- Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?

1. Gute Unternehmensführung: Die Unternehmen weisen solide Unternehmensführungspraktiken auf, einschließlich solider Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen und Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Anhangs beschrieben.
2. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen: Die Unternehmen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, wie in den entsprechenden Abschnitten dieses Anhangs beschrieben.
3. Positiver Beitrag: Die Unternehmen werden auf die Ausrichtung ihrer Geschäftsmodelle und Aktivitäten (z. B. gemessen an Umsatz und Investitionsaufwand) an den festgelegten Unterthemen der Strategie bewertet, die ganzheitlich auf die vorstehend genannten SDGs ausgerichtet sind.

Subfondsspezifische Ausschlüsse:

- Der Subfonds schließt Anlagen in Unternehmen aus, die den Ausschlusskriterien des Paris-abgestimmten EU-Referenzwerts unterliegen (Artikel 12(1)(a) bis (g) der delegierten Verordnung (EU) 2020/1818) der Kommission. Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.
- Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

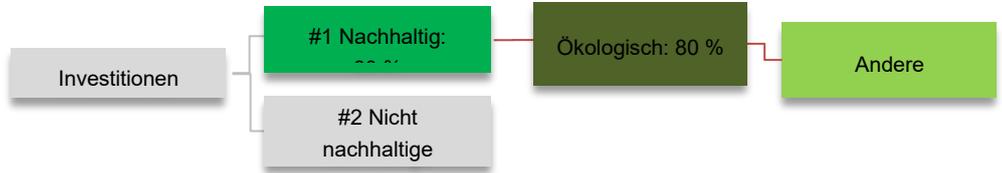
Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?



#1 Nachhaltige Investitionen

umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

#2 Nicht nachhaltige Investitionen

umfasst Investitionen, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 80 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel des Finanzprodukts beträgt 80 %.

Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



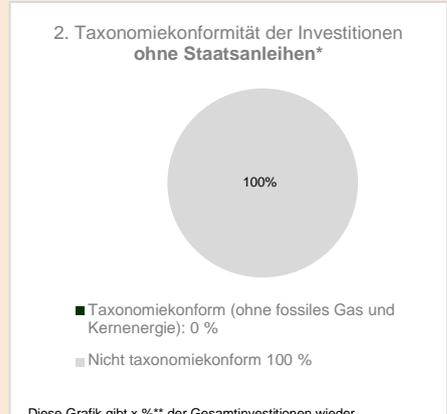
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas
 - In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 80 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Sozialen Ziel?

Nicht anwendbar

Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Anlageziels vorliegen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Anlageziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf das nachhaltige Anlageziel ausgerichtet ist.

Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund
Code): UBS (Lux) European Entrepreneur Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-549300X70P2HLBU5CJ69)

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt. ____%
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

- Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - mit einem sozialen Ziel
- Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

1. Eine niedriger gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.
2. Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) gemäß Scope 1 und 2:

– Scope 1 bezieht sich auf direkte CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen des betreffenden Unternehmens oder Emittenten.

– Scope 2 bezieht sich auf indirekte Kohlenstoffemissionen und umfasst daher Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, thermischer Energie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil ist definiert als weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Der folgende PAI-Indikator wird aufgrund der beworbenen Merkmale berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

Der Anlageverwalter wählt Anlagen auf der Grundlage einer niedrigen Kohlenstoffintensität gemäß Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut oder relativ zu einem Referenzwert.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abbildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Merkmal 1):

Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Scope 1- und Scope 2-Kohlenstoffintensität (WACI) als die der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.

Merkmal 2): Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



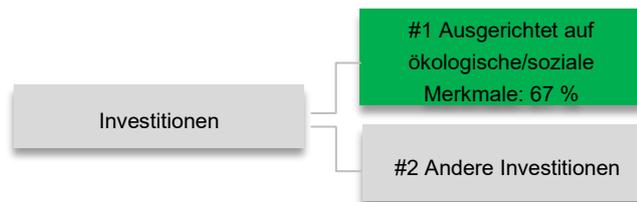
Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.
Staaten.
** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund
Code): UBS (Lux) Global Quality Dividend Equity Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DW03AQININM567

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 40 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

- 1) Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die oben genannten Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Merkmal 2):

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) gemäß Scope 1 und 2:

- Scope 1 bezieht sich auf direkte CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen des betreffenden Unternehmens oder Emittenten.
- Scope 2 bezieht sich auf indirekte Kohlenstoffemissionen und umfasst daher Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, thermischer Energie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil ist definiert als weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, einen Beitrag zu den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Der folgende PAI-Indikator wird aufgrund der beworbenen Merkmale berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

- Der Anlageverwalter wählt Anlagen auf der Grundlage einer niedrigen Kohlenstoffintensität gemäß Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut oder relativ zu einem Referenzwert.

Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil des DNSH-Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Der folgende PAI-Indikator wird aufgrund der beworbenen Merkmale berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

– Der Anlageverwalter wählt Anlagen auf der Grundlage einer niedrigen Kohlenstoffintensität gemäß Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut oder relativ zu einem Referenzwert.

Bei der Bewertung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) berücksichtigen wir ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit. Diese Indikatoren werden auf der Grundlage für jeden Indikator festgelegter individueller Schwellenwerte zu einem Signal kombiniert. Wenn ein einziger Indikator nicht erfüllt ist, erfüllt eine Investition die DNSH-Kriterien nicht. Die folgenden PAI-Indikatoren sind zusätzlich Teil dieses Signals:

1.7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

1.13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

1.15. „THG-Emissionsintensität“

1.16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Merkmal 1):

Ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder ein UBS Blended ESG-Score zwischen 7 und 10 (weist auf ein starkes Nachhaltigkeitsprofil hin).

Merkmal 2):

Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Scope 1- und Scope 2-Kohlenstoffintensität (WACI) als die der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Fondsspezifische Ausschlüsse:

Der Subfonds schließt Unternehmen mit einem Nachhaltigkeitsprofil aus, das auf ein hohes oder schwerwiegendes ESG-Risiko hinweist, wie im vorstehenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ beschrieben.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

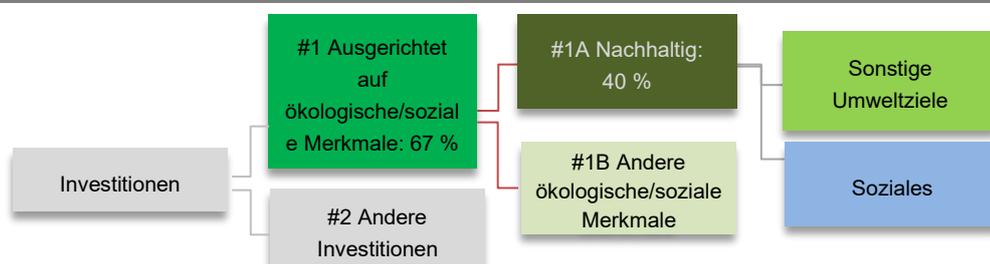
Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 40 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

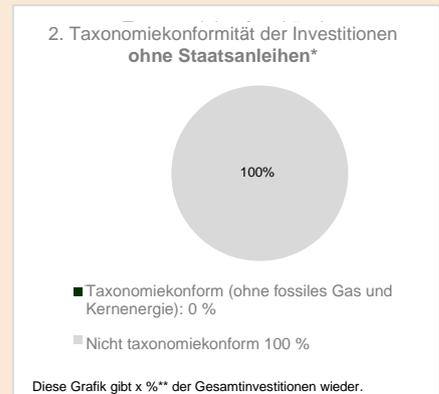
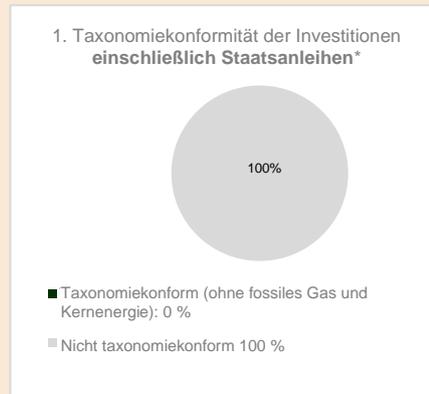
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Ermittlung der Taxonomiekonformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) Infrastructure Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
OTSMGB1GTHI5NKZMT364

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) AI and Robotics Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
5493001XGN09NFGX1E64

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt. ____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

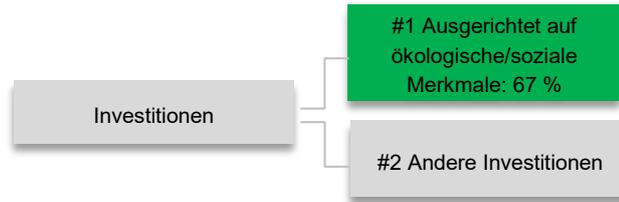


Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem *Finanzprodukt* in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

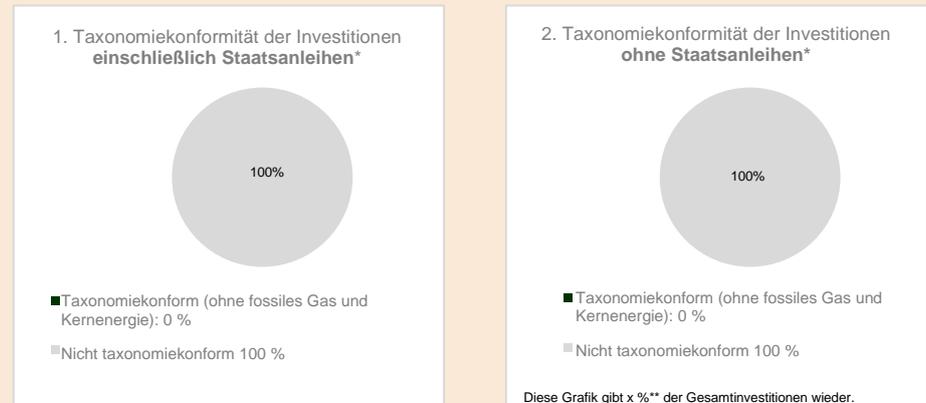
Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) Security Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
549300XRZKN86MHX7E55

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

Unternehmenskennung (LEI-

UBS (Lux) European Small and Mid Cap Equity Long Short Fund

5299009KMH01GXQ3WA07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Fondsspezifische Beschränkungen:

Keine Short-Positionen in Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsprofil zwischen 8 und 10.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden auf Basis der (auf 100 % skalierten) Nachhaltigkeitsprofile der Long-Positionen am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Fondsspezifische Beschränkungen:

Keine Short-Positionen in Wertpapieren mit Nachhaltigkeitsprofil zwischen 8 und 10.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

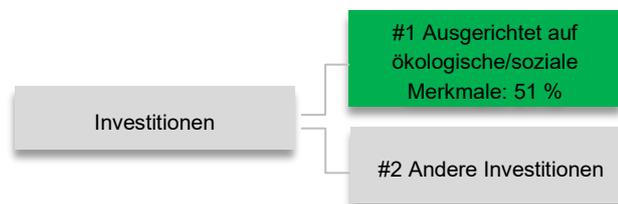
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, beträgt 51 % seines Gesamtnettvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

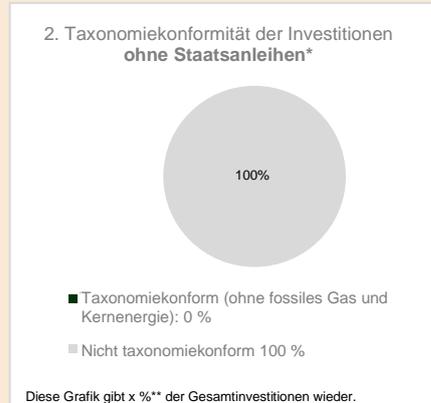
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.
** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) Germany Small and Mid Cap Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
549300CSW061DY57VS53

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die folgenden Merkmale werden durch das Finanzprodukt beworben:

1. Eine niedriger gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) als der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.
2. ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmal 1):

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) gemäß Scope 1 und 2:

– Scope 1 bezieht sich auf direkte CO₂-Emissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen des betreffenden Unternehmens oder Emittenten.

– Scope 2 bezieht sich auf indirekte Kohlenstoffemissionen und umfasst daher Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Elektrizität, thermischer Energie und/oder Dampf, die von dem betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil ist definiert als weniger als 100 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Merkmal 2):

Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmalen bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Der folgende PAI-Indikator wird aufgrund der beworbenen Merkmale berücksichtigt:

1.3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“

Der Anlageverwalter wählt Anlagen auf der Grundlage einer niedrigen Kohlenstoffintensität gemäß Scope 1 und Scope 2 aus, entweder absolut oder relativ zu einem Referenzwert.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Merkmal 1):

Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Scope 1- und Scope 2-Kohlenstoffintensität (WACI) als die der Referenzwert oder ein niedriges absolutes Kohlenstoffprofil.

Merkmal 2):

ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Taxonomiekonforme

Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der

Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



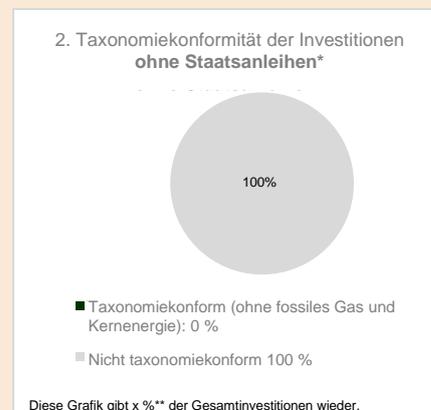
sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

Unternehmenskennung (LEI-)

UBS (Lux) Systematic Index Fund Balanced CHF

529900WN5XCO7RIPP877

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>	Es werden damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“) entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder die die Verringerung von CO2-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9(3) der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Der Angabe, dass der Zielfonds als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft ist (falls zutreffend).

Bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management zudem die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie zum Beispiel die Qualität des Research- und Investmentteams, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Ziele tatsächlich zu erreichen.

B) Damit von UBS Asset Management verwaltete aktive Anlagestrategien die Voraussetzungen erfüllen, muss die Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel zu investieren. Die Strategien müssen auch die Ausschlusspolitik anwenden; der Link dazu ist im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“ oder „Impact“ klassifiziert, wobei Impact-Strategien solche sind, die eine messbare, überprüfbare Auswirkungen

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

auf Anleger und/oder Unternehmen haben und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, einen Beitrag zu den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigen wir bei der Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Indikatoren für den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Abhilfemaßnahmen vorweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, wird die Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehenden ESG-Kategorien umfassen:

a) Aktien mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Aktionäre, um die Geschäftsführung von Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

- b) Hochzinsanleihen mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Anleihegläubiger an Emittenten mit einem Kreditrating unter BBB-, um das Management der Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.
- c) Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) wie der Weltbank begeben werden. MDBs werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Thematik: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen anbieten und/oder deren Unternehmen einen einzelnen ESG-Faktor, wie zum Beispiel die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut handhaben.
- e) Aktien von Unternehmen mit positiver ESG-Entwicklung: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von kritischen ESG-Problemen verbessern.
- f) Aktien von ESG-Spitzenreitern: Aktien von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- g) Grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, Einrichtungen des sozialen Wohlfahrt oder Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von ESG-Spitzenreitern: Anleihen von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- i) Nachhaltige Finanzierung für Schwellenländer: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation für die zugrunde liegenden Anlagestrategien. Bei von UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Anlageverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend angeführten Research zur ESG-Integration. Bei extern verwalteten Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den oben beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, wird die ESG-Integration dadurch vorangetrieben, dass wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses berücksichtigt werden. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter der Anlagestrategie, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter der Anlagestrategie nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter der Anlagestrategie auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und die Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder die die Verringerung von CO2-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Die Einstufung der Strategien als zulässig erfolgt anhand der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Bewertung.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

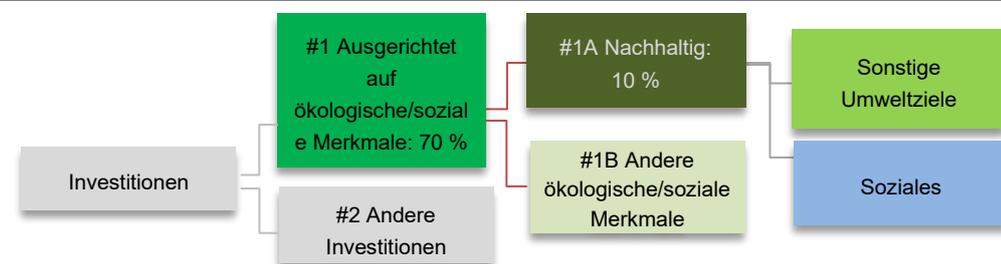
Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen:

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, ist eine gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des zugrunde liegenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiven, von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Fixed-Income-Strategien setzt der Anlageverwalter ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Praktiken für eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 70 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



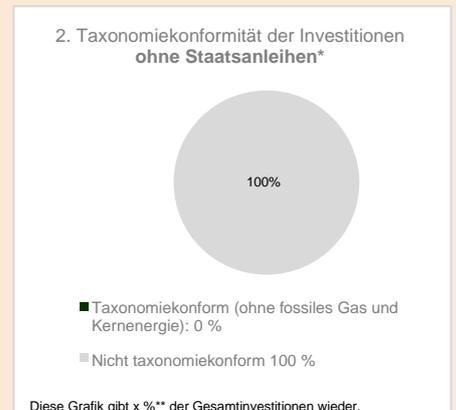
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Ermittlung der Taxonomiekonformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

Unternehmenskennung (LEI-)

UBS (Lux) Systematic Index Fund Growth CHF

5299006YX9UBOXXFY69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja		● <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“) entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder die die Verringerung von CO2-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9(3) der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Der Angabe, dass der Zielfonds als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft ist (falls zutreffend).

Bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management zudem die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie zum Beispiel die Qualität des Research- und Investmentteams, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Ziele tatsächlich zu erreichen.

B) Damit von UBS Asset Management verwaltete aktive Anlagestrategien die Voraussetzungen erfüllen, muss die Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel zu investieren. Die Strategien müssen auch die Ausschlusspolitik anwenden; der Link dazu ist im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“ oder „Impact“ klassifiziert, wobei Impact-Strategien solche sind, die eine messbare, überprüfbare Auswirkungen auf Anleger und/oder Unternehmen haben und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, einen Beitrag zu den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigen wir bei der Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Indikatoren für den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Abhilfemaßnahmen vorweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, wird die Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehenden ESG-Kategorien umfassen:

a) Aktien mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Aktionäre, um die Geschäftsführung von Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

b) Hochzinsanleihen mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Anleihegläubiger an Emittenten mit einem Kreditrating unter BBB-, um das Management der Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

- c) Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) wie der Weltbank begeben werden. MDBs werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Thematik: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen anbieten und/oder deren Unternehmen einen einzelnen ESG-Faktor, wie zum Beispiel die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut handhaben.
- e) Aktien von Unternehmen mit positiver ESG-Entwicklung: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von kritischen ESG-Problemen verbessern.
- f) Aktien von ESG-Spitzenreitern: Aktien von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- g) Grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, Einrichtungen des sozialen Wohlfahrt oder Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von ESG-Spitzenreitern: Anleihen von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- i) Nachhaltige Finanzierung für Schwellenländer: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation für die zugrunde liegenden Anlagestrategien. Bei von UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Anlageverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend angeführten Research zur ESG-Integration. Bei extern verwalteten Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den oben beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, wird die ESG-Integration dadurch vorangetrieben, dass wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses berücksichtigt werden. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter der Anlagestrategie, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter der Anlagestrategie nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter der Anlagestrategie auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und die Artikel 9 der Offenlegungsverordnung

entsprechen oder die die Verringerung von CO2-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Die Einstufung der Strategien als zulässig erfolgt anhand der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Bewertung.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

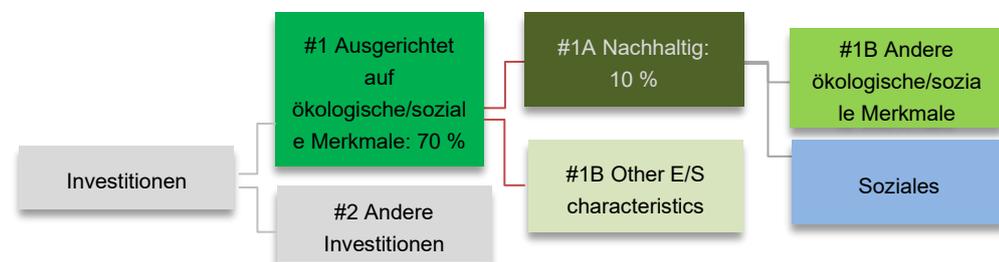
Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen:

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, ist eine gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des zugrunde liegenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiven, von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Fixed-Income-Strategien setzt der Anlageverwalter ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Praktiken für eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 70 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswert aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Ermittlung der Taxonomiekonformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):

UBS (Lux) Systematic Index Fund Yield CHF

Unternehmenskennung (LEI-

529900VZB3DOZ01UN459

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt. ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	<input checked="" type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ bzw. „SFDR“) entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder die die Verringerung von CO₂-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9(3) der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das oben genannte Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

A) Der Angabe, dass der Zielfonds als Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft ist (falls zutreffend).

Bei Investitionen über aktiv verwaltete Fonds von Drittanbietern prüft das Manager-Research-Team von UBS Asset Management zudem die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“). Bei der Bewertung dieser Strategien achtet UBS Asset Management insbesondere auf die vorhandenen ESG-Ressourcen der externen Vermögensverwalter, wie zum Beispiel die Qualität des Research- und Investmentteams, das sich mit ESG-Themen befasst, die Erfahrung der einzelnen Teammitglieder im Nachhaltigkeitsbereich, die Analyse- und Research-Tools, die zur Bewertung der ESG-Risiken von Unternehmen eingesetzt werden, oder den Anlageprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung von ESG-Risiken bei der Portfoliokonstruktion. Gegebenenfalls vergleicht UBS Asset Management die ESG-Ansätze der externen Vermögensverwalter mit den eigenen ESG-Ansätzen, um eine zusätzliche Perspektive auf die Fähigkeit der externen Vermögensverwalter zu erhalten, ihre erklärten Ziele tatsächlich zu erreichen.

B) Damit von UBS Asset Management verwaltete aktive Anlagestrategien die Voraussetzungen erfüllen, muss die Strategie ein oder mehrere messbare ökologische/soziale Merkmale bewerben oder sich verpflichten, in nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel zu investieren. Die Strategien müssen auch die Ausschlusspolitik anwenden; der Link dazu ist im Hauptteil des Verkaufsprospekts zu finden. Strategien, die diese Anforderungen erfüllen, werden von UBS Asset Management als „Sustainability Focus“ oder „Impact“ klassifiziert, wobei Impact-Strategien solche sind, die eine messbare, überprüfbare Auswirkungen auf Anleger und/oder Unternehmen haben und sich auf ein anerkanntes Rahmenwerk stützen (z. B. die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt teilweise zu tätigen beabsichtigt, bestehen darin, einen Beitrag zu den durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu leisten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigen wir bei der Bewertung des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do no significant harm“, DNSH) ausgewählte Indikatoren für wichtige nachteilige Auswirkungen auf der Grundlage von Verfügbarkeit und Angemessenheit.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Indikatoren für den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich des Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ geprüft.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.
- Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus der Verstromung von Kraftwerkskohle überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, werden Unternehmen ausgeschlossen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Abhilfemaßnahmen vorweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, wird die Ausrichtung an den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Übereinstimmung mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, berücksichtigt der Anlageverwalter die PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vom Indexanbieter berücksichtigt, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Bei Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds kann der Anlageverwalter der zugrunde liegenden Anlagestrategie andere Methoden anwenden. Strategien von Drittanbietern werden im Rahmen des oben beschriebenen Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management auf ihre Kriterien hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen geprüft.

Nein

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen. Nachhaltige Investitionen können eine oder mehrere der neun nachstehenden ESG-Kategorien umfassen:

a) Aktien mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Aktionäre, um die Geschäftsführung von Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

b) Hochzinsanleihen mit ESG-Engagement: Bei diesem Ansatz beteiligen sich die Vermögensverwalter aktiv als Anleihegläubiger an Emittenten mit einem Kreditrating unter BBB-, um das Management der Unternehmen dazu zu bewegen, ihre Leistung im Hinblick auf ESG-Probleme und -Chancen zu verbessern.

- c) Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken: Anleihen, die von multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) wie der Weltbank begeben werden. MDBs werden von verschiedenen Regierungen mit dem Ziel unterstützt, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum zu finanzieren.
- d) Aktien mit ESG-Thematik: Aktien von Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen zur Bewältigung bestimmter ökologischer oder sozialer Herausforderungen anbieten und/oder deren Unternehmen einen einzelnen ESG-Faktor, wie zum Beispiel die Gleichstellung der Geschlechter, besonders gut handhaben.
- e) Aktien von Unternehmen mit positiver ESG-Entwicklung: Aktien von Unternehmen, die ihren Umgang mit einer Reihe von kritischen ESG-Problemen verbessern.
- f) Aktien von ESG-Spitzenreitern: Aktien von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- g) Grüne, soziale und Nachhaltigkeitsanleihen: Anleihen, die Umweltprojekte, Einrichtungen des sozialen Wohlfahrt oder Nachhaltigkeitsthemen finanzieren. Zu den Emittenten dieser Art von Anleihen gehören im Allgemeinen Unternehmen, Kommunen und Entwicklungsbanken.
- h) Anleihen von ESG-Spitzenreitern: Anleihen von Unternehmen, die sich um eine Reihe von kritischen ESG-Problemen kümmern und ESG-Chancen besser nutzen als ihre Mitbewerber.
- i) Nachhaltige Finanzierung für Schwellenländer: Strategien, die festverzinsliche und währungsbezogene Lösungen zur Bereitstellung privater Finanzmittel in Schwellenländern und zur Unterstützung der Bemühungen von Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen umfassen.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter berücksichtigt die ESG-Integration bei der Allokation für die zugrunde liegenden Anlagestrategien. Bei von UBS verwalteten zugrunde liegenden Strategien identifiziert der Anlageverwalter ESG-integrierte Vermögenswerte auf der Grundlage des nachstehend angeführten Research zur ESG-Integration. Bei extern verwalteten Strategien werden ESG-integrierte Vermögenswerte über den oben beschriebenen Manager-Research-Prozess von UBS Asset Management identifiziert.

Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, wird die ESG-Integration dadurch vorangetrieben, dass wesentliche ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses berücksichtigt werden. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter der Anlagestrategie, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie Nachhaltigkeitsrisiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter der Anlagestrategie nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter der Anlagestrategie auf Nachhaltigkeitsrisiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter der Anlagestrategie eine qualitative oder quantitative Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

Mindestens 70 % des Nettovermögens des Subfonds (ohne Barmittel, geldnahe Mittel und Derivate) werden (a) in Anlagestrategien investiert, die ökologische (E) und/oder soziale (S) Merkmale bewerben und Artikel 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden, oder (b) in Anlagestrategien, die nachhaltige Anlagen zum Ziel haben und die Artikel 9 der Offenlegungsverordnung

entsprechen oder die die Verringerung von CO2-Emissionen zum Ziel haben und Artikel 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen oder als gleichwertig angesehen werden.

Die Einstufung der Strategien als zulässig erfolgt anhand der oben unter „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?“ beschriebenen Bewertung.

Die Merkmale, der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Dieser Subfonds setzt zugrundeliegende Anlagestrategien ein, um sein Anlageziel zu erreichen:

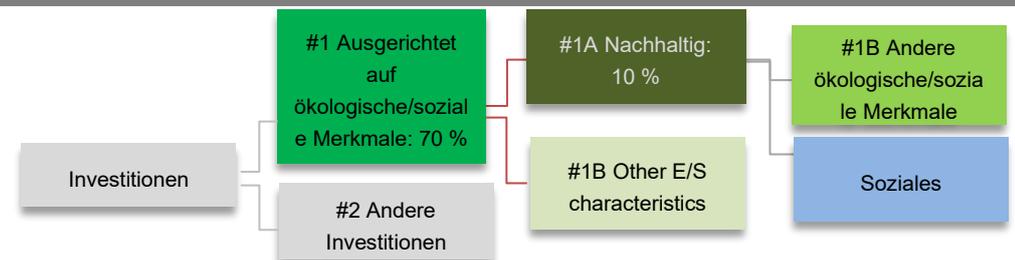
Bei Investitionen in aktive Aktien- und Festzinsstrategien, die von UBS Asset Management verwaltet werden, ist eine gute Unternehmensführung in die Anlagestrategie des zugrunde liegenden Anlageverwalters eingebettet. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt. Bei aktiven, von UBS Asset Management verwalteten Aktien- und Fixed-Income-Strategien setzt der Anlageverwalter ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

Bei Investitionen in passiv verwaltete Strategien, die einen ESG-Index abbilden, werden die Praktiken für eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, vom Indexanbieter bewertet, soweit dies für die Indexfamilie angemessen ist.

Investitionen in von Drittanbietern verwaltete Fonds werden im Rahmen des Manager-Research-Prozesses von UBS Asset Management bewertet. UBS Asset Management prüft die Strategien externer Vermögensverwalter, um sicherzustellen, dass sie den Nachhaltigkeitsstandards von UBS entsprechen („Äquivalenzprinzip“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 70 %. Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen des Finanzprodukts beträgt 10 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es war nicht möglich, Daten zu den in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltzielen sowie dazu zu erheben, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten erfolgen, die gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten („taxonomiekonforme Investitionen“). Auf dieser Grundlage umfasst das Finanzprodukt 0 % taxonomiekonforme Investitionen.

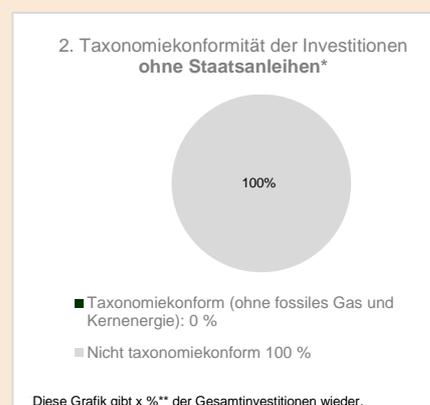
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es besteht keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gibt, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Wenn das Finanzprodukt in ökologisch nachhaltige Anlagen investiert, die nicht taxonomiekonform sind, ist dies darauf zurückzuführen, dass die zur Ermittlung der Taxonomiekonformität erforderlichen Daten nicht vorliegen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die vom Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen tragen entweder zu ökologischen oder sozialen Zielen oder zu beidem bei. Das Finanzprodukt verpflichtet sich nicht zu einer bestimmten Kombination von ökologischen oder sozialen Zielen, so dass es keinen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Investitionen gibt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Code):
UBS (Lux) Thematic Opportunities Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-
5493008BTRBH1C6EUB09

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
		<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das folgende Merkmal wird durch das Finanzprodukt beworben:

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Beim Referenzwert handelt es sich um einen breiten Marktindex, der die Bestandteile nicht nach ökologischen und/oder sozialen Merkmalen bewertet oder einbezieht und daher nicht auf eine Übereinstimmung mit den durch das Finanzprodukt beworbenen Merkmalen abzielt. Es wurde kein ESG-Referenzwert für die Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Merkmal wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

- Der UBS Blended ESG Score dient dazu, für das Anlageuniversum Emittenten/Unternehmen mit starken ökologischen und sozialen Performancemerkmale bzw. einem starken Nachhaltigkeitsprofil zu identifizieren. Der UBS Blended ESG Score ist ein Durchschnitt aus normalisierten ESG-Bewertungsdaten von UBS und zwei anerkannten externen ESG-Datenanbietern, MSCI und Sustainalytics. Dieser Blended-Score-Ansatz verbessert die Qualität des abgeleiteten Nachhaltigkeitsprofils, indem er mehrere unabhängige ESG-Bewertungen integriert, anstatt sich nur auf eine einzige Ansicht zu stützen. Der UBS Blended ESG Score stellt das Nachhaltigkeitsprofil eines Unternehmens dar und bewertet wesentliche ökologische, soziale und Unternehmensführungsfaktoren. Zu diesen Faktoren zählen unter anderem der ökologische Fußabdruck und die betriebliche Effizienz, das Risikomanagement, die Reaktion auf den Klimawandel, die Nutzung natürlicher Ressourcen, Umweltverschmutzung und Abfallmanagement, die Beschäftigungsstandards, die Überwachung der Lieferkette, die Entwicklung des Humankapitals, die Diversität der Leitungs- und Kontrollorgane, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Produktsicherheit sowie die Betrugs- und Korruptionsbekämpfungspolitik. Jedem bewerteten Unternehmen wird ein UBS Blended ESG Score zugewiesen, der von 0 bis 10 reicht, wobei 10 für das beste Nachhaltigkeitsprofil steht.

Es muss kein Mindestwert für den UBS Blended ESG Score auf der Ebene der einzelnen Anlagen erreicht werden.

In Bezug auf die Anlagen des Subfonds bezieht der Anlageverwalter eine ESG-Analyse mittels des UBS Blended ESG Score (nach Anzahl der Emittenten) für mindestens (i) 90 % der Wertpapiere von Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Industrieländern ansässig sind, und (ii) 75 % der Wertpapiere von

Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung, die in Schwellenländern ansässig sind (unter Bezugnahme auf den Referenzwert), und mindestens 75 % für alle anderen Unternehmen ein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (die „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in ihren Entscheidungsfindungsprozess.

Gegenwärtig werden die folgenden PAI-Indikatoren mittels Ausschluss aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“:

– Unternehmen, die eine bestimmte Umsatzschwelle (gemäß der Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik von UBS AM) aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und deren Verkauf an externe Parteien oder aus der Ölsandgewinnung überschreiten, werden ausgeschlossen.

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen nachweisen können, wie sie vom Stewardship Committee von UBS-AM festgelegt werden, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

- UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die an Streumunition, Antipersonenminen oder chemischen und biologischen Waffen beteiligt sind, und auch nicht in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM geht davon aus, dass ein Unternehmen an umstrittenen Waffen beteiligt ist, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder eine Mehrheitsbeteiligung (>50 %) an einem solchen Unternehmen besitzt.

Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Informationen über die Berücksichtigung von PAIs in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Subfonds zu finden.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Anlageziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Integration:

Die ESG-Integration erfolgt durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Research-Prozesses. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell maßgebliche Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Erwägungen bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen sowie ESG-Risiken systematisch zu überwachen und mit Risikobereitschaft und -beschränkungen abzugleichen. Darüber hinaus unterstützt sie die Portfoliokonstruktion durch Wertpapierauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtung.

- Für Unternehmensemittenten kommt dabei ein interner UBS ESG-Rahmen für wesentliche Aspekte zum Einsatz, der die finanziell maßgeblichen Faktoren für jeden Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Orientierung an finanzieller Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich die Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils des Unternehmens aufzeigen und so die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Aspekten auf die finanzielle Performance des Unternehmens abmildern. Der Anlageverwalter nutzt ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann.

- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative Bewertung des ESG-Risikos an, die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren einbezieht.

Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits- bzw. ESG-spezifischer Überlegungen kann viele verschiedene Aspekte umfassen, wie zum Beispiel den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Kundenbehandlung und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden bei der Auswahl der Anlagen zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale verwendet.

- ein Nachhaltigkeitsprofil, das über dem Nachhaltigkeitsprofil seines Referenzwerts liegt, oder die Investition von mindestens 51 % des Vermögens in Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsprofil in der oberen Hälfte des Referenzwerts liegt.

Bei den Berechnungen werden Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts der Werte aller Geschäftstage des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik:

Die Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik des Anlageverwalters umreißt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten. Den Link zur Nachhaltigkeitsorientierten Ausschlusspolitik finden Sie im Abschnitt „Nachhaltigkeitsorientierte Ausschlusspolitik“ im Haupttext des Verkaufsprospekts.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht anwendbar.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Eine gute Unternehmensführung ist ein wichtiger Faktor für eine nachhaltige Performance und ist daher in der Anlagestrategie des Anlageverwalters verankert. Der Anlageverwalter setzt ein firmeneigenes ESG Risk Dashboard ein, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein umsetzbares Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, die er in seine Anlageentscheidungen einbeziehen kann. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung werden die Struktur und die Unabhängigkeit der

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

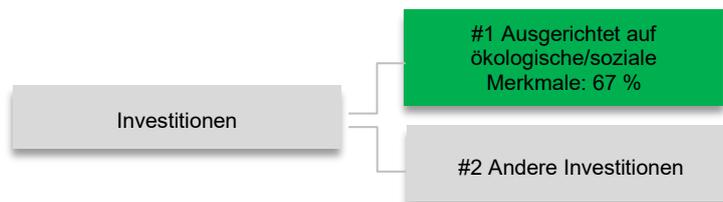
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Leitungs- oder Kontrollorgane, die Ausrichtung der Vergütung, die Transparenz von Eigentumsverhältnissen und Kontrolle sowie die Finanzberichterstattung berücksichtigt.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Mindestanteil der Investitionen, die zur Erfüllung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, beträgt 67 %.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht zur Erreichung der durch dieses Finanzprodukt beworbenen Merkmale eingesetzt. Derivate werden in erster Linie zu Zwecken der Absicherung und der Liquiditätsverwaltung eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar.

Wird mit dem *Finanzprodukt* in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Es wurde kein Prozentsatz eingefügt, da er nicht relevant ist (keine taxonomiekonformen Investitionen)

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ sind Barmittel und Instrumente ohne Rating für die Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements enthalten. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale vorliegen.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert bestimmt, um zu festzustellen, ob das Finanzprodukt auf die von ihm beworbenen Merkmale ausgerichtet ist.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.ubs.com/funds

